

Impressum

Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg (LUA)

Schriftleitung: LUA, Abt. Ökologie, Naturschutz, Wasser; Service
Dr. Matthias Hille
Angela Hinzmann

Beirat: Thomas Avermann
Dr. Martin Flade
Dr. Lothar Kalbe
Dr. Bärbel Litzbarski
Dr. Annemarie Schaepe
Dr. Thomas Schoknecht
Dr. Frank Zimmermann

Anschrift: LUA, Schriftleitung NundLBbg
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke
Tel. 033 201/442 136
E-Mail: angela.hinzmann@lua.brandenburg.de

ISSN: 0942-9328

Es werden nur Originalbeiträge veröffentlicht. Autoren werden gebeten, die Manuskriptrichtlinien, die bei der Schriftleitung zu erhalten sind, zu berücksichtigen. Zwei Jahre nach Erscheinen der gedruckten Beiträge werden sie ins Internet gestellt.
Alle Artikel und Abbildungen der Zeitschrift unterliegen dem Urheberrecht.
Die Vervielfältigung der Karten erfolgt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg (GB-G 1/99).
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 18.12.2009

Layout/ Druck/ Versand: Osthavelland-Druck
Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten
Tel.: 033 04/ 3 97 40
Fax: 033 04/ 56 20 39

Bezugsbedingungen:
Bezugspreis im Abonnement: 4 Hefte – 12,00 Euro pro Jahrgang, Einzelheft 5,00 Euro.
Die Einzelpreise der Hefte mit Roten Listen sowie der thematischen Hefte werden gesondert festgelegt.
Bestellungen sind an Osthavelland-Druck Velten GmbH zu richten.
Diese Zeitschrift ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Titelbild: Trauerseeschwalbe mit Hecht Foto: M. Putze

Rücktitel: Eiszeit Foto: M. Hille

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg**Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz****18. Jahrgang****Heft 4, 2009****Inhaltsverzeichnis**

REGINE AUSTER Seenschutz in Brandenburg – 100 Jahre Kampf um freie Ufer	116
ANETTE VEDDER Möglichkeiten naturschutzrechtlicher Durchsetzung des Betretungsrechtes an Ufern	124
KARSTEN SOMMER, MAXIMILIAN FUNK Uferschutz und freier Zugang zu Gewässern – Fragen und Antworten aus juristischer Sicht	129
LOTHAR KALBE Limnologische Veränderungen des Blankensees in der Nuthe-Nieplitz-Niederung	133
KLAUS VAN DE WEYER, JENS PÄZOLT, PATRICK TIGGES, CHRISTINA RAAPE & SILKE OLDORFF Flächenbilanzierungen submerser Pflanzenbestände – dargestellt am Beispiel des Großen Stechlinsees (Brandenburg) im Zeitraum von 1962-2008	137
TORSTEN RYSLAVY unter Mitarbeit von Martina Thoms, Bernd Litzkow & Andreas Stein Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2007	143
HEINZ LITZBARSKI, TORSTEN LANGGEMACH Von der Naturschutzstation zur Vogelschutzwarte – 30 Jahre Naturschutz am Standort Buckow im Havelland	154
KLEINE BEITRÄGE Natur des Jahres 2010	114
HANS JÖRG WILKE Naturschutz im unteren Odertal – Von den Anfängen bis heute Zum 15jährigen Jubiläum des Nationalpark Unteres Odertal	161
RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	164
PERSÖNLICHES	164
KLEINE MITTEILUNGEN	165
TAGUNGEN	166
IM MINISTERIUM/LANDESUMWELTAMT NEU ERSCHIENEN	167
LITERATURSCHAU	168



DIE FREIHALTUNG UND SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT DER UFER VON SEEN UND GEWÄSSERN IST AKTUELL EINE WICHTIGE AUFGABE FÜR DEN NATURSCHUTZ UND GEHT AUF JAHRZEHNTELANGE SCHUTZBEMÜHUNGEN ZURÜCK.

REGINE AUSTER

Seenschutz in Brandenburg – 100 Jahre Kampf um freie Ufer

Schlagwörter: Seenschutz, Uferschutz, Zugänglichkeit der Ufer, Land Brandenburg, Schutzbemühungen, Geschichte



Abb. 1

Karte der durch Verunstaltungsverordnungen in Brandenburg geschützten Gebiete (1912)

Vor 100 Jahren, im Sommer 1909, wurden in der Region Berlin-Brandenburg mit so genannten „Verunstaltungsverordnungen“ erstmals Schutzvorschriften gegen die Bebauung von Seeufern erlassen. Der Schutz der Landschaft für Erholungszwecke prägte den Naturschutz in Berlin und Brandenburg von Anfang an, der so auch auf sozialpolitische Zielsetzungen gerichtet war.

1 Naturschutz und Erholung um 1900

Die Schutzvorschriften gegen die Bebauung an Seeufern sind mit Blick auf den sich um 1900 in Deutschland konstituierenden Naturschutz durchaus bemerkenswert. Denn nur wenige der damaligen Wortführer der Natur- und Heimatschutzbewegung zogen aus dem Wachstum der Großstädte und Ballungsräume die Schlussfolgerung, dass Naturschutz sich auch der Erholungsvorsorge widmen sollte. So begegnete Ernst Rudorff, Vorsitzender des Bund Heimatschutz, mit fundamentaler Kritik allen Bestrebungen, die Tourismus und Natur zusammenführen wollten. Auch Hugo Conwentz, Leiter der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, beschränkte sein Konzept der Naturdenkmalpflege lediglich auf wissenschaftliche Zielsetzungen, Erholung und so-

ziale Teilhabe an der Natur schloss dieses aus (FROHN 2009). In der Region Berlin-Brandenburg hingegen wurden von Anfang an andere Akzente gesetzt.

Ein früher Erfolg der Heimatschutzbewegung war das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ von 1907. Das Verunstaltungsgesetz diente vor allem dem Schutz historischer Ortsbilder. Es bot im § 8 aber auch die Möglichkeit, Bauvorhaben außerhalb von Ortschaften zu untersagen, wenn dadurch das „Landschaftsbild gröblichst verunstaltet würde“. Von dem Gesetz wurde nach der Gründung der Brandenburgischen Provinzialkommission für Natur-



Abb. 2

Reklameschilder verunstalten die Landschaft

Foto: Archiv Haus der Natur

denkmalpflege 1908 umfassend Gebrauch gemacht. Bis 1914 erließen die Regierungspräsidenten von Potsdam und Frankfurt (Oder) etwa 50 so genannte „Verunstaltungsordnungen“, mit denen Gewässerufer mit relativ großzügigen Schutzzonen von 300 bis 500 m von Bebauung freigehalten werden sollten. Mit den Verordnungen wurde auch die Aufstellung großflächiger Reklameschilder in der Landschaft untersagt und erstmals besonders reizvolle Landschaftsteile – die Märkische Schweiz, der Spreewald und das Rheinsberger Seengebiet – geschützt.

2 Kampf um das soziale Grün

Bedeutung für den Uferschutz hatten zu dieser Zeit aber auch die Bemühungen um den Schutz von Wäldern für Erholungszwecke. Hintergrund war das explosionsartige Wachstum Berlins. Die scharfen sozialen Gegensätze, die mit diesem Bevölkerungswachstum einhergingen, manifestierten sich vor allem in der baulichen Entwicklung. Während die Mietskasernen zum Symbol für unhaltbare Wohnverhältnisse avancierten, entstanden im Umland der Stadt Villen- und Landhaussiedlungen wie die westlich von Berlin gelegenen Kolonien Grunewald, Schlachtensee und Nikolassee. Der mit diesen Bebauungen einher gehende Verlust von Waldflächen und zugänglichen Seeufern, also von Erholungsflächen, entwickelte sich zu Beginn des 19. Jh. zu einem politischen und sozialen Konfliktfeld, das symbolisch vor allem im Kampf um den Grunewald ausgetragen wurde. Denn auch der preußische Staat begann zu dieser Zeit mit seinem Waldbesitz zu spekulieren. Bis 1910 verkaufte er über 2000 Hektar als Bauland. Die unaufhaltsame Zerstörung der Wälder um Berlin entwickelte sich bis 1910 zu einem Politikum ersten Ranges und hatte die Formierung einer breiten Protestfront zur Folge (AUSTER 2006).

Die Berliner Waldschutzbewegung, ein Zusammenschluss von über 30 Vereinen, organisierte im Januar 1909 den 2. Berliner Waldschutztage. Die Teilnehmer forderten den Erhalt von Wäldern durch die Stadt Berlin und die Aufstellung eines Generalbebauungsplanes für Groß-Berlin. „Wir müssen durch Übernahme der Wälder seitens der Kommune einen Gemeinbesitz an die Stelle des Einzelbesitzes treten lassen, ... unsere gemeinsame, schöne Natur, in der wir uns

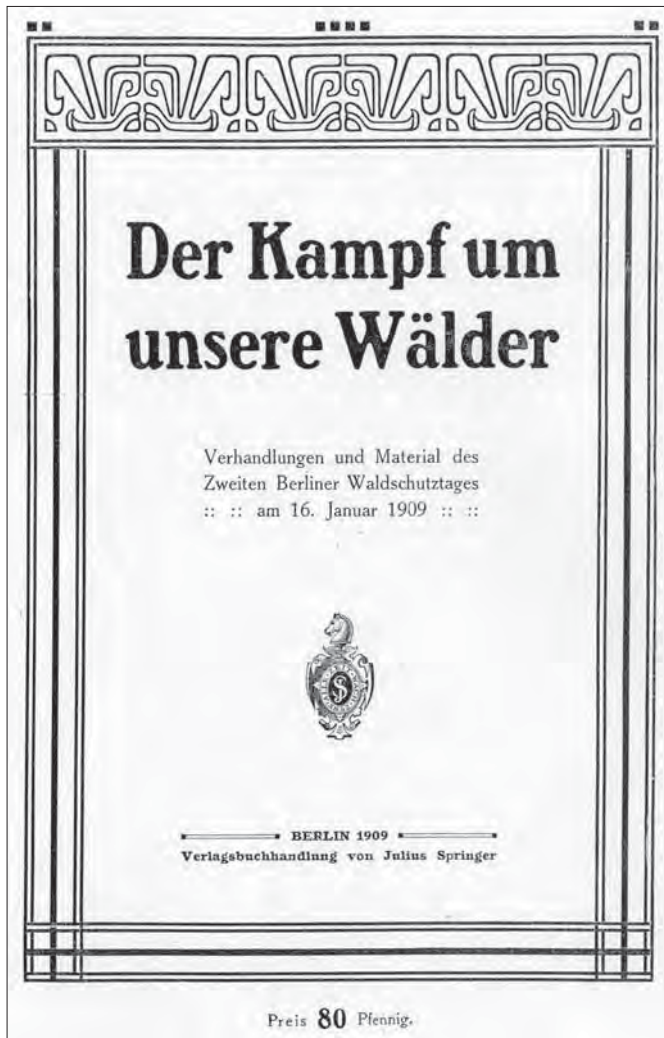


Abb. 3

Broschüre der Berliner Waldschutzbewegung

Foto: Archiv Haus der Natur

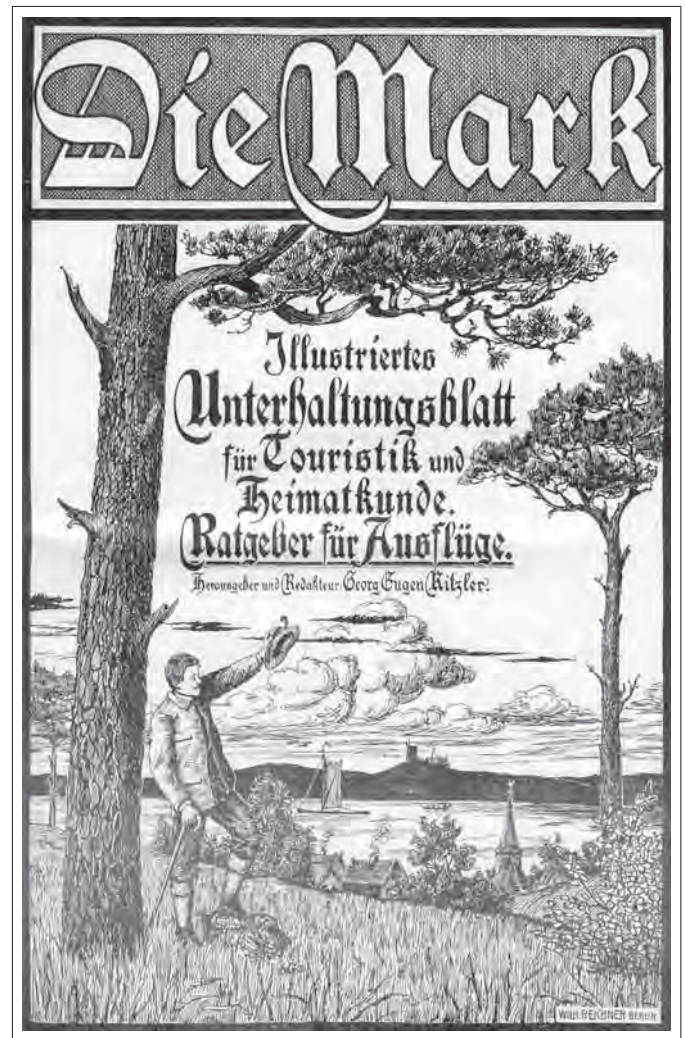


Abb. 4

Titelblatt der Zeitschrift „Die Mark“

Foto: Archiv Haus der Natur

gemeinsam, hoch und niedrig, reich und arm, bewegen können und immer wieder neue Kraft und Freude für das Leben finden können", fasste Wilhelm Wetekamp für den Bund Heimatschutz Brandenburg die Intentionen der Waldschutzbewegung zusammen (VERHANDLUNGEN 1909).

Wetekamp, seit 1908 auch Geschäftsführer der Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege, entwickelte damit eine Gegenposition zur Rudorffschen Fundamentalkritik am Tourismus. Bereits 1898 hatte er in seiner für den Naturschutz bahnbrechenden Rede vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus die Einrichtung großer „Staatsparke“ nach dem Vorbild der US-amerikanischen Nationalparke für Erholungszwecke gefordert. Er sah Naturschutz als eine sozialpolitische Aufgabe an, für die der Staat Verantwortung übernehmen sollte.

3 Dauerwaldvertrag und Uferschutz

Die Proteste gegen die Waldzerstörung erreichten 1910 ihren Höhepunkt. Zu dieser Zeit fand auch der Städtebauwettbewerb Groß-Berlin statt, der den Auftakt für eine

breite Diskussion kommunaler Park- und Freiflächenplanungen gab. Die Oberbürgermeister der Städte Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Wilmersdorf, Schöneberg und Lichtenberg sowie die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim richteten eine „Denkschrift betreffend der Erhaltung des Waldbestandes um Berlin“ an die preußische Staatsregierung, in der sie auf die sozialpolitische Problematik der fiskalischen Waldverkäufe hinwiesen.

Probleme des sozialen Grüns wurden zu dieser Zeit vor allem im Ruhrgebiet und in Berlin diskutiert. Angehörige der Verwaltungselite entwickelten Konzepte und begannen diese umzusetzen. Neu und innovativ war, dass diese Grün- und Freiflächenpolitik über kommunale Grenzen hinauszielte und die Gründung regionaler Zweckverbände anstrebte, um überkommene Verkehrsnetze und Grünflächensysteme zu schaffen (FROHN 2009). 1912 wurde der Zweckverband Groß-Berlin gegründet, der 1915 10.000 Hektar Wald im Rahmen des „Dauerwaldvertrages“ vom preußischen Staat erwarb, um sie dauerhaft von Bebauung frei zu halten. Mit diesem Vertrag wurden gleichzeitig auch Uferbereiche der Havel, des Griebnitzsees und anderer Gewässer geschützt.

Mit dem Wald- und Seeuferschutz, der sich an der Schnittstelle zwischen Naturschutz sowie Stadt- und Freiflächenplanung etablierte, wurde der Erhalt von Natur als Gemeineigentum in einer Zeit thematisiert, die durch einen ausufernden Liberalismus gekennzeichnet war. Eine „besitzlose“ städtische Bevölkerung erkämpfte den Erhalt von Naherholungsflächen als öffentliches Eigentum im Umland der Städte, was ohne die Übernahme von Wohlfahrtsfunktionen durch Kommunen, aber auch des Staates, nicht möglich gewesen wäre.



Abb. 5

Jugendwandertag 1916

Foto: Archiv Haus der Natur

Die in der Kaiserzeit erlassenen Verunstaltungsverordnungen legten ohne Zweifel den Grundstein dafür, dass bis heute ein Teil der Seeufer in Berlin und Brandenburg frei von Bebauung blieb. So wurden 1918 Pläne für die Errichtung einer Schiffswerft am Müggelsee publik. Der Allgemeine Märkische Touristenbund, dem 60 Wandervereine angehörten, richtete daraufhin eine Eingabe an das Regierungspräsidium in Potsdam, denn, so der Vorsitzende des Bundes, Eugen Kitzler: „Diese Vertreibung aus dem Paradies reiner Naturfreude und Erholungsmöglichkeiten zugunsten weniger Privatinteressen will und darf sich der erholungsbedürftige Großstädter nicht gefallen lassen!“ Die Antwort des Regierungspräsidenten war kurz und knapp: „Bereits durch Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1909 habe ich die Ufer des Müggelsee bis auf eine Entfernung von 600 Metern von den Uferlinien senkrecht in der Horizontale gemessen, unter den Schutz des § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gestellt. Ich sehe daher die Eingabe ... als erledigt an“ (KITZLER 1918). Mit dieser Antwort war klar: das südliche Müggelseeufer blieb geschützt. Doch nicht überall wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten der Privatisierung und Zersiedelung Einhalt geboten.

4 Das Wald- und Seeufer-schutzgesetz von 1922

Der Kampf um den Erhalt von Wäldern und Seen für Erholungszwecke prägte auch den Naturschutz in der Weimarer Republik. Die schwierige wirtschaftliche Situation nach 1918, vor allem der Brennstoffmangel, führte vielerorts zum Raubbau an Wäldern. Gleichzeitig entstand eine Siedlungsbewegung, die staatliche Unterstützung fand. Sie zielte nicht nur auf die Beseitigung der ka-



Abb. 6

Hans Klose (1885-1963)

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 7

Reklameschilder für Wassergrundstücke (um 1925)

Foto: Archiv Haus der Natur

tastrophalen Wohnungsknappheit, sondern auch auf die Milderung der Not der ersten Nachkriegsjahre durch Gartenbau und Selbstversorgung. Dabei blieben Konflikte mit der Naturschutz- und Wanderbewegung nicht aus. Am 21. Juli 1920 protestierten 120 Wander- und Heimatvereine aus Berlin und Brandenburg „gegen die fortgesetzte Bedrohung des Waldgürtels um Groß-Berlin“.

Die Wandervereine gaben auch den Anstoß zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Erholungsvorsorge. Der Verband Märkischer Wandervereine hatte sich bereits am 10. September 1919 mit einer Eingabe, die Seeufer von Bebauung freizuhalten, an die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung gewandt. Ende 1920 brachten Abgeordnete der Mehrheitssozialdemokratie den Entwurf für ein Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und von Uferwegen in den preußischen Landtag ein. Daraufhin setzte eine heftige Lobbyarbeit, vor allem von Seiten der Waldbesitzerverbände ein, die die Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag immer wieder verzögerten. Anfang 1922 begannen sich auch Berliner Naturschutzkreise einzuschalten. Mit der Gründung des Volksbundes Naturschutz sollte direkter Druck auf die Politik ausgeübt werden, das Gesetz endlich zu verabschieden (FROHN 2009).

Das „Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“ wurde schließlich am 29. Juli 1922 verabschiedet. Es galt für Berlin, das Ruhrgebiet sowie für Kur- und Erholungsorte, und zwar auch für einen Umkreis von 8 km um die Städte. Hintergrund für die Verabschiedung des Gesetzes war nicht zuletzt die Vergrößerung der Stadtfläche Berlins durch die umfangreichen Eingemeindungen von 1920. Im Stadtgebiet waren die Dauersperrwälder durch den Vertrag von 1915 geschützt, nicht aber die Waldflächen der neu hinzugekommenen Gemeinden und Gutsbezirke. Das Baumschutz- und Seeufergesetz war auf zehn Jahre befristet und sollte hier Lösungen schaffen (STÜRMEYER 1991).

5 Sozialer Naturschutz

1923/24 begannen umfangreiche Unterschutzstellungen, nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch im Umland. Die Stadtverwaltung Berlin arbeitete dabei mit der

Brandenburgischen Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege zusammen, für die ab 1923 Hans Klose als Geschäftsführer tätig war. Der 1880 in (Gelsenkirchen) Schalke geborene Klose reagierte mit seiner 1919 erschienenen Schrift „Das westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur“ als erster im Naturschutz auf die seit der Jahrhundertwende schwelende Diskussion um das „soziale Grün“. Er forderte eine Beschränkung der absoluten Verfügungsgehalt über das Eigentum. Geschützte Erholungsflächen „sollten grundsätzlich der Spekulation entzogen werden, was dadurch am besten geschieht, dass sie in den Besitz derjenigen kommen, die das Interesse an der Erhaltung als Freifläche selbst besitzen“ (KLOSE 1919).

Mit diesem Konzept nahm Klose innerhalb des staatlichen Naturschutzes bzw. im Kreis der Naturschutzbeauftragten aber eine Außenseiterposition ein. Obwohl sich Klose bemühte, den Naturschutz in der Weimarer Republik gesellschaftlich breit zu verankern, stieß letztlich auch sein sozialpolitischer Ansatz an Grenzen. Denn die in der Weimarer Republik betriebene Arbeitsplatz- und Wohnungspolitik geriet bald in Konflikt mit der Erholungsvorsorge und dem Naturschutz, da diese häufig um die gleichen Flächen konkurrierten. Auch sozialpolitische Reformen wie die Verkürzung der Arbeitszeiten und die Verankerung eines Urlaubsanspruchs erhöhten den Nutzungsdruck auf die Natur deutlich (FROHN 2009).

6 Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte

So kam es nach dem Abklingen der Inflation erneut zu einer starken Zersiedelung des Umlandes von Berlin, wo bis Ende der 1920er Jahre 60.000 Parzellen mit Siedlungs- und Wochenendhäusern entstanden. Die an Berlin angrenzenden Landkreise betrieben eine zügellose Ansiedlungspolitik, die darauf gerichtet war, Anwohner und damit verbundenes Steueraufkommen, das Brandenburg 1920 mit der Abtretung großer Landesteile an Berlin verloren hatte, zurückzugewinnen. Viele Kommunen sahen in dieser Zeit der Privatisierung und Verbauung ihrer Seeufer tatenlos zu. Die Auswirkungen dieser Bebauungswelle sind bis heute spürbar. Große Teile der Gewässerufer im Berliner Umland sind seither für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich.



Abb. 8

Wochenenderholung in den 1920er Jahren

Foto: Archiv Haus der Natur

Klose und der Naturschutzring Berlin-Brandenburg drängten in dieser Situation darauf, dass auch im Großraum Berlin wie in anderen Regionen Deutschlands endlich eine koordinierende Landesplanung betrieben werden sollte. Sie forderten, dass die Landesplanung „ein Verzeichnis derjenigen Seen und Flußstreckenteile“ erstellen müsse, „die als Heiligtümer oder Gewässer erster Ordnung erhalten bleiben“ und deshalb geschützt werden müssten. Für eine weitere Reihe von Seen außerhalb der vom preußischen Wald- und Uferschutzgesetz festgelegten 8-Kilometer-Zone gelte es, „bestimmte Ufer Teile als Dauerufer zu sichern“ (KLOSE 1927).

Am 25. Oktober 1929 luden die Brandenburgische Provinzialkommission für Naturdenkmalpflege, der Volksbund Naturschutz und der Touristenverein „Die Naturfreunde“ zu einer Kundgebung ein, an der über 400 Personen teilnahmen. Die Versammlung wandte sich angesichts der ungehindert fortschreitenden Suburbanisierung „gegen die zunehmende Bedrohung und Bebauung der märkischen Seeufer“: Ein „Heer von Bodenspekulanten verschachert die Heimatnatur, die uns Stadtmenschen zur körperlichen

und geistigen Erholung lebensnotwendig ist und auf deren Erhaltung und Zugänglichkeit wir ein heiliges Anrecht haben.“ Gehe die Entwicklung so weiter, werde bald die Mehrzahl der Ufer der märkischen Seen nicht mehr zugänglich sein. Die Versammlung forderte nach dem Vorbild des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auch im Großraum Berlin eine „zielbewußte Landesplanung“, die „der Siedlung die rechte Bahn weist und dafür sorgt, dass die jetzigen und künftigen Ziele der Volkserholung unangestastet bleiben“ (NNBB 1930). Nur wenige Tage später, am 1. November 1929, wurde nach langer Vorbereitung der Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte schließlich gegründet. Allerdings gehörte ihm die Stadtgemeinde Berlin nicht an, so dass für den Ballungsraum Berlin de facto zwei Planungsinstitutionen nebeneinander bestanden (ENGELI 1986).

Parallel zu den Aktivitäten Kloses wurde in der Berliner Stadtverwaltung zu dieser Zeit an einem Generalfreiflächenplan gearbeitet. So beantragte die Stadt Berlin für große Waldteile außerhalb der eigenen kommunalen Zuständigkeit beim brandenburgischen Provinzialverband auf der Basis des Baum-

und Uferschutzgesetzes einen entsprechenden Schutz, dem auch zu großen Teilen stattgegeben wurde. Bis 1929 gelang es, auf der Grundlage des Wald- und Seeufergesetzes in Berlin ca. 20.000 ha Baumbestand (das entspricht ca. 23,5% der Stadtfläche) und 104 km Uferwege, im Brandenburger Umland ca. 45.000 ha Baumbestand (davon 27.558 innerhalb und 17.040 ha außerhalb der 8-Kilometer-Zone) und 21 km Uferwege unter Schutz zu stellen. Pläne für die Unterschutzstellung bestanden für weitere ca. 35.750 ha, meist außerhalb der 8-Kilometer-Zone, sowie für 132 km Uferwege. Hinsichtlich der Uferwege entsprach der Provinzialausschuss – anders als bei den Waldflächen – bis zum März 1929 den Anträgen der Stadtverwaltung auf Unterschutzstellung allerdings nicht. Hintergrund war, dass der Provinzialverband offenbar befürchtete, in Bezug auf die als Bauland äußerst lukrativen Ufergrundstücke zu Entschädigungen herangezogen zu werden (STÜRMER 1991).

Insgesamt muss für die Zeit der Weimarer Republik konstatiert werden, dass zwar relativ frühzeitig ein Gesetz für den Schutz von Gewässerufern und Erholungsflächen verabschiedet wurde. Während die Stadtverwaltung Berlin damit konsequent Freiflächen sicherte, war der zu dieser Zeit rein ehrenamtlich agierende Naturschutz – bis Ende der 1920er Jahre gab es nur in der Hälfte der Brandenburger Landkreise einen Beauftragten – personell wie institutionell nicht in der Lage, einen wirksamen Freiflächenschutz umzusetzen.

Hinzu kam, dass der sozialpolitische Ansatz Kloses auch innerhalb des Naturschutzes keineswegs auf ungeteilte Zustimmung stieß. Seine Öffnung gegenüber den Naturfreunden und damit in Arbeiterkreise und das linke Lager stießen im Naturschutz ebenso auf Ressentiments wie sein auf Erholung und soziale Teilhabe an der Natur gerichtetes Naturschutzkonzept. Auch die unter Federführung von Klose initiierten zivilgesellschaftlichen Initiativen wie der Volksbund Naturschutz und der Naturschutzring Berlin-Brandenburg entfalteten letztlich nicht den notwendigen politischen Druck. Dennoch stand Klose für einen



Abb. 9

Beginnende Seeuferverbauung

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 10

Berliner Umland Ende der 1920er Jahre Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 11

Karte des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte

Foto: Archiv Haus der Natur

grundlegenden Positionswechsel im Naturschutz: Statt Naturschutz auf Wissenschaft, Artenschutz und kleinteiligen Gebietsschutz zu beschränken, sah er als wesentliche Aufgabe des Naturschutzes die Sicherung von Erholungsgebieten für die Bevölkerung an. Er befürwortete anders als Conwentz auch Eingriffe in das Eigentumsrecht und sah den Staat bezüglich der Erholungsvorsorge in einer finanziellen Verantwortung (FROHN 2009).

7 Niederlage des sozialen Naturschutzes nach 1933

Den politischen Wandel des Jahres 1933 vollzog der Naturschutz in weiten Teilen willig mit. Hans Klose und Vereine wie der Volksbund Naturschutz dienten sich nun den Nationalsozialisten an. In Bezug auf den sozialpolitischen Naturschutz zeichnete sich aber gleich zu Beginn der NS-Zeit eine Niederlage ab und dies ausgerechnet mit dem später von Klose immer wieder hoch gelobten Reichsnaturschutzgesetz. Im Entwurf vom 24. Mai 1935 übernahm der mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraute Klose unter § 1 Abs. 4 bei der Aufgabenbeschreibung des Naturschutzes nahezu wörtlich zentrale Passagen des Wald- und

Uferschutzgesetz von 1922 und verankerte damit den sozialpolitischen ausgerichteten Naturschutz im Gesetz. Das Reichs- und preußische Ministerium für Arbeit intervenierte im Verlauf der Abstimmung des Gesetzes aber massiv und bestand auf seinen Kompetenzen für Naherholung und Landesplanung. Die Folge war, dass der ursprüngliche § 1 Abs. 4 ersatzlos gestrichen wurde. Stattdessen wurden nun die Sätze eingefügt: „Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung. (...) Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern.“ Trotz der wohl tönenden Floskeln war das Bestreben Kloses, das ‚soziale Grün‘ ins Aufgabenfeld des Naturschutzes zu integrieren, mit der Streichung des §1 Abs. 4 de facto politisch gescheitert (FROHN 2009). Es gelang ihm aber nach der Ablösung Walther Schoenichens 1938, noch einmal stärker sozialpolitische Akzente im Naturschutz zu artikulieren. Klose war neben seiner Tätigkeit als Leiter der Reichsstelle für Naturschutz weiterhin als Geschäftsführer der Brandenburger Naturschutzstelle tätig. Sein Eintreten für „großräumigen Land-

schaftsschutz“ wie auch 1938 die Unterschutzstellung des Stechlinsees mit 1774 Hektar als Naturschutzgebiet oder die Ausweisung von fast 50 Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg nach 1935 dürfen als Indizien gewertet werden, dass Klose im Rahmen der Möglichkeiten des Naturschutzes auch versuchte, Erholungsgebiete zu sichern. Angesichts der Tatsache, dass weite Teile Brandenburgs 1945 durch Kampfhandlungen verwüstet wurden, kann aber im Zusammenhang mit der NS-Zeit insgesamt wohl kaum von Landschaftsschutz oder dem Schutz von Erholungsgebieten gesprochen werden.



Abb. 12

Versperrtes Ufer in den 1950er Jahren

Foto: Kretschmann-Archiv Bad Freienwalde

8 Erholung und Seeufer-schutz in der DDR

Das Thema Erholungsgebiete etablierte sich in den 1950er und 1960er Jahren als eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes, in Ost wie in West. Das Naturschutzgesetz der DDR von 1954 schrieb dabei für Land-

schaftsschutzgebiete die Zweckbestimmung der Erholung erstmals eindeutig fest.

In Brandenburg zeichnete sich in den 1950er Jahren ein erneuter Ansturm auf die Seeufer ab. Nicht nur private Interessenten, sondern nun vor allem auch Betriebe oder gesellschaftliche Institutionen begannen, Ufergrundstücke abzusperren. Naturschüt-

zer wie Kurt Kretschmann und Reimar Gilsenbach kritisierten diese Entwicklungen öffentlich. Kretschmann, der im Kreis Bad Freienwalde aktiv war, begann Bauverbotschilder an Seen anzubringen, um gegen die Uferverbauung vorzugehen.

Zunehmende Klagen aus der Bevölkerung über die Absperrung von Ufern veranlassten schließlich den Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) und das dortige Büro für Gebiets-, Stadt und Dorfplanung Anfang der 1960er Jahre, den Seeuferschutz systematisch in Angriff zu nehmen. Im Auftrag der Bezirksverwaltung führte der Landschaftsplaner Olaf Gloger erstmals eine umfassende Analyse des Bebauungsgrades der Seen des Bezirkes durch. Untersucht wurden 496 Seen über 1 ha Größe und deren unmittelbare Umgebung. Erfasst wurden Name und Größe des Sees, gesamte Uferlänge, davon bebaut oder parzelliert, versumpft oder unzugänglich, Länge der vorhandenen Bädstellen und Erweiterungsmöglichkeiten, vorhandene Schutzbestimmungen, wie Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet, Fischzucht- bzw. Fischintensivgewässer, Fischereiwert und sich anschließende Bewaldung. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren teilweise erschreckend. Viele Seen waren zu dieser Zeit bereits großräumig verbaut und für Erholungszwecke kaum noch nutzbar.

Beispiele aus der Erhebung 1960/61:

Peetzsee (bei Grünheide)

80% der Uferlänge bebaut

Wandlitzsee

72% der Uferlänge bebaut

Scharmützelsee

65% der Uferlänge bebaut

Wersee (bei Grünheide)

61% der Uferlänge bebaut

Stolzenhagener See (bei Wandlitz)

55% der Uferlänge bebaut

Großer Müllroser See

43% der Uferlänge bebaut

Von den 496 untersuchten Gewässern ließen sich nur 201 für Erholungszwecke nutzen.

Etwa 60% schieden aus, weil sie verlandet, stark versumpft, von Bruchwäldern umgeben, durch Abwässer vollkommen verunrei-



Abb. 13

Karikatur des Eulenspiegel

Foto: Archiv Haus der Natur



Abb. 14, 15

Bauverbotsschilder von Kurt Kretschmann im Naturmuseum Bad Freienwalde



Fotos: Regine Auster



Abb. 16

„Ein Heer von Bodenspekulanten verschachtelt die Heimatnatur...“

Foto: Regine Auster

nigt waren oder in Sperrgebieten lagen. Als verschwindend gering erwies sich der Anteil der Ufer, die sich zum Baden eigneten. Er betrug nur etwa 3% der insgesamt ermittelten Uferlänge und hätte sich auf etwa 7% erweitern lassen (GLOGER 2008).

Um das Problem der Uferbebauung in vertretbare Bahnen zu lenken und die noch vorhandenen Landschaftspotenziale zu sichern, wurden nach eingehenden Diskussionen mit den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder alle untersuchten Gewässer fünf nutzungsbezogenen Gruppen zugeordnet.

- Gruppe 1 - Ungeeignete Gewässer
- Gruppe 2 - Gewässer mit völligem Bauverbot
- Gruppe 3 - Gewässer für zentrale und zentralgelenkte Einrichtungen
- Gruppe 4 - Gewässer für öffentliche Einrichtungen
- Gruppe 5 - Gewässer für private Einrichtungen

Die Zuordnung zu den Gruppen und die Nutzungsvorschläge wurden für alle Gewässer im Bezirkstagsbeschluss 88/62/5 festgelegt. Außerdem entschloss sich der Bezirkstag Frankfurt (Oder) zu einer weiteren, wichtigen Festlegung. Die Erfahrungen hatten gezeigt, dass der in der Deutschen Bauordnung festgelegte Bauwerks- bzw. Parzellenabstand von 15 m entlang der Ufer von Gewässern vielfach nicht eingehalten wurde. Der Bezirk Frankfurt(Oder) erweiterte deshalb die Uferschutzzone von 15 m auf 100 m. Diese Regelung fand später auch im §14(4) des Landeskulturgesetzes ihren Nie-



Abb. 17

Ufergestaltung 2009 Foto: Regine Auster

derschlag. Dieser für den Erhalt der Landschaft sehr wesentliche Beschluss bremste den Ansturm auf interessante Landschaftsteile allerdings nur vorübergehend. Ausnahmegenehmigungen für „verdienstvolle“ Bürger unterliefen bald die Schutzvorschriften und der übrigen Bevölkerung ließ sich dann schwer vermitteln, dass die 100 m-Uferschutzzone nur für sie Gültigkeit hatte (GLOGER 2008).

Auch im Bezirk Potsdam wurden durch den Rat des Bezirkes Beschlüsse zur Lenkung der Wochenendbebauung und zur Freihaltung von Seeufern gefasst (UHLEMANN 1966). 1978 folgte ein weiterer Beschluss zur effektiven Nutzung und zum Schutz der stehenden Gewässer unter Federführung des Ratsbereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der 383 Gewässer größer 1 Hektar (Seen und Teiche) umfasst (Beschluss des Rates des Bezirkes vom 02.11.1978). Für die Gewässer wurden Vorrang- und Nebennutzungen festgelegt wie Trinkwassergewinnung (Trinkwasserreservoir), Fischereiliche Produktion, Geflügelproduktion, Erholungsnutzung, Wasserspeicherung, Naturschutz und Angelsport und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, Regularien für die Erholungsnutzung, Sanierungsaufgaben, Bewirtschaftungsformen, Uferfreihaltung, Ufergestaltung, Schutz der Röhrichte (Gelege), Stauziele und Mindestabflüsse festgeschrieben. Auch wenn der Beschluss vielerorts ohne ausreichende Konsequenzen blieb, konnte zumindest verhindert werden, dass weitere Seen einer intensiven Fischerei und Geflügelhaltung unterzogen und freie Uferzonen in der Landschaft ungeregelt bebaut wurden.

Dem Schutz von Wäldern und Seen für Erholungszwecke diente in den 1960er Jahren auch die Ausweisung eines Systems großräumiger Landschaftsschutzgebiete in den Bezirken Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus, mit denen wald- und wasserreiche Gebiete wie das Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet, das Gebiet Scharmützelsee, Storkower See und Schenower Forst, das Strausberger- und Blumenthaler Wald- u. Seengebiet, das Neuruppin-Rheinsberg-Fürstenwalder Seengebiet oder der Spreewald unter Schutz gestellt (GLOGER 1965, UHLEMANN 1966, RINDT 1968).

Anfang der 1970er Jahre wurden die Büros für Gebiets-, Stadt und Dorfplanung, die an der Ausweisung der Erholungs- und Landschaftsschutzgebiete maßgeblich mitgewirkt hatten, aufgelöst und ihre Aufgaben in die stärker auf ökonomische Aufgaben ausgerichteten Büros für Territorialplanung integriert (GROSSER 1990/91).

Im Naturschutz spielte das Thema Seeuferschutz in den 1970er und 1980er Jahren keine nennenswerte Rolle mehr. Der Naturschutz fokussierte sich in dieser Zeit fast ausschließlich auf Probleme des Arten- und Biotopschutzes. Erst als im Zuge der Einführung moderner Informationstechnik in die Landschaftsplanung die Zweigstelle Potsdam des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz (ILN) Ende der 1980er



Abb. 18

Ressort Schwielowsee – Blick auf den See

Foto: Regine Auster



Abb. 19

Uferweg am Griebnitzsee

Foto: Regine Auster

Jahre auf Grundlage der Forschungsleistung „Naturraumpotenziale und Mehrzwecknutzung der Stadtlandschaft von Berlin und ihres Umlandes unter ausgewählten landeskulturellen Aspekten“ einen Planungsatlas erarbeitete, der als Grundlage für die Landnutzungs- wie auch Erholungsplanung dienen sollte, wurde das Thema wieder mit aufgegriffen (GROSSER 1990/91).

9 Aktuelle Probleme des Uferschutzes

Mit der Gründung des Landes Brandenburg und der Verabschiedung des Brandenburger Naturschutzgesetzes 1992 wurden der Schutz von Gewässern vor Verbauung (50-Meter-Uferschutzzone) wie auch der Schutz der Natur für Erholungszwecke erneut gesetzlich verankert. Weitere Schutzvorschriften finden sich im Wassergesetz wie auch im Bundeswasserstraßengesetz. Trotz vielfältiger gesetzlicher Vorgaben für den Schutz von Gewässern und ihrer Uferbereiche ist seit Jahren erneut ein schleichender Prozess der Absperrung und Verbauung von Ufern zu beobachten.

Als problematisch erweisen sich zum einen Ausgliederungen von Flächen aus Schutzgebieten für touristische oder Bauprojekte. Häufig versuchen Investoren, sich über Bebauungsverbote in der Uferschutzzone dann einfach hinwegzusetzen. So wurden am Schwielowsee Pfahlhäuser direkt im geschützten Schilfgürtel errichtet. Erst nach Protesten von Bürgern und dem Einschreiten der zuständigen Behörden setzte der Investor diese hinter die 50-Meter-Uferschutzzone zurück. Auf der Husareninsel im Scharmützelsee wurde nach Freigabe der

Halbinsel für die Bebauung der Uferweg wie auch die öffentliche Badestelle beseitigt. Negativ wirkt sich auch die großräumige Einzäunung solcher Ferienhaus- oder Hotelanlagen aus. Aber auch Privatpersonen, die direkt an Gewässer grenzende Grundstücke besitzen, versuchen häufig, Uferstreifen oder öffentlich genutzte Uferwege zu sperren, um diese Areale privat zu nutzen. Oft ist dann nur nach konfliktreichen Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden die Freihaltung der Uferbereiche durchsetzbar.

Besonders problematisch stellt sich die Situation im besiedelten Bereich dar. Eine alarmierende Entwicklung zeichnet sich am Griebnitzsee in Potsdam ab, wo Gerichte in mehreren Urteilen zugunsten von Privatanliegern entschieden haben. 1990 war am Griebnitzsee auf dem ehemaligen Mauerstreifen ein öffentlicher Uferweg entstanden. Nach jahrelangen Versäumnissen der Potsdamer Stadtverwaltung zur Sicherung des Weges durch Ankauf von Ufergrundstücken und der rechtzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes sperrten private Anlieger nach für sie erfolgreichen Gerichtsurteilen im Frühjahr 2009 den Uferweg endgültig für die Öffentlichkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier ein Präzedenzfall entstanden ist, der negative Auswirkungen auch anderswo in Brandenburg haben wird.

Denn am Griebnitzsee wie auch anderswo in Brandenburg zeigen sich inzwischen die negativen Wirkungen einer verfehlten Privatisierungspolitik, die vor Gewässern und wichtigen Erholungsflächen nicht halt macht. So befanden sich einige der Grundstücke am Griebnitzsee bis vor wenigen Jahren noch im öffentlichen Besitz des Bundes, der sie, nach dem die Stadt sich außerstande sah, den geforderten Preis von 115 € pro Quadratmeter zu bezahlen, an Privatanlieger veräußerte. Auch am Wandlitzsee war die Kommune nicht in Lage, den geforderten Kaufpreis aufzubringen. Obwohl das Brandenburgische Wassergesetz das Gemeingebrauchsrecht für Gewässer gesetzlich verankert, haben die privaten Besitzer des Wandlitzsees inzwischen Wege gefunden, an die Anlieger des Sees und an die Gemeinde für die Nutzung der Stege und der Badestelle finanzielle Forderungen zu stellen.

Diese Beispiele zeigen, dass hier dringender politischer Handlungsbedarf besteht, um



Abb. 20

Uferweg Griebnitzsee – kein öffentlicher Weg?
Foto: Regine Auster

die in der Brandenburger Landesverfassung verankerte freie Zugänglichkeit von Landschaft und Gewässern zu erhalten bzw. diese wieder herzustellen. Dies schließt auch ein, bislang bebaute Uferbereiche, wo es im Interesse der Erholung wie auch des Tourismus sinnvoll und erforderlich ist, wieder zugänglich zu machen. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Eintragung und konsequente Umsetzung von Vorkaufsrechten oder die Regelung von Betretungsrechten durchaus Wege sein können, bislang abgesperrte Uferbereiche nach und nach wieder öffentlich nutzbar zu machen. Erforderlich ist auch, eine flächendeckende Analyse des Bebauungsgrades der Gewässersufer in Brandenburg durchzuführen, um einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Verbauung zu erhalten.

Vor allem aber sollten Landespolitik, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Initiativen aktiv werden, um beim Bund einen Verkaufsstopp von Seen und Gewässern und ihrer Uferbereiche an Privatpersonen zu erwirken. Diese sollten zu akzeptablen Konditionen öffentlichen Trägern des Territoriums, in dem die Gewässer liegen, übertragen werden. Die Vorgänge, die nach 1990 zu beobachten sind, erinnern in fataler Weise an die Situation um 1900, wo der preußische Staat auf Kosten der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung seine Kassen zu füllen versuchte. Wenn auf der einen Seite das Naturpotenzial des Landes immer weiter veräußert wird, auf der anderen Seite aber Finanzspekulant und defizitäre Firmen Staatshilfen in Milliardenhöhe erhalten, ist dies eine Entwicklung, die für viele Bürger nicht mehr nachvollziehbar ist.

Gewässer und ihre Uferbereiche erfüllen wichtige Gemeinwohlfunktionen, für deren Sicherung der Staat eine Verantwortung hat. Demokratie schließt das Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Einzelnen und seiner Bindung an Staat und Gesellschaft ein. Verordnungen und Gesetze, die auf die Sicherung von Erholungsräumen zielen, können durchaus die Interessen Einzelner einschränken, dies aber mit der Zielsetzung, die Interessen einer Mehrheit zu schützen. Dies zielt auf die Verwirklichung eines Gleichheitsgrundsatzes, der eine wichtige Voraussetzung für Demokratie ist.

Die NaturFreunde Brandenburg haben sich im April 2009 auf einer Tagung den Problemen des Gewässersuferschutzes zugewandt. In Anlehnung an den Gruß der Naturfreunde „Berg frei“ wurde nach der Tagung eine Internet-Präsenz www.ufer-frei.de geschaltet, wo sich Interessierte über die Tagungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen zum Uferschutz informieren können.

Literatur:

AUS DER ARBEIT DES AMTES FÜR STADTPLANUNG 1930: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 3: 89
AUSTER, R. 2006: Schutz den Wäldern und Seen! Die Anfänge des sozialpolitischen Naturschutzes in Berlin und Brandenburg. In: GRÖNING, G., WOLSKKE-BUHLMAN, J. 2006: Naturschutz und Demokratie!? Verl. Meidenbauer München. CGL-Studies 3: 155-167
BAUMSCHUTZ IN DER PROVINZ BRANDENBURG NACH DEM PREUßISCHEN GESETZ VOM 29. JULI 1922. 1940: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 4: 274



Abb. 21

Erholung am Wasser – nur für Privateigentümer?
Foto: Regine Auster

FÜR MÄRKISCHE SEEN UND SEEUFER 1930: Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 3: 93-94

FROHN, H.-W. 2009: Das Stiefkind der Bewegung: Sozialpolitischer Naturschutz und Bemühungen um Erholungsvorsorge 1880 bis 1969. In: FROHN, H.-W., ROSEBROCK, J., SCHMOLL, F. (HRSRG.) „Wenn alle sich in der Natur erholen, wo erholt sich dann die Natur?“ Naturschutz, Freizeitnutzung, Erholungsvorsorge und Sport – gestern, heute, morgen. BfN-Reihe: Natursch. Biol. Vielfalt, Bd 80: 39-124

ENGEL, C. 1992: Landesplanung in Berlin und Brandenburg, Berlin: 35-128

GLOGER, O. 1961: Unsere Märkischen Seen und ihr Wert für die Erholung. In: Natur und Naturschutz im Bez. Frankfurt (Oder), Frankfurt (Oder): 154-161
GLOGER, O. 1965: Neue Landschaftsschutzgebiete im Bezirk Frankfurt (Oder), Naturschutzarb. Berlin Bbg. 1(3): 19-15

GLOGER, O. 2008: Entwicklung der Landschaftsschutz- und Erholungsgebiete im ehemaligen Bezirk Frankfurt (Oder). Natur und Geschichte.3: 15-21

GROSSER, K.-H. 1990/1991: Naturschutz in Brandenburg 1945 bis 1990. Ein Rückblick im Zeitgeschehen. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 26: 17-26

GROSSER, K.-H. 1990/1991: Aufgaben und Tätigkeit des ILN (1953-1990). Naturschutzarb. Berlin Bbg. 26:112-121

KLOSE, H. 1919: Das Westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur. Berlin:1-116

KLOSE, H. 1927: Wochenende und Naturschutz. Ein Wort zur Berliner Wochenendausstellung. Naturschutz 7(8): 121-124

KLOSE, H. 1929: Seeuferfragen in Berlin und Brandenburg. Naturdenkmalpfl. Natursch. Berlin Bbg. 1(1): 10-17

KITZLER, G. E. 1918: Der Müggelsee in Gefahr. Die Mark. 7/8: 54

KITZLER, G. E. 1918: Schutz dem Müggelsee. Die Mark. 9: 63

KITZLER, G. E. 1921: Die Axt im Walde. Die Mark. 5: 43-44

MITTEILUNGEN DER BRANDENBURGISCHEN PROVINZIALKOMMISSION FÜR NATURDENKMALPFLEGE: Nr. 2/3 (1909), S. 66-78; Nr. 4(1910), S. 99-117; Nr. 5 (1911), S. 138-148; Nr. 6 (1912), 186-196

RAT DES BEZIRKES POTSDAM. BESCHLUSS VOM 02.11.1978: Die effektive Nutzung stehender Gewässer des Bezirkes Potsdam (Vorb. Bearb.: Lothar Kalbe, Arbeitsgr. Soz. Landeskultur des Rates des Bez.Potsd.)

RINDT, OTTO 1968: Die Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Cottbus. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 4 (3): 72-80

STÜRMER, R. 1991: Freiflächenpolitik in Berlin und der Weimarer Republik, Berlin: 11-95, 128-167

UHELMANN, M. 1965: Die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete im Bezirk Potsdam. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 1(1/2): 10-12

UHELMANN, M. 1966: Hinweise zur Gewässerdirektive des Bezirkes Potsdam. Naturschutzarb. Berlin Bbg. 2: 44-47

VERBAND GROß BERLIN 1920: Verwaltungsbericht vom 1. April 1912 bis 30. September 1920, Berlin: 85

VERHANDLUNGEN DES ZWEITEN BERLINER WALDSCHUTZTAGES 1909: Berlin: 28

Anschrift der Verfasserin:

Regine Auster
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

„FÜR DIE ERHOLUNG GEEIGNETE UFER AN GRÖßEREN GEWÄSSERN AUßERHALB VON NATURSCHUTZGEBIETEN SOLLTEN GRUNDSÄTZLICH ÖFFENTLICH GEWIDMET SEIN...“.

ANETTE VEDDER

Möglichkeiten naturschutzrechtlicher Durchsetzung des Betretungsrechtes an Ufern – Lösungsansätze und Beispiele aus Brandenburg an der Havel * – eine Stadt mit sehr vielen Ufern

Schlagwörter: Seenschutz, Uferschutz, Betretungsrecht an Ufern, Bebauungsplan, Brandenburg an der Havel



Abb. 1

Blick über Brandenburg an der Havel von Osten nach Westen: Die Siedlung wird durch viele Seitenarme der Havel gegliedert

Foto: Stadt Brandenburg

1 Einleitung

Brandenburg an der Havel erstreckt sich über 22.877 ha, davon bestehen rund 20 % des Stadtterritoriums aus Gewässern. 8,2 % der Stadtfläche befindet sich in Naturschutzgebieten. 52,1 % der Stadtfläche liegt in Landschaftsschutzgebieten. Eine genaue statistische Erfassung der Länge der Ufergrenzlinie steht noch aus, eine erste Abschätzung anhand des GIS ergibt eine vorläufige Länge von über 52.000 km. Die Stadt Brandenburg an der Havel dürfte in der Bundesrepublik damit eine der Städte mit der längsten Uferlinie im Binnenland sein.

Uferwege in der Stadt und im Siedlungsrandbereich erschließen für Fußgänger den Gewässerreichtum der Brandenburger Seen- und Flusslandschaft und sichern den Zugang zu den Gewässern. Sie erhöhen den Erlebnisreichtum der Landschaft und tragen neben dem Wassertourismus wesentlich zur hohen Erholungsqualität der Havellandschaft bei.

Aus dem Blickwinkel des Arten- und Biotopschutzes stellen Uferwege jedoch einen zusätzlichen Störfaktor dar, wenn bislang keine Uferwegenutzung zu verzeichnen war. Naturschutzbehörden müssen daher in jedem Einzelfall entscheiden, ob neue Uferwege für die weitere Entwicklung der Ufer- und Gewässerbiotope verträglich erscheinen oder aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht geplant werden sollten. Nachfolgend sollen gesetzliche Veränderungen kurz benannt und die naturschutzrechtlichen Probleme der Uferzonennutzung im Siedlungsbereich und dessen Randzonen aufgezeigt werden. Im Anschluss werden Lösungsansätze diskutiert und abschließend einige Fallbeispiele vorgestellt. Artikel 40 der Landesverfassung für das Land Brandenburg stellt die hohe Bedeutung des Zuganges aller Gewässer für das Gemeinwohl deutlich heraus: „Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und

Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.“ Das Bundesnaturschutzgesetz in seiner nun konsolidierten neuen Fassung nach Bundesratsbeschluss im Juli 2009 trifft hierzu folgende Aussage: „(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie Gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ Die vorhergehende Fassung des Referentenentwurfes

* Ergänzte Fassung eines Vortrages im Rahmen der Seeufertagung der Naturfreunde Brandenburg 2009



Abb. 2

Die westliche Seenplatte des Stadtgebietes besitzt die längste Uferlinie. Nicht überall existieren Uferwege, wie zum Beispiel in Kirchmöser

Foto: Stadt Brandenburg

enthält dazu noch folgende Formulierung: § 1 Ziele „zum Zwecke der Erholung [sind] nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“ Auffällig ist, dass die beschlossene Fassung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Zugänglichkeit weniger klar formuliert wurde als der Referentenentwurf. Interessant wäre an dieser Stelle eine juristische Kommentierung hinsichtlich der Praxistauglichkeit der beschlossenen Neuregelung.

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz in seiner gelten Fassung führt unter § 1 Absatz 2 Nr. 8 dazu aus: „Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichend Flächen für die Erholung bereitzustellen.“

Es bleibt abzuwarten, ob und welche Formulierung in der geplanten Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sich in Folge der Bundesnaturschutzgesetz-Novelle finden wird.

Im Folgenden sollen Probleme aus der Praxis geschildert werden, die die Einschränkung der Betretungsmöglichkeiten am Ufer beschreiben. Abschließend werden die Handlungsmöglichkeiten aus der Sicht einer unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung

der naturschutzgesetzlichen Anforderungen beschrieben und kurz bewertet und Fallbeispiele geliefert. In der alltäglichen Naturschutzbehördenpraxis werden Behördenmitarbeiter mit verschiedenen Problemlagen regelmäßig konfrontiert:

- Absperrung von Erholungsgrundstücken mit bislang zugänglichen Uferpfaden durch senkrecht zur Uferlinie errichtete Zäune, Benjeshecken, Bioabfallaufschüttungen, Heckenpflanzungen, Abwehrbeschilderungen
- Absperrung von Wassergrundstücken in Bebauungslücken durch uferparallele Zäune
- Absperrung von Einzelgrundstücken im Verlauf von Uferwegeplanungen
- Sperren von Wanderwegen

2 Kommunale und ordnungsbehördliche Lösungsansätze zur Herstellung oder zum Erhalt öffentlicher Uferwege

Die Ausprägung öffentlich genutzter Uferwege kann unterschiedlich intensiv sein: vom unbefestigten Uferpfad bis zum asphaltierten Multifunktionsweg sind viele Gestaltungen denkbar. Erfüllt sollten folgende Kriterien sein: die Uferwege sollten von anderen öffentlichen Wegen oder Straßen aus möglichst mit mehreren Zugängen aus dem Siedlungsbereich erreichbar sein und die öffentliche Nutzung sollte grundstücksrechtlich hinreichend abgesichert sein, wenn sich Ufergrundstücke und die Zuwegungen dahin nicht im Besitz der öffentlichen Hand befinden.



Abb. 3

Gesperrter Uferweg am Beetzsee, Brandenburg an der Havel Foto: A. Vedder

3 Zuständige Behörden im Uferschutz

Für Veränderungen an See- und Flussufern können verschiedene Behörden in überlappenden Zuständigkeit tätig werden:

- untere Wasserbehörden
- untere Bauaufsichtsbehörden und Planungsämter
- untere Naturschutzbehörden
- Wasser- und Schifffahrtsamt: als Grundstückseigentümer und zuständige Behörde für die Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen
- Straßenbaulastträger bei Planungen
- Land und Kommune als Grundstückseigentümer

Aus rechtlicher Sicht sind folgende Lösungsansätze möglich:

1. Selbstständiger Grünordnungsplan als Satzung
2. Bebauungsplan
3. Planfeststellungsverfahren für regionale öffentliche Wanderwege

4. Ordnungsbehördliche Verfahren einschließlich Enteignung und Bußgeldverfahren
5. Grundstückstechnische oder privatrechtliche Klärung
6. Gesetzgebungsverfahren

4 Instrumente

4.1 Grünordnungsplan als gemeindliche Satzung

Gemäß § 7 Absatz 6 Brandenburgisches Naturschutzgesetz kann die Gemeinde einen Grünordnungsplan aufstellen, sofern im Plangebiet kein Bebauungsplanverfahren begonnen wurde und soweit kein Bebauungsplan aufgestellt werden soll oder erforderlich ist. Die Gemeinde kann einen Grünordnungsplan als Satzung beschließen. Ein städtebaulich begründetes Ordnungs- und Lenkungsbedürfnis kann im Umkehrschluss nicht vorliegen, wenn sich die Gemeinde für einen Grünordnungsplan entscheidet. Im Falle des Regelungsbedarfes von Geh- und Fahrrechten ist gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 21 Baugesetzbuch (BauGB) ein Regelungsbedarf in einem Bauleitplan nach § 8 BauGB gegeben. Sobald ein Uferweg daher aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein sollte und das Planungsziel, ein Fußweg in der Uferzone eines Gewässers, auf andere Weise nicht erreichbar wäre, wäre der Grünordnungsplan als Planungsinstrument nicht vorrangig geeignet. In diesem Falle wäre ein Bebauungsplanverfahren das geeignete Planungsinstrument. Hat die Gemeinde allerdings nur ein Planerfordernis zur Erfüllung grünordnerischer Belange und sind keine schwerwiegenden eigentumsrechtlichen Probleme am Beginn des Grünordnungsplan-Verfahrens erkennbar, stellt sie einen Grünordnungsplan auf. Für den kommunalen Planer bedeutet dies, dass er bereits am Beginn des Verfahrens klare Erkenntnisse über Eigentumsverhältnisse und Grundstücksgrenzen haben muss und sich im Idealfall alle betroffenen Grundstücke bereits im Besitz der öffentlichen Hand befinden müssen oder mit Gehrechten zugunsten der öffentlichen Hand belastet sein müssen. Bei bereits vorhandenen Uferwegen setzt dies eindeutiges Kartenmaterial mit einer Einmessung des Weges voraus. In einem Grünordnungsplan sind gemäß § 7 Brandenburgischem Naturschutzgesetz für den unbesiedelten wie auch für den besiedelten Bereich die Zweckbestimmung von Flächen darzustellen, sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zwar insbesondere zur Errichtung von Grün- und Erholungsanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen. Sie werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenplanung aufgestellt. Im Landschaftsrahmenplan der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wurde keine Vorplanung für Uferwege integriert. Für das Stadtgebiet von Brandenburg an der Havel wurde ein separates Konzept für fünf Ufer-

wegestrecken entwickelt. In dem der Konzeptentwicklung folgenden Schritt wird nun geprüft, welches Verfahren zur Umsetzung des öffentlichen Uferwegrechtes in jedem Einzelfall am besten geeignet ist. Die Dringlichkeit zur Fortsetzung der Planungen richtet sich nach der Häufung von Ordnungswidrigkeiten in den betroffenen Uferbereichen, zum Beispiel illegale Zaunanlagen, Uferwegabsperungen im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet, Abfallablagerungen, Grundstücksaufhöhungen, Rasenanlagen und Möblierungen.

Aufgrund der Häufungen der Vorfälle von Ordnungswidrigkeiten in Uferbereichen wurde entschieden, einen planerischen Ansatz zur Lösung der Gesamtsystemproblematik zu wählen. Das nun vorliegende Urteil über den Bebauungsplan Griebnitzsee in der Stadt Potsdam stellt diesen planerischen Ansatz als vorrangige Maßnahme in Frage (zum Urteil siehe unten). Seitens der Verwaltung muss nun entschieden werden, ob ein planerischer Ansatz ohne gleichzeitige oder vorangehende ordnungsbehördliche Einzelverfahren überhaupt Aussicht auf Erfolg hätte, wenn ein Betroffener gegen die Planung Rechtsmittel einlegen würde. Zur Zeit sind in der Verwaltung sechs Ordnungswidrigkeiten oder Gerichtsverfahren wegen Sperren in Uferzonen anhängig. Für die Mehrzahl der Uferwegestrecken des Konzeptes stellt der Grünordnungsplan nicht das geeignete Planungsinstrument dar.

4.2 Bebauungsplan

Der Bauleitplan soll gemäß BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten. In einer sich im Wandel befindlichen Siedlungsstruktur gehören der Erhalt und die Entwicklung fußläufiger Wegeverbindungen zu einem Belang der Allgemeinheit. Das Baurecht bietet hier eine sichere Rechtsgrundlage mit umfangreichem Instrumentarium als das Naturschutzrecht.

Aufgrund eines eingeleiteten Bebauungsplan-Verfahrens mit überlappendem Geltungsbereich kann einer der in der beschriebenen Uferwegekonzeption entwickelten Uferwege im Stadtgebiet nicht im Rahmen eines Grünordnungsplan-Verfahrens weiterverfolgt werden. Hier wäre die Uferwegplanung im Bebauungsplanverfahren zu integrieren.

Das Brandenburgische Naturschutzrecht sieht hier den Vorrang der Bebauungsplanung vor der selbständigen Grünordnungsplanung vor.

Für den Fall der Uferwegeplanung mittels Bebauungsplan wäre zu beachten, dass bei bereits vorhandenen Uferabsperungen parallel laufende ordnungsbehördliche Verfahren erforderlich sind, um das Bebauungsplanverfahren nicht wie im Potsdamer Fall am Griebnitzsee, durch eine Erweite-

rung der Gartennutzung bis in die Uferzone hinein zu umgehen.

Sobald mit dem Bebauungsplan Privatgrund für einen Uferweg in Anspruch genommen werden soll, wird das Thema Entschädigung relevant. Die Inanspruchnahme des Privatgrundes setzt voraus, dass sie für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht auf andere zumutbare Weise, zum Beispiel über öffentliche uferparallele Stege im Wasser, erreicht werden kann. Nur bei sehr kleinen Ufergrundstücken und kurzen zu überbrückenden Uferabschnitten dürfte die Steglösung aus finanzieller Sicht für Kommunen zumutbar sein. Auch der Erwerb von Uferweggrundstücken dürfte in vielen Fällen aus Gründen der Finanzknappheit der Kommunen nicht möglich sein. Als finanziell günstige Lösung dürfte deshalb die auf dem Verhandlungswege erreichbare Grunddienstbarkeit zugunsten eines öffentlichen Wegrechtes in Frage kommen. Letztere Lösung ist auch ohne Bauleitplanung möglich.

4.3 Planfeststellungsverfahren

§ 3 Brandenburgisches Straßengesetz definiert die sonstigen öffentlichen Straßen, wie zum Beispiel öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und die Eigentümerwege. Die Zweckbestimmung der Straße steht im Ermessen des Trägers der Baulast. Die Ausweisung eines öffentlichen Weges kann gemäß § 38 Brandenburgisches Straßengesetz mit einem Planfeststellungsverfahren erfolgen. In diesem Verfahren wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn mehr als 1 km des Weges sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet oder sich durch einen gesetzlich geschützten Biotop, zum Beispiel eine geschützte Feuchtwiese, erstreckt. Dies wäre bei vielen der betroffenen Uferzonen im Stadtgebiet der Fall.

Ein solches Verfahren zur Sicherung allein des öffentlichen Uferwegebetretungsrechtes ist bislang nicht bekannt und dürfte wohl eher im Zusammenhang mit der Planung überregionaler Radwanderwege eine Relevanz besitzen. In letzter Konsequenz dieses Verfahrens ist eine Enteignung betroffener Weggrundstücke möglich.

4.4 Ordnungsbehördliche Verfahren

Ordnungsbehördliche Verfügungen sind unabhängig von der Art des Planverfahrens das Mittel der Wahl, um Uferwegsperrungen, Zäune und andere das Betretungsrecht der Uferzone störende bauliche Nebenanlagen, auch Stege, in der Uferzone zu beseitigen. Sie setzen in jedem Einzelfall eine Entscheidung innerhalb der Verwaltung voraus, welche Behörde die Sperrung federführend koordiniert und gegebenenfalls welche Belange anderer Behörden in die Verfügung mit aufgenommen werden. In der Regel ist dies die Behörde, deren Rechtsgebiet am stärksten betroffen ist und die in der Lage ist, die Beseitigung der Sperre mit ihren Rechtsnormen möglichst effektiv betreiben zu können. Sowohl die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die Bauauf-

sichtsbehörde können hierzu wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und baurechtliche Normen heranziehen. Aufgrund der zurückliegenden Erfahrung bei der Beseitigung von Zäunen im Außenbereich ist das Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde aufgrund des Vorgehens wegen formeller Rechtswidrigkeit der Zäune im Außenbereich am effektivsten. Sowohl die untere Naturschutzbehörde wie auch die untere Wasserbehörde müssen für die Beseitigungsanordnung mit ihren Rechtsgebieten mehr Aufwand hinsichtlich der einzelfallbezogenen Begründung des Sachverhaltes betreiben.

In unklaren Fällen, in denen nicht abgrenzbar ist, wo der Außenbereich am Siedlungsrand beginnt, kann das Naturschutzrecht mit den § 44 und 46 Brandenburgisches Naturschutzrecht zusätzlich zur Unterstützung der baurechtlichen Begründung herangezogen werden. Häufig sind zudem in Uferzonen sowohl Landschaftsschutzgebiete wie geschützte Biotopie vorhanden, auf deren Beeinträchtigung die ordnungsbehördliche Verfügung ebenfalls gestützt werden kann. Zudem kann das Bauverbot an Gewässern gemäß § 48 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Außenbereich herangezogen werden.

Der Begriff „freie Landschaft“ des Naturschutzrechtes ist nicht gleichzusetzen mit

der baurechtlichen Definition des Außenbereichs. Hier rückt die Einzelfallentscheidung in den Vordergrund.

Wasserrechtlich sind nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz alle Anlagen im, am und über dem Gewässer genehmigungspflichtig. Hierzu zählen auch Zaunanlagen, Kompostanlagen mit absperrender Wirkung und Ähnlichem, die sich bei Gewässern erster Ordnung, wie im vorliegenden Fall in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie befinden. An Bundeswasserstraßen hat zudem der Bund als Eigentümer und im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht eine rechtliche Einflussmöglichkeit auf illegale Anlagen.

Bei Aufschüttungen kann zudem aus wasserrechtlicher Sicht der Hochwasserschutz als Argument zur Beseitigung des Abflusshindernisses hinzugezogen werden. Kann die untere Wasserbehörde den Eigentümer einer Anlage nicht ermitteln, muss sie die Beseitigung behördlicherseits veranlassen.

Auch im Rahmen von Gewässerentwicklungskonzepten können in Zukunft naturnahe Gewässerufer als verpflichtende Maßnahmen festgeschrieben werden.

Festzuhalten bleibt, dass der zurzeit betriebene behördliche Aufwand zur Beseitigung ungenehmigter Uferbauwerke insgesamt nicht mehr in jedem Fall in einem vernünftigen

Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Weder Behörden noch klagende Wassergrundstückseigentümer können sich in jedem Einzelfall sicher sein, wie ein Prozess im ordnungsbehördlichen Verfahren ausgeht. Klar ist aber, dass mit diesen Prozessen aufgrund der individuellen Bedürfnisse zum Erhalt privater und exklusiver Nutzungen Personalkapazität des öffentlichen Dienstes zur Klärung der Rechtsverhältnisse zulasten aller Steuerzahler und zuungunsten vorrangiger Investitionsprojekte gebunden wird. Die Enteignung nach § 70 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) wird vor dem Hintergrund der Zeitläufe des Grundbesitzes in Brandenburg als eher theoretisches Rechtsinstrument angesehen, um Grundstücke für die Erholungsnutzung der Allgemeinheit zurück zu erschließen. Die Tatsache, dass gerade die öffentliche Hand in den vergangenen 20 Jahren Ufergrundstücke privatisiert hat, erschwert die Anwendung dieses Instruments erheblich. Parallel zu den ordnungsbehördlichen Verfahren können Bußgeldverfahren flankierend durchgeführt werden. Ihre alleinige und separate Anwendung ist nicht zielführend, da sie für zahlungskräftige Grundstücksbesitzer kein Hindernis darstellen dürfte.

4.5 Privatrechtliche Sicherung

Eine privatrechtliche Sicherung eines öffentlichen Uferweges kommt über Grundstückskaufverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge und verschiedene Formen der dinglichen Sicherung in Frage. Als Möglichkeiten der dinglichen Sicherung sind die Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB, die Reallast gemäß § 115 BGB und die beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zu nennen (SCHÖPS et al. 2007). Falls ein Ankauf solcher Flächen durch Kommunen aus Kostengründen ausscheidet, wäre eine Aufnahme solcher Uferflächen in Flächenpools eine weitere zusätzliche Möglichkeit zur Absicherung des öffentlichen Nutzungszweckes.

4.6 Beispiele aus der Praxis

Eine generelle gesetzliche Vorgabe zur öffentlichen Zugänglichkeit von Ufern und eine gesetzliche Mindestbreite der öffentlichen Uferbeanspruchung von mindestens 5 m im besiedelten Bereich wäre daher das Mittel der Wahl um bei zunehmender Personalknappheit den behördlichen Arbeitsaufwand bei illegalen Uferabspernungen zu verringern. Bei unklaren Grundstücksverläufen in der Uferzone, zum Beispiel auch aufgrund wechselnder Wasserstände, dürfte im Zweifelsfall nur eine Neuvermessung helfen.

Nachfolgend sollen verschiedene Gerichtsverfahren der unteren Naturschutzbehörde Brandenburg an der Havel gegen private Wassergrundstückseigentümer in Kürze beschrieben werden, um zu verdeutlichen, dass es neben den derzeit viel diskutierten Griebnitzsee – Urteil durchaus auch gegenläufige richterliche Entscheidungen gibt.

Tabelle 1: Übersicht über die möglichen Instrumentarien der beteiligten Behörden und öffentlichen Institutionen zur Durchsetzung öffentlicher Uferwegerechte

Instrumentarien	Erläuterung	Bewertung
Planerisch – informell	Naturschutzkonzepte zum Uferschutz, Landschaftsrahmenplanung, städtebauliche Rahmenplanung Gewässerschutzkonzepte (GEK), diese abgestimmt mit Bewirtschaftungsplänen gemäß Natura 2000- Angebotsplanungen	- schwache Rechtsverbindlichkeit - fachliche Grundlage für ordnungsbehördliche Maßnahmen - bindet Personalressourcen
Planerisch- formell	Uferwegesatzungen der UNB gemäß § 7 BbgNatSchG Bauleitplan nach BauGB Planfeststellung Radwanderwege	- langwierig - bindet Personalressourcen - Normenkontrolle - Grundstücksverhandlungen notwendig - Entschädigung belastet öffentliche Haushalte - entbindet nicht von ordnungsbehördlichen Verfahren im Einzelfall
Ordnungsbehördlich	mehr Kontrollen Beseitigungsanordnungen für Sperren Enteignung nach § 70 BbgNatSchG	- langwierig - Doppelzuständigkeiten je nach Fall möglich - bindet verstärkt Personalressourcen auch im Bereich der Gerichtsbarkeit - Enteignung in behördlicher Praxis nur als theoretische Möglichkeit
Bußgeldverfahren	Bußgeldverfahren bei Verstößen nach § 46 BbgNatSchG oder WHG	- nicht nachhaltig - keine Zielerreichung bei finanzkräftiger Klientel
Gesetzgebung	Gesetzliche oder Verordnungs-Regelung des Bundes oder des Landes	- klare rechtliche Lösung, Land kann von naturschutzrechtlicher Bundesregelung abweichen - aber: spätere Durchsetzung bindet ebenfalls Personalressourcen (Konnexität)
Privatrechtlich	- Erhöhung der Pachtabgaben des Bundes - Kauf oder dingliche Sicherung des Wegerechtes durch kommunale Liegenschaftsverwaltung, Land oder Bund, Überführung in Ökopools	- geringe Zielerreichung - Finanzschwelle ist für betroffenes Klientel kein Problem - langwierig - belastet öffentliche Haushalte - bindet Personalressourcen



Abb. 4

Der Uferzugang aus dem Siedlungsbereich wurde grundbuchlich und per Auflagen im Baugenehmigungsbescheid gesichert. Im unmittelbaren Uferbereich muss der im Bild noch erkennbare Zaun und die Gartenmöblierung wieder entfernt werden.

Foto: M. Feßer

OVG Frankfurt/Oder 3aB 255/03

Auf einem großzügigen, ca. 3000 qm großen Villengrundstück wurde der Uferpfad vom Grundstückseigentümer mit einem gefällten Baum abgesperrt. Die Baumfällung war naturschutzbehördlich genehmigt, das Liegenlassen des Baumes als Ufersperre nicht. Das OVG bestätigte die Rechtsauffassung der UNB, dass es sich hierbei um eine unzulässige Sperrung der freien Landschaft gemäß § 44 BbgNatSchG handelte. Die Sperre musste beseitigt werden, der Uferpfad wurde gerichtlich bestätigt.

VG Potsdam 4 L 586/08

Die Sperrung eines sich sowohl auf den Innenbereich gemäß § 34 BauGB wie auch auf den Außenbereich erstreckendes Wassergrundstück mit einem Zaun ist soweit zulässig, wie sich der Zaun im Innenbereich gemäß § 34 BauGB befindet. Im Außenbereich gemäß BauGB liegt freie Landschaft gemäß § 44 BbgNatSchG vor, hier ist der Zaun unzulässig. Der nun fehlende Einstieg hin zum Ufer wurde durch das VG nicht weiter betrachtet. Gegen das Urteil wurde durch den Grundstückseigentümer vor dem OVG Beschwerde eingelegt. Er wendet sich gegen die Außenbereichsentscheidung, da ihm ein positiver Bauvorbescheid für das gesamte Baugrundstück vorliegt. Weiterhin Würdigung einer fehlerhaften Abrundungs- und Erweiterungssatzung.

VG Potsdam 4 L 262/08 und Entscheidung OVG

Im Vorfeld der Grundstücksvermarktung eines größeren zur Teilung vorgesehenen Ufergrundstückes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde die Eintragung eines öffentlichen Wegerechtes zugunsten eines Uferpfades auf den zu veräußernden Wassergrundstücken verlangt. Die Eintragungen des öffentlichen Uferwegerechtes ins Grundbuch erfolgten, die rechtliche Sicherung des Uferpfades erfolgte weiterhin auch über die Baugenehmigung als naturschutzrechtliche Auflage. Zudem wurde ein Einstieg aus dem Siedlungsbereich zum Uferpfad dinglich gesichert. Nach Abschluss der Baumaßnahme wurde der Uferpfad im Rahmen der Gartengestaltung mit einem Zaun abgesperrt. Das Verwaltungsgericht Potsdam folgte der Rechtsauffassung der UNB zur Notwendigkeit der Beseitigung des uferna-

hen Zaunabschnittes, bemängelte jedoch die Erteilung des Baurechtes im Uferbereich in direkter Angrenzung an das wasserseitige Naturschutzgebiet Mittlere Havel. Der Grundstückseigentümer legte Beschwerde beim zuständigen OVG ein. Das OVG Berlin – Brandenburg lehnte diese Beschwerde ab. Der Eigentümer muss nun seinen quer zum Ufer in das Wasser hinein errichteten Zaun abbauen und sein Mobiliar aus dem Uferpfadbereich entfernen. Als Kompromiss wurde einem uferparallelen Zaun in großem Abstand vom Ufer zur Abgrenzung des privaten Gartens, vorbehaltlich des Ausgangs des dafür erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens, zugestimmt.

Gerichtsurteil zum B-Plan Nr. 8 Griebnitzsee, Landeshauptstadt Potsdam

OVG Berlin – Brandenburg Urteil vom 2.4.09 Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht als Ausformung der Sozialbindung von Eigentum wurde in diesem Urteil eingeschränkt, weil der Nutzer ersichtliche eigene Nutzungsinteressen zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme durch das Gericht entgegenzusetzen konnte. Die örtlichen Verhältnisse am Griebnitzsee mit gepflegtem Rasen und Zierpflanzenbewuchs vermittelten zum richterlichen Ortstermin nicht mehr den Eindruck einer freien Landschaft. Die bis ans Ufer geführte gärtnerische Nutzung führte zur Ausdehnung des Grundstücksteils zur privaten Wohnnutzung bis ans Gewässer. Aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Vorgabe zum Flächenumgriff wie im bayerischen Naturschutzrecht beziehungsweise zur öffentlichen Uferstreifenzugänglichkeit konnte hier keinem Standard gefolgt werden.

Der Richter hob auf das primär notwendige vorlaufende ordnungsbehördliche Verfahren zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ab. Erst nach behördlichem Verfahren und Renaturierung könnte erneut über das Vorliegen einer freien Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes gerichtlich befunden werden.

5 Ausblick

Vor dem geschilderten Hintergrund der Lösungsansätze und Gerichtsurteile lässt sich

erkennen, dass für Uferwegprobleme keine einheitliche planerische, ordnungsbehördliche oder richterliche Lösung existiert. Die betroffenen Behörden und Planungsträger müssen in jedem Einzelfall entscheiden, welche Planung oder Einzelmaßnahme das gewünschte Ergebnis, einen dauerhaft durchgängigen Uferweg mit zahlreichen Einstiegen aus den Siedlungsbereichen hin zum Gewässer am effektivsten gewährleistet. Mit dem jüngsten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zum Uferweg am Griebnitzsee wurde die ordnungsbehördliche Arbeitsweise der Verwaltung in den Vordergrund gerückt und das planerische Instrument des Bebauungsplanes als Instrument der Wahl geschwächt. In der Konsequenz zieht dieses Urteil erhebliche Mehrarbeit aufseiten der Verwaltung und der Gerichte nach sich, da der Einzelfall Griebnitzsee inzwischen Schule macht (Beispiel: Groß Glienicker See). Aus diesem Grunde wäre eine klare gesetzliche Neuregelung gewinnbringend, die verhindert, dass Behörden und Wassergrundstückbesitzer in immer neuen Fallgestaltungen der Uferwegesperrung ihre Belange vor Gericht austragen.

Für die Erholung geeignete Ufer an größeren Gewässern außerhalb von Naturschutzgebieten sollten grundsätzlich öffentlich gewidmet sein oder nachträglich gewidmet werden. Die Privatisierung solcher Ufer, wie jüngst durch die elektronische Bundestagspetition gegen die Privatisierung der BVVG-Gewässer deutlich geworden, sollte gesetzlich grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Die Zuwegung zu den betretbaren Gewässern, auch innerhalb des Siedlungszusammenhangs, muss ebenfalls öffentlich rechtlich gesichert werden. Hierfür sollte für die anstehende Novellierung des brandenburgischen Naturschutzgesetzes geprüft werden, ob eine Abweichung von der Bundesgesetzgebung geschaffen werden kann und ob hierfür Entschädigungen erforderlich werden. Für die Durchsetzung der Wege-rechte in der Landschaft sollte zudem eine ausreichende Ausstattung mit Vollzugspersonal in den unteren Landesbehörden vonseiten der Landesregierung abgesichert werden.

Literatur:

- LANDESUMWELTAMT 1999: Der Grünordnungsplan als Satzung. Potsdam
- MÄRKISCHE ALLGEMEINE ZEITUNG vom 6.08.09: „Freie Uferwege für alle“
- SCHÖPS, A.; SZARAMOWICZ, M.; BUSCH, D. & GEßNER, J. 2007: Flächenpools und Flächenagenturen, Handbuch für die Praxis. BFN – Schriften. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 55
- OVG FRANKFURT / ODER 3aB 255/03
- VG POTSDAM 4 L 586/08
- VG POTSDAM 4 L 262 / 08
- OVG BERLIN-BRANDENBURG 11 B7.08

Anschrift der Verfasserin:

Anette Vedder

Fachgruppe Naturschutz

Klosterstr. 14

14770 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381/583105

e-mail: Anette.Vedder@stadt-brandenburg.de

„INSBESONDERE AN GEWÄSSERUFERN KANN ES ZUM ZIELKONFLIKT ZWISCHEN NATURSCHUTZ UND SCHUTZ DER UFER IM INTERESSE DER ALLGEMEINHEIT...KOMMEN.“

KARSTEN SOMMER & MAXIMILIAN FUNK

Uferschutz und freier Zugang zu Gewässern – Fragen und Antworten aus juristischer Sicht

Schlagwörter: Uferschutz, Ufernutzung, Brandenburger Verfassung, Wasserrecht, Naturschutzrecht

1 Einleitung

Das Thema „Uferschutz und freier Zugang zu Gewässern“ schlägt in Brandenburg zur Zeit hohe Wellen. Die Auseinandersetzung um die Wege am Ufer des Griebnitzsees ist ein Beispiel dafür. Aus juristischer Sicht muss aber betont werden, dass es sich bei den dazu gefällten Urteilen, zuletzt des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, um Einzelfallentscheidungen handelt. Vor dem Hintergrund der nach den politischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen stark emotionalisierten Debatte ist es Aufgabe dieses Beitrags, den Versuch zu unternehmen, einen kurzen Überblick über die rechtlichen Grundlagen von Uferschutz und freiem Zugang zu Gewässern zu bieten.

Dabei geht es um Schutz und Nutzung von Gewässern, die ihre Grundlagen auf Grund des Zusammentreffens der Wasser- und Landseite am Ufer sowohl im Wasserrecht wie auch insbesondere im Naturschutzrecht haben. In Brandenburg ist darüber hinaus zunächst ein Blick auf die Verfassung angezeigt. Der Beitrag beruht auf den bis zum Jahre 2009 geltenden Fassungen von Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Uferschutz und Ufernutzung in der Brandenburgischen Verfassung

Art. 40 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung verpflichtet Land, Gemeinde und Gemeindeverbände, „der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und ggf. zu eröffnen“. Ein Anspruch für einzelne Personen auf Eröffnung des Zugangs zu Gewässern kann aus solchen allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben zwar nach allgemeiner Auffassung nicht abgeleitet werden. Die verfassungsrechtliche Vorgabe ist aber von Bedeutung als Gewichtungsvorgabe im Rahmen von Abwägungsentscheidungen, etwa bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen, bei der Abfassung von Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen etc., sowie bei Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Dabei ist neben der Verpflichtung, der Allgemeinheit den Zugang zu Seen und Flüssen freizuhalten, und ggf. zu eröffnen,

die Maßgabe zu berücksichtigen, dass die Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt zu beachten sind. Ergänzt wird diese Vorgabe durch die Vorgabe des Art. 40 Abs. 1 Satz 1, wonach die Nutzung des Bodens und der Gewässer in besonderem Maße den Interessen der Allgemeinheit und künftiger Generationen verpflichtet ist. Insbesondere an Gewässern kann es zum Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Schutz der Ufer im Interesse der Allgemeinheit und künftiger Generationen einerseits und der Verpflichtung, den Zugang freizuhalten und ggf. zu eröffnen, kommen. Dieser Konflikt wird stets nur im Einzelfall aufzulösen sein, wobei die Verpflichtung, den Zugang freizuhalten ggf. zu eröffnen im Einzelfall hinter den Naturschutzinteressen und den Interessen am Schutz der Ufer zu Gunsten der Allgemeinheit und künftiger Generation zurück zu treten haben wird.

2.2 Uferschutz und Ufernutzung im Wasserrecht

Das Wasserrecht hält eine Vielzahl von Regelungen bereit, welche die Ufer und ihre Nutzung und Unterhaltung betreffen. Allerdings führt die Durchsicht der Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer, in den letzten Jahren in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU grundlegend umgestaltet, zunächst zu einem erstaunlichen Befund: Die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Bewirtschaftungszielen, §§ 25 a ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 24 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) erfasst dem Wortlaut nach nicht den Uferschutz. Das ergibt sich aus dem alleinigen Abstellen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wassers in § 25 a WHG. Allenfalls indirekt über das Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe § 26 Abs. 2 WHG, ergibt sich ein Bezug zu den Gewässern. Dieser erfolgt aber wiederum erkennbar nur zum Schutz des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers. Nichts anderes gilt für die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG. Allerdings erfordert nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BbgWG die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten zum Wohl der Allgemeinheit insbesondere, dass die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere sowie ihre Bedeutung für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie für Erholung, Freizeit und Sport berücksichtigt

werden. Ob ein solches „Berücksichtigungsgebot“ allerdings auch die Formulierung von eigenständigen Zielsetzungen für den Uferschutz erlaubt, erscheint angesichts der Ausrichtung der gerade angeführten Vorgaben zur Gewässerbewirtschaftung eher fraglich.

Dagegen beziehen die Zulassungsregelungen wie auch die Unterhaltungsregelungen im Wasserrecht die Ufer ausdrücklich mit ein. So bezieht sich die Planfeststellungspflicht nach § 31 Abs. 2 WHG auf „die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau)“. Auch die Umgestaltung von Gewässern führt also in der Regel zur wasserrechtlichen Planfeststellungspflicht.

Offen lässt das Gesetz allerdings, auf welchen Uferbereich genau sich die Ermächtigung zur Planfeststellung bezieht, in welchem Umfang also die Planfeststellungsbehörde auch die Landbereiche in die Planfeststellung einbeziehen darf. Wo das Ufer beginnt und endet, ist im Wasserhaushaltsgesetz nicht geregelt. Es wird darunter ein räumlich nicht abzugrenzender Geländestreifen landwärts der Uferlinie zu verstehen sein, dessen Tiefe sich danach richtet, in welchem Umfang er zur Erfüllung der wassergesetzlichen Bestimmungen unerlässlich ist, wobei insbesondere die Zweckbestimmung zum Wasserabfluss zu berücksichtigen ist. Der Gewässerbegriff erfasst daher regelmäßig eher einen geringeren Teil des an das Gewässer angrenzenden Grundstückes. Die Einbeziehung des Gewässerrandstreifens ist letztlich im Einzelfall zu entscheiden danach, ob dies für einen effektiven Gewässerausbau notwendig ist. Wenig hilfreich ist hier auch die Heranziehung des allgemeinen Planfeststellungsrechts, aus dem sich (vgl. etwa § 75 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG)) ergibt, dass etwa notwendige Folgemaßnahmen in der Planfeststellung mit geregelt werden dürfen. Auch solche Folgemaßnahmen können selbstverständlich Uferbereiche und Landbereiche miteinbeziehen. Die Rechtsprechung hat den Folgemaßnahmen eher enge Grenzen gezogen. Erfasst sind aber jedenfalls Maßnahmen zum Erhalt und der Förderung der Gewässerfunktionen. Aus dem Naturschutzrecht ergibt sich darüber hinaus, dass die Einbeziehung von Uferbereichen und Gewässerrandbereichen im weiteren Sinne für die Realisierung von



Abb. 1

*Dichte Uferbebauung
am Müllroser See*

Foto: F. Zimmermann

naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich ist und geboten sein kann. Einer näheren Betrachtung wert wäre darüber hinaus die Frage, wie weit im Rahmen der Planfeststellung die Zielsetzung der Entwicklung der Gewässerufer verfolgt werden kann und ob eine gesonderte Regelung hierzu erforderlich ist. Auch die Frage, ob inhaltliche Vorgaben zur Renaturierung und Entwicklung der Gewässerufer im Wasserrecht zweckmäßig oder gar erforderlich sind, wäre sicherlich einer näheren Betrachtung wert, für die dieser Beitrag nicht den Raum bietet.

Ausdrücklich auf die Gewässerufer bezieht sich die wasserrechtliche Unterhaltungspflicht. § 30 Abs. 2 WHG statuiert Duldungspflichten und die Pflicht zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Uferschutzes bei der Bewirtschaftung der Ufer. Die Unterhaltungspflicht steht auch im Dienste des Schutzes von Natur und Landschaft, § 28 Abs. 1 S. 3–5 WHG:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild- und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schifffbarkeit. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.“ Hat Brandenburg von der Regelungsmöglichkeit, die der letzte zitierte Satz eröffnet, Gebrauch gemacht?

§ 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) beschränkt die Uferunterhaltung auf die Ufer „bis zur Böschungsoberkante“ und bezieht dabei die ökologische und landschaftskulturelle Funktion der Gewässer mit ein. Für viele Fälle räumlich weitergehend scheint die Regelung in § 84 BbgWG, die sich auf Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m bei Gewässern 2. Ordnung bezieht. Danach haben die Gewässereigentümer und Anlieger zur Gewässerunterhaltung erforderliche Maßnahmen am Gewässer und an den Ufergrundstücken zu dulden, was die standorttypische Bepflanzung der Uferbereiche im Interesse der naturnahen Entwicklung der Gewässer einbezieht. Weitergehende Regelungen auch zum räumlichen Umgriff der

Gewässerschutzstreifen am Ufer wie auch zur Aufnahme von Anforderungen in das Maßnahmenprogramm kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 84 Abs. 6 BbgWG treffen, eine Möglichkeit von der in Brandenburg noch nicht Gebrauch gemacht wurde. Allerdings beschränkt sich die Verordnungsmächtigung auf dasjenige, was die Bewirtschaftungsziele des Gewässers und der Ufer erfordern. Darauf, dass die Bewirtschaftungsziele sich nicht auf den Uferschutz erstrecken, wurde bereits hingewiesen.

Die Verordnungsmächtigung erscheint vor diesem Hintergrund zumindest aus juristischer Sicht zunächst einmal keinen weiteren räumlichen Geltungsbereich zu eröffnen.

An inhaltlichen Vorgaben für die Unterhaltung der Gewässerufer scheint es demnach im Wasserrecht zu fehlen, die Verordnungsmächtigung des § 84 Abs. 6 BbgWG kann dies aufgrund ihrer engen Fassung nicht ausgleichen.

Dem Gewässerschutz dienen auch die Zulassungspflichten, etwa die Genehmigungspflicht für Stege und ähnliche Anlagen in und an Gewässern. Nach § 87 Abs. 3 S. 1 BbgWG darf die Genehmigung für solche Anlagen nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Als öffentlichrechtliche Vorschriften kommen insbesondere Schutzgebietsvorschriften in Betracht. Das Wohl der Allgemeinheit kann auch durch örtliche und überörtliche Planungen, die nicht den Charakter einer Vorschrift tragen, konkretisiert sein und damit zur Versagung von Genehmigungen etwa für Steganlagen führen. Zudem beinhaltet die Vorschrift ein Ermessen zur Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung, in das auch die Belange des Uferschutzes mit einfließen können. Allerdings fehlt es an allgemeinen Vorgaben für den Uferschutz, sodass hier wiederum reine Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Die Zielsetzung, renaturierte Uferstrecken zu schaffen, findet lediglich bei der Ermächtigung zur Beseitigung nicht genehmigter Anlagen in und an Gewässern, § 87 Abs. 6 BbgWG, Berücksichtigung.

Den Uferschutz und den freien Zugang zu Gewässern betreffen auch die Regelungen

zum Gemeingebrauch am Gewässer, da dieser naturgemäß die Nutzung der Ufer umfasst, um das Gewässer überhaupt erreichen zu können. Der Gemeingebrauch ist in § 43 BbgWG näher bestimmt:

„(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 WHG oberirdische Gewässer mit Ausnahme der Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird, zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Vieh tränken, Schwimmen, Eisport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1.500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.“

Jedenfalls im Interesse der Schifffahrt und des Sports kann jedes Ufer, auch das eingezäunte Ufergrundstück eines Privateigentümers, unter den Voraussetzungen des § 49 BbgWG genutzt werden. Danach haben die Anlieger an schiffbaren Landesgewässern das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden (außer in Schilf- und Riedzonen, Schwimmblattgesellschaften, Bruchwald oder Gelegestreifen). In Notfällen besteht diese Pflicht auch an privaten Ein- und Ausladestellen. Ein Betretensrecht gewährt die Vorschrift auch den Nutzern kleinerer Boote zum Herumtragen der Boote um eine Stauanlage.

Insgesamt enthält das Wasserrecht damit eine Reihe von Regelungen zu Uferschutz und dem Zugang zu Gewässern. Eine Regelungssystematik für den Schutz und den freien Zugang zu Ufern lässt sich hieraus allerdings schwerlich entnehmen.

2.3 Uferschutz und Ufernutzung im Naturschutzrecht

Ihren Schwerpunkt haben die Regelungen zu Uferschutz und Ufernutzung eher im Naturschutzrecht.

So ist im BNatSchG in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Grundsatz der Sicherung der Ufervegetation ebenso verankert wie in Nr. 4 der Grundsatz des Erhalts, der Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen und natürlichen Rückhalteflächen.

Nach § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellen die Länder sicher, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Die entsprechend überschriebene Vorschrift im Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) ist § 35:

„(1) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung oder Entwicklung eines dem Gewässertyp entsprechenden möglichst naturnahen Zustands der Gewässer einschließlich ihrer Gewässer-

randstreifen und Uferzonen sowie auf eine natur- und landschaftsgerechte Ufer- und Dammgestaltung hinzuwirken, damit deren großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllt werden kann.

(2) Durch die Gewässerunterhaltung dürfen die vorhandenen Pflanzen und Gehölzbestände an Ufern und Böschungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden; Ausgebaute Gewässer sind so zu unterhalten, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt. (...)“ Noch konkreter und teilweise erheblich weiterreichend schützt § 48 BbgNatSchG durch Bauverbote an Gewässern. Danach dürfen an größeren Gewässern im baulichen Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB) in einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Ausnahmen sind lediglich bei nur geringfügigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild oder dann möglich, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls (also nicht für ein privates Bauvorhaben) notwendig sind.

Daneben unterliegen die Uferbereiche häufig dem Biotopschutz: Ihre Beeinträchtigungen sind dann nach Maßgabe des § 32 BbgNatSchG verboten. Nach der Vorschrift sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung u. a. von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verdandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche etc. führen, unzulässig. Ausnahmen von diesen Verboten richten sich nach § 72 BbgNatSchG. Die Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen sind zwar eng formuliert. Allerdings bleiben sie hinter den etwa für Alleen geltenden verschärften Anforderungen an die Zulassung einer Ausnahme zurück.

Sind Gewässerufer nicht durch gewidmete öffentliche Wege erschlossen, aber dennoch freigehalten und keine Hausgärten, gelten die allgemeinen Betretungsrechte, die das BbgNatSchG in § 44 ausgestaltet:

„(1) In der freien Landschaft darf jedermann private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzungszeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrrädern befahren, auf Wegen Rad fahren sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Ausgenommen von dem Be-

tretungsrecht nach Satz 1 sind Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen. Das Betretungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(4) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen) dürfen in der freien Landschaft unbeschadet weitergehender Vorschriften außerhalb von öffentlichen Straßen und Plätzen nur auf einem Zelt- oder Campingplatz aufgestellt und benutzt werden. Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderer dürfen abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht Zelte aufstellen, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine besonderen Schutzvorschriften entgegenstehen.

Allerdings kann das Recht zum Betreten mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde wieder eingeschränkt werden, § 46 BbgNatSchG.

2.4 Zulässigkeit von Sperren

(1) Die Ausübung der Betretungsbefugnis gemäß § 44 kann durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden (Sperrung). Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte bedarf hierzu einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist nicht erforderlich für die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Fläche oder des Weges unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung soll widerruflich oder befristet erteilt werden.

(3) Zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aus wichtigen Gründen des Naturschutzes, kann die untere Naturschutzbehörde eine Fläche oder einen Weg von Amts wegen sperren. § 22 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Mit diesen Betretungsrechten und ihrer Geltung in Uferandbereichen im Bereich von (ehemaligen) Hausgärten hatte sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinen Urteilen vom 02. April 2009 zum Uferweg am Griebnitzsee in Potsdam zu beschäftigen.

Zu den Urteilen hat das Oberverwaltungsgericht einige Leitsätze – die wesentlichen Grundgedanken der Entscheidungen aus Sicht des Gerichts – formuliert:

„Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist als Ausformung der Sozialbindung des Eigentums auf die Fälle zu beschränken, in denen der Grundstückseigentümer dem

Betreten seines Grundstücks durch die Öffentlichkeit ersichtlich keinerlei anzuerkennende eigene Nutzungsinteressen entgegen setzen kann und ihm deshalb die Möglichkeit genommen werden soll, allein aufgrund seiner formalen Eigentümerstellung Dritte von dem Grundstück fernzuhalten.

Es muss für den Erholungssuchenden als Normadressaten ohne Weiteres erkennbar sein, dass er sich in der freien Landschaft befindet und dass die betretenen Flächen nicht dem privaten Wohnbereich oder einem anderen vom Betretungsrecht nach § 44 Abs. 1 BbgNatSchG ausgenommenen Bereich zugehören.

Die Abgrenzung der freien Landschaft zur bebauten Ortslage erfolgt nicht nach bauplanungsrechtlichen Maßstäben. Eine sich an die bebaute Ortslage unmittelbar anschließende erkennbare gärtnerische oder sonstige private Wohnnutzung eines Grundstücksteils verschiebt die Grenze zwischen Ortslage und freier Landschaft zugunsten der Ersteren. Das führt dazu, dass die private Nutzung eines Grundstücksteils im Ortsrandbereich ein naturschutzrechtliches Betretungsrecht sowohl nach § 44 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchG als auch nach § 44 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchG ausschließt.“

Das Oberverwaltungsgericht hat maßgeblich darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des Betretungsrechts der freien Landschaft von einer nur „geringen Belastung für die Eigentümer“ ausgegangen ist, die entschädigungslos hinzunehmen sei und die Belastung auf die Fälle beschränkt, in denen der Eigentümer keine eigenen anzuerkennenden Nutzungsinteressen hat. Insbesondere die Nutzung als Hausgarten oder auch die Nutzung als Ackerfläche sind aber anzuerkennende eigene Nutzungsinteressen und schließen damit die Öffentlichkeit von der Nutzung aus. Dabei soll es nicht einmal darauf ankommen, ob die Nutzung des Eigentümers jeweils legal herbeigeführt wurde. Erweitert also ein Grundstückseigentümer sein Gartengrundstück bis zum Ufer durch gartentypische Gestaltung und vielleicht sogar Einzäunung, schließt das das Betretungsrecht aus. Ist die Einbeziehung des Uferstreifens in den Gartenbereich oder in die landwirtschaftliche Nutzung illegal, muss zunächst die ordnungsrechtlich zuständige Behörde diese Nutzung unterbinden und für die Wiederherstellung des alten Zustands sorgen, bevor das allgemeine Betretungsrecht des § 44 BbgNatSchG (wieder) wirksam wird. Die Behörden können also gegen die Nutzung von Uferandbereichen für Hausgärten oder als landwirtschaftliche Flächen nicht unter Berufung auf das allgemeine Betretungsrecht des § 44 BbgNatSchG vorgehen, sondern müssen gegen eine eventuelle illegale Nutzung etwa durch Duldungsverfügungen nach § 84 BbgWG bei Gewässerrandstreifen oder durch baurechtliche Beseitigungsverfügungen bei der illegalen Einzäunung vorgehen, bevor das allgemeine Betretungsrecht wieder wirksam werden kann.

Die Urteile machen deutlich, dass nur der konsequente Einsatz der aus dem Naturschutzrecht, dem Wasserrecht und dem Baurecht zu gewinnenden ordnungsrechtlichen Möglichkeiten die Freihaltung der Gewässerufer gewährleisten kann, die Behörden also ordnungsrechtlich tätig werden müssen und sich nicht auf das allgemeine Betretensrecht des Naturschutzgesetzes berufen können.

Sind Wege vorhanden, gibt das Naturschutzrecht auch die Grundlage, diese zu kennzeichnen. Um die Wegenutzung zu lenken, attraktiver zu gestalten o.ä. können Landkreise oder von Ihnen Beauftragte Wege markieren:

§ 51 Wegebenutzung

(1) Die Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen beauftragte Organisationen oder Personen können Wanderwege, Radwanderwege und Reitwege markieren. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Anbringen oder Aufstellen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

Bereits deutlich gemacht wurde, dass die Freihaltung in der Vergangenheit freier Gewässerufer eine ordnungsrechtliche Aufgabe ist, die voraussetzt, dass die Behörden von ihren Vollzugsmöglichkeiten auch Gebrauch machen. Das Land, Gemeinde und Gemeindeverbände haben nach Art. 40 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung aber auch den Auftrag, u. a. den Zugang zu Seen und Flüssen zu eröffnen. Soweit der Zugang bisher nicht eröffnet ist, werden die Planungsträger nicht umhin kommen, den Zugang durch eine förmliche Planung zu eröffnen.

Zur Sicherung der Nutzung von Ufergrundstücken für den Schutz von Natur und Landschaft und für die allgemeine Nutzung stehen der öffentlichen Hand insbesondere die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit einstweiliger Veränderungssperre (§§ 28, 27 BbgNatSchG) und einem Vorkaufsrecht nach § 69 BbgNatSchG, und sogar die Enteignung ohne gesonderte Unterschutzstellung nach § 70 BbgNatSchG zur Verfügung.

Bereits die Ausführungen oben zum naturschutzrechtlichen Betretungsrecht machen deutlich, dass die Interessen der Grundstückseigentümer von Ufergrundstücken im Rahmen einer solchen Planung eine besondere Rolle spielen müssen. Ihren Eigentumsrechten wird im Rahmen der planerischen Abwägung das schon grundrechtlich gewährleistete hohe Gewicht einzuräumen sein. Nur eine Planung, die dies erkennt und ausreichend in die Abwägung mit einbezieht, hält einer gerichtlichen Überprüfung, mit der insbesondere bei der Überplanung von Ufergrundstücken regelmäßig zu rechnen sein wird, Stand. Auf die Planungsmöglichkeiten im Einzelnen einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Als Ultima ratio ist die mögliche Enteignung (auch) von Ufergrundstücken zugunsten des Naturschutzes in § 70 BbgNatSchG geregelt.

2.5 Enteignung

(1) Nach diesem Gesetz können Grundstücke enteignet werden,

1. die in Nationalparks oder Naturschutzgebieten liegen,
2. auf denen sich ein Naturdenkmal befindet,
3. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die naturverträgliche Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen oder
4. um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen.

Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge erforderlich ist, die entsprechende Nutzung durch den Eigentümer nicht gewährleistet und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Die Vorschrift lässt nach ihrem Wortlaut die Enteignung ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere ohne Vorliegen eines Bebauungsplans oder einer besonderen naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung zu, um insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen für die naturverträgliche Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen. Auf dieser Grundlage könnten Ufergrundstücke, um sie im Sinne von Art. 40 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung der Allgemeinheit zugänglich zu machen und dort Wege anzulegen ohne weitere förmliche planerische Voraussetzungen enteignet werden. Ob eine solche Enteignung tatsächlich – wie es der Wortlaut nahe legt – ohne weitere planungsrechtliche Grundlage zulässig ist und welche Anstrengungen die zuständigen Behörden unternehmen haben müssen, um die Zugänglichkeit auf anderem Wege herzustellen, ist eine sicher spannende Fragestellung, die allerdings wie manches andere zuvor den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Praktisch dürfte eine planungsrechtliche Grundlage schon deswegen kaum entbehrlich sein, weil die Erforderlichkeit der Enteignung aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge sorgfältig dokumentiert werden muss.

3 Wie sind Uferschutz und freier Zugang zu den Gewässern zu sichern?

Uferschutz und freier Zugang zu Gewässern sind im geltenden Recht vielfach verankert. Die Verpflichtung von Landes- und kommunalen Behörden aus Art 40 der Bbg Verfassung, der Allgemeinheit den Zugang u.a. zu Seen und Flüssen freizuhalten und ggf. zu eröffnen, setzt neben dem politischen Willen den Einsatz des gesamten Spektrums ordnungs- und planungsrechtlicher Möglichkeiten voraus. Die Anwendung geltenden Rechts bereitet offenbar nicht zuletzt wegen uneinheitlicher Zielstellungen der Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten. Das

geltende Recht bietet eine ganze Reihe von Möglichkeiten – und auch die Verpflichtung – den freien Zugang zu Gewässern zu erhalten und herzustellen:

- gegen das Errichten von ungenehmigten Zäunen im baurechtlichen Außenbereich zum Abzäunen von Uferbereichen und von Baulichkeiten im Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie kann die Bauordnungsbehörde vorgehen;
- gegen eine Sperrung, die das allgemeine Betretensrecht ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verhindert, kann eben diese Naturschutzbehörde ordnungsrechtlich vorgehen; genauso kann sie gegen die Beeinträchtigung von als Biotope geschützten Uferbereichen vorgehen;
- gegen eine Verbauung der Ufer durch Stege u.ä. Anlagen in und an Gewässern kann die Wasserbehörde durch ihre Zulassungspraxis und durch Beseitigungsverfügungen vorgehen; sind Ufer als Hausgärten o.ä. von den Eigentümern selbst genutzt, werden die Behörden den freien Zugang nur mit einer Planung unter sorgfältiger Abwägung auch der betroffenen Eigentümerbelange herstellen können, wobei die Eigentümer für den Entzug bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen (selbstverständlich) auch entschädigt werden müssen.

Für die Herstellung eines bisher nicht vorhandenen Zugangs zu Gewässern gibt das Wasserrecht nur dann eine Grundlage, wenn eine wasserrechtliche Planfeststellung zugleich auch Anlass bietet, den freien Zugang zum Ufer mit zu regeln, etwa als Ausgleich für Eingriffe in Erholungsfunktionen die Herstellung uferbegleitender Wege. In allen anderen Fällen bleiben die üblichen baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Planungsmöglichkeiten, wobei die Enteignung nach § 70 BbgNatSchG eine förmliche Planung nicht einmal zwingend voraussetzt, sie aber bereits deswegen zu empfehlen sein dürfte, weil hinreichend dokumentiert sein muss, dass eine Enteignung aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Die in den Gerichtsentscheidungen zum Uferweg am Griebnitzsee dokumentierten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des freien Zugangs zu Gewässern sind eher nicht untypischen Schwierigkeiten im Umgang mit dem geltenden Recht als mangelnden Rechtsgrundlagen geschuldet. Der Regelfall dürfte mit dem geltenden Recht zu bewältigen sein, das einem Verbauen der Uferbereiche auf den ersten Blick durchaus handhabbare Grenzen setzt.

Anschrift des Verfassers:

Karsten Sommer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Grolmanstraße 39
10623 Berlin

DIE RÜCKFÜHRUNG DES BLANKENSEES ZUM EUTROPHEN STATUS IST EIN LANGFRISTIGES ZIEL IM SPA NUTHE-NIEPLITZ-NIEDERUNG. ERSTE ANZEICHEN DIESER ENTWICKLUNG ZEIGTEN SICH IN DEN JAHREN 2007 UND 2008

LOTHAR KALBE

Limnologische Veränderungen des Blankensees in der Nuthe-Nieplitz-Niederung

Schlagwörter: Ökologie von Flachseen, Stoffdynamik, Nährstoffbilanzen, Submerse Wasserpflanzen, Nahrungsangebot für Wasservögel, Nuthe-Nieplitz-Niederung

Zusammenfassung

Die Verringerung der Nährstoffeinträge in den Blankensee führte in den letzten Jahren flächig zur Entwicklung von Makrophytenbeständen, hauptsächlich durch das Ährige Tausendblatt gebildet. Die Entlastung der Zuflüsse Nieplitz und Pfefferfließ seit 1990 dürfte als Hauptursache für die limnologischen Veränderungen anzusehen sein. Die weitere Entwicklung führt voraussichtlich zur Stabilisierung des Ökosystems als Klarwasserflachsee.

1 Einleitung

In den Jahren 2008 und 2009 kam es im Blankensee in der Nuthe-Nieplitz-Niederung flächig zur Entwicklung von Unterwasserpflanzenbeständen. Gleichzeitig wurde die bis dahin dominierende Phytoplanktonproduktion erheblich reduziert, so dass sich nahezu ganzjährig ein Klarwasserstatus mit Sichttiefen bis zum Grund im Nordteil des Sees einstellte. Solche Entwicklungen wurden seit den 1960er Jahren noch nie im See beobachtet, so dass die Ermittlung der Ursa-

chen dafür geboten erscheint. Ein glücklicher Umstand für genauere Untersuchungen ist das Vorhandensein von Messreihen zur Nährstoffbelastung des Sees und seiner Zuflüsse seit den 1960er Jahren, die in etlichen Studien dokumentiert sind (KALBE 1972, RAMM & SCHEPS 1997, HÖHNE 1999, GIERK & KALBE 2001). Die Ergebnisse der hydrochemischen Untersuchungen in den Jahren 2005 bis 2008 wurden durch das Landesumweltamt Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Da der Blankensee im Naturschutzgebiet (NSG) und Special Protection Area (SPA) Nuthe-Nieplitz-Niederung eine herausragende Bedeutung besitzt, sind Recherchen über Veränderungen des Ökosystems erforderlich, zumal die derzeitigen Entwicklungen ganz im Sinne der für das Gebiet vorhandenen Zielstellungen liegt.

Für die Überlassung hydrologischer Daten und von Messwerten zur Wasserbeschaffenheit für Nieplitz, Pfefferfließ und Blankensee ab 2005 bedanke ich mich bei den Mitarbeitern des Landesumweltamtes Brandenburg.

2 Makrophytenentwicklung

In den Zuflüssen zum Blankensee, Nieplitz und Pfefferfließ, kam es in den vergangenen 15 Jahren zu einer deutlichen Verstärkung des Unterwasserpflanzenwachstums. Hauptsächlich entwickelten sich in den Fließstrecken Flutender Wasserschwaden (*Glyceria fluitans*), Kammförmiges Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*). Im Uferbereich wuchs die Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) häufiger. Im Bereich des sogenannten Nieplitzdeltas kam vor allem die Krebschere (*Stratiotes aloides*) hinzu. Von dort aus verbreiteten sich in den See hinaus im Randbereich einige dieser Arten, allerdings in nur kleinen Beständen. Im See selbst fehlten Unterwasserpflanzen bis ungefähr 2005 fast vollständig, wie schon seit den 1960er Jahren. Dagegen wurde schon ab Mai das Gewässer durch Phytoplankton dominiert, hauptsächlich durch Diatomeen, protococcale Chlorophyceen und zum Herbst hin auch durch fädige Cyanophyceen, so dass das Wasser stark grün gefärbt und getrübt mit Sichttiefen teils unter 20 cm war.

Erst ab 2006 traten dann, zunächst noch in kleineren Beständen, Unterwasserpflanzen auf, die allerdings das Phytoplankton kaum zurückdrängen konnten. Einschneidende Ver-

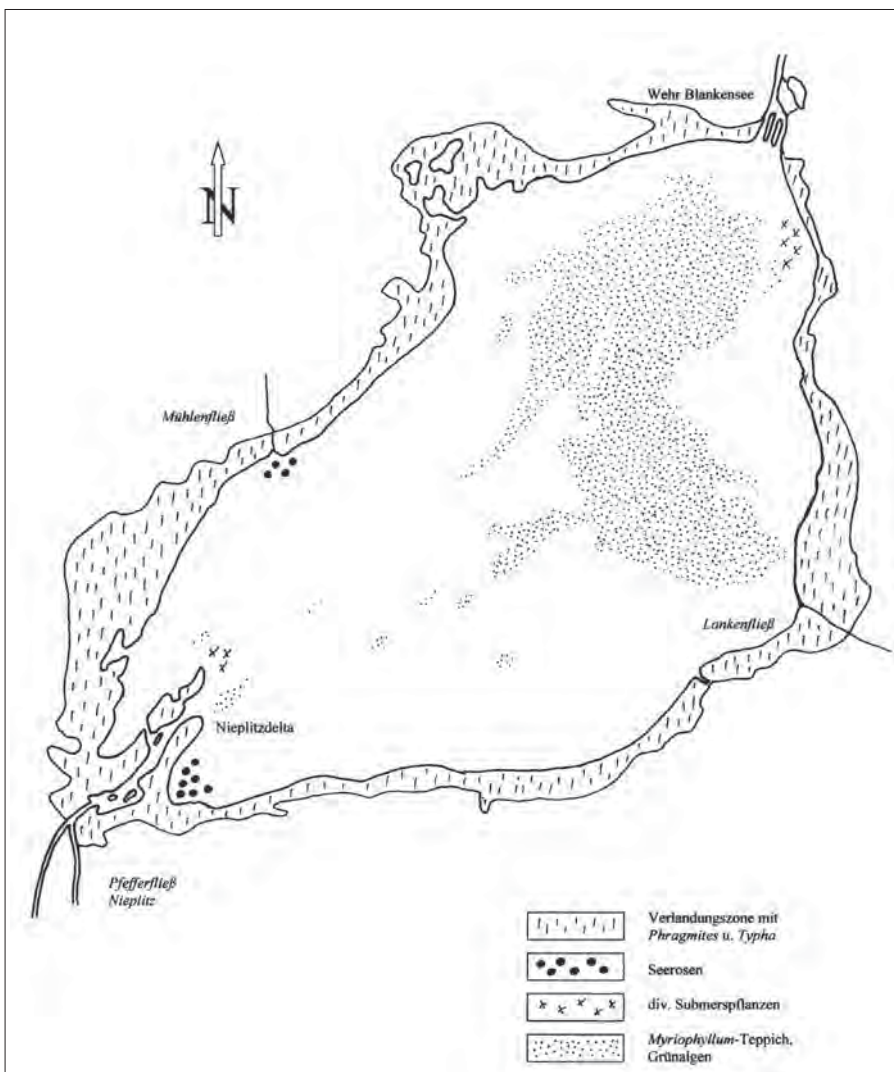


Abb. 1

Verteilung submerse und emerger Wasserpflanzen im Blankensee im Jahr 2008. Dominierende *Myriophyllum*-Bestände besiedelten ca. 30 % der Seefläche.

Jahr	Datum	Chlorophyll a µg/l max.	Chlorophyll a µg/l Jahresmittelwert	Chlorophyll a µg/l Sommermittelwert	Trophiestatus
1997	02. September	543	91	209	polytroph
1998	01. Juli 26. August	593 559	183	290	polytroph polytroph
2005	20. Juli	337	75	106	hoch eutroph
2006	03. August	256	96	152	eutroph
2007	13. Juni	250	103	134	eutroph
2008	07. August	182	119	99	eutroph

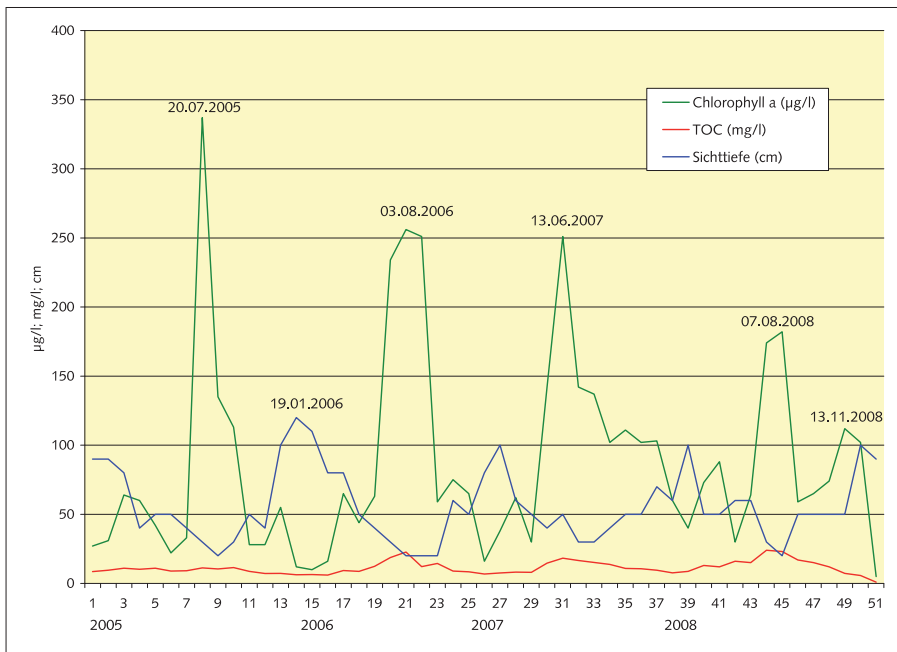


Abb. 2

Chlorophyll a, TOC, Sichttiefe im Abflussbereich des Blankensees 2005 - 2008. Mat. Landesumweltamt Brandenburg.



Abb. 3

Schilfröhricht am Ostufer des Blankensees

Foto: M. Hille

änderungen folgten 2007 und vor allem 2008, als es Massentwicklungen des Ährigen Tausendblatts (*Myriophyllum spicatum*) gab, das sich flächig ausbreitete und das Phytoplankton im Nordteil des Sees weitgehend verdrängte. Obwohl 2008 im Frühjahr noch leichte Eintrübungen des Wassers vor allem durch Diatomeen zu beobachten waren, wurde das Wasser immer klarer, so dass fast ganzjährig schließlich Grundsichtigkeit herrschte (Sichttiefen > 1,0 m). Gelegentliche Aufwirbelungen von Sediment blieben zeitlich begrenzt. Die *Myriophyllum*-Bestände wuchsen auf ca. 30 % der Seefläche über die Wasseroberfläche hinaus, so dass sich darüber sogar ein dichter Teppich von Algenpolstern bildete (Abb. 1).

Die Algenmatten bestanden hauptsächlich aus fädigen Grünalgen, vor allem *Cladophora crispata*, seltener Schraubenalgen (*Spirogyra spec.*). Dieser Zustand blieb bis Ende Oktober konstant. Ganz ähnlich verlief das Jahr 2009, allerdings ohne das üppige Algenwachstum, bei etwas geringerer Ausdehnung des Pflanzenteppichs auf ca. 25 % der Seefläche.

Bei durchgehender Grundsichtigkeit konnten auf *Myriophyllum*-freien Flächen immer wieder kleinere Bestände der Krebschere registriert werden, gehäuft im Bereich des Nieplitzdeltas und im Nordteil. Größere Bereiche im Südteil des Blankensees blieben aber pflanzenfrei, so dass dort Phytoplankton in größerer Dichte aufwachsen konnte und zur Verringerung der Sichttiefe führte. Das spiegelt sich auch in den Chlorophyll-a-Werten des Seeabflusses wider, allerdings bei stetiger Abnahme seit 2005 um fast 70 % bei den Maximalwerten (Tabelle 1, Abb. 2). Das Jahr 2005 fällt trotz höherer Maximalwerte hinsichtlich der niedrigeren Jahres- und Sommermittelwerte etwas aus dem für die letzten Jahre gültigen Rahmen.

3 Veränderungen der Wasserbeschaffenheit

Die Entstehung eines Klarwasserflachsees nach jahrzehntelanger Dominanz des Phytoplanktons hängt sicherlich mit der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in den beiden wichtigen Zuflüssen Nieplitz und Pfefferfließ in den letzten 10 bis 20 Jahren zusammen. Neben einer Entlastung der Fließgewässer durch Kläranlagenbau wirken sich vor allem auch die niedrigeren Einträge von Pflanzennährstoffen aus den ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Im Pfefferfließ kam es nach Wiedervernässung größerer Grünlandflächen oberhalb Stangenhagens zwar zunächst zu Erhöhungen der Pflanzennährstoffe und organischer Stoffe durch Austrag aus den überfluteten Flächen, diese waren aber wohl um das Jahr 2000 weitgehend abgeschlossen (HÖHNE 1999, GIERK & KALBE 2001), so dass gegenwärtig wieder ursprünglich niedrige Belastungen erreicht wurden.

Die wesentlichen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in den Zuflüssen dokumentiert Tabelle 2.

Tabelle 2: Belastungsparameter (Mittelwerte) in den Zuflüssen Nieplitz und Pfefferfließ (Auswahl, Mat. LUA Brandenburg)

	Nieplitz Stangenhagen		Pfefferfließ Stangenhagen	
	1997/98	2005-2008	1997/98	2005-2008
Leitfähigkeit Lf ($\mu\text{S}/\text{cm}$)	709	781	635	573
UV-Absorption Hg 254 nm (E/cm)	0,16	0,18	0,39	0,35
TOC (mg/l)	5,25	6,05	11,4	11,2
CSV Oxidation m. KMnO_4 (mg/l)	4,8		11,2	
anorg. N (mg/l)	0,53	0,48	0,75	0,34
Ges.-N (mg/l)	0,87	1,14	1,56	1,29
o-PO4-P (mg/l)	0,045	0,024	0,118	0,07
Ges.-P (mg/l)	0,116	0,072	0,233	0,13

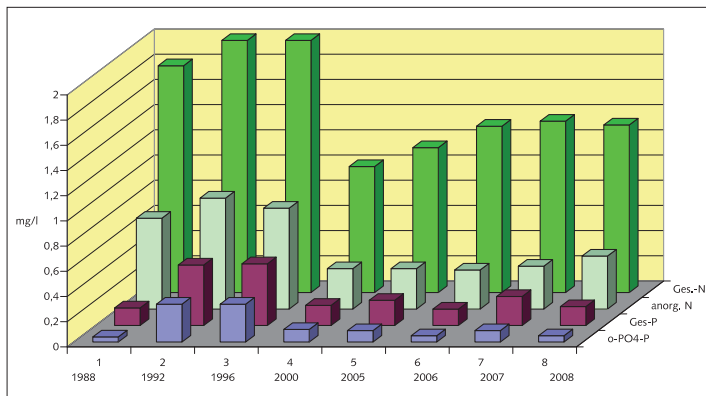


Abb. 4

Entwicklung der Nährstoffbelastung des Pfefferfließes zwischen 1988 und 2008 (Sommermittelwerte). Für die Jahre bis 1996 nach HÖHNE (1999), ab 1998 nach GIERK & KALBE (2001) und Mat. Landesumweltamt Brandenburg.

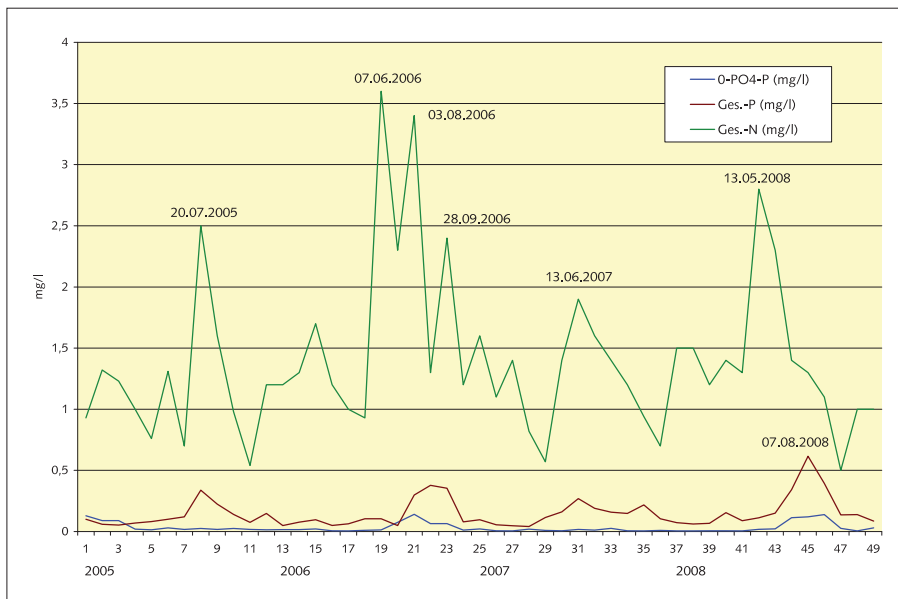


Abb. 5

Nährstoffbelastung der Nieplitz am Wehr Blankensee 2005 - 2008. Mat. Landesumweltamt Brandenburg

Auffällig sind vor allen Dingen die Reduzierungen der Phosphatbelastungen in beiden Fließgewässern um jeweils ca. 40 %. Bei den Stickstoffverbindungen sind zwar auch Entlastungen vor allem im Pfefferfließ zu konstatieren, sie bleiben aber im Gegensatz zur Nieplitz eher niedrig (anorg N), oder erhöhten sich sogar leicht (Ges.-N) gegenüber den Jahren vor 1988. Das Pfefferfließ ist insgesamt gesehen deutlich höher nährstoffbelastet als die Nieplitz. Die Verringerung der Nährstoffbelastungen ab 1988 im Pfefferfließ kennzeichnet Abb. 4 anhand der Sommermittelwerte, die als Fortschreibung der Zeitreihe

von HÖHNE (1999) angesehen werden kann. Offensichtlich haben sich nunmehr die Belastungen auf einem relativ hohen Niveau in Abhängigkeit von den Einträgen aus den Wiedervernässungsflächen oberhalb von Stangenhagen eingependelt. Gegenüber der Nieplitz sind die Werte durchweg verdoppelt. Für den Blankensee bleibt das ohne wesentliche Auswirkungen, weil wegen der niedrigen Abflüsse auch die Frachten sehr klein sind. Insgesamt gesehen sind niedrige Nährstoffkonzentrationen im Blankensee seit 2005 kennzeichnend (Abb. 5).

4 Veränderung der Nährstoffimporte in den Blankensee

GIERK & KALBE (2001) verfolgten die Phosphatbilanz für das System Blanken- und Grössensee bis zum Jahr 1998. Diese kann nunmehr für die Jahre 2000 und 2005 bis 2008 ergänzt werden. Erst damit lassen sich die erheblichen Entlastungen des Systems gut dokumentieren. Allerdings bleiben die Lastberechnungen wegen nicht ausreichender aktueller Durchflussmessungen in der Nieplitz und im Pfefferfließ 2005 - 2008 ungenau (LUA, schriftl.). Die Berechnung erfolgt deshalb auf der Grundlage zweier unterschiedlicher Ansätze:

- Langjährige Mittelwerte (1989 - 2005) in der Nieplitz am Wehr Blankensee, MQ $3,26 \text{ m}^3/\text{s}$, davon 80 % Nieplitzwasser ($2,61 \text{ m}^3/\text{s}$), 20 % Pfefferfließwasser ($0,65 \text{ m}^3/\text{s}$).
- Gemessene Durchflüsse in Nieplitz und Pfefferfließ oberhalb Blankensee (2005 - 2008) jährlich 5 - 7 Messungen, Nieplitz $1,53 \text{ m}^3/\text{s}$, Pfefferfließ $0,58 \text{ m}^3/\text{s}$ (dtl. niedrigere Werte gegenüber langjährigem MQ).

Auf eine Berechnung der Lasten für die einzelnen Jahre 2005 - 2008 wird wegen der ungenügenden Datenlage verzichtet. Offensichtlich lassen jedoch die wenigen sporadischen Messungen den Schluss zu, dass sich der Durchfluss in der Nieplitz gegenüber den Vorjahren erheblich verringerte und besonders in den Sommermonaten auf erschreckend niedrige Werte abfiel ($0,25 - 1,0 \text{ m}^3/\text{s}$). Nur im 1. Halbjahr 2008 wurden Durchflüsse im Normalbereich gemessen: $2,47 \text{ m}^3/\text{s}$ ($1,3 - 3,3 \text{ m}^3/\text{s}$). Dagegen haben sich die Durchflüsse im Pfefferfließ wohl wegen der Schaffung von größeren Retentionsflächen stabilisiert.

Die Entwicklung der Phosphatbilanz für den Blankensee ist in Tabelle 3 zusammengefasst.

Natürlich ergeben sich in Abhängigkeit von den Durchflüssen je nach Ansatz für die Jahre 2005 - 2008 größere Differenzen. Vermutlich liegen die realen Größen zwischen beiden Werten, so dass generell eine Reduzierung der Lasten für den Blankensee abzuleiten ist. Gegenüber den 1990er Jahren kam es zu einem erheblich niedrigerem Input (ca. 66 %). Nach anfänglich steigenden Remobilisierungsraten ab 1994/95 sind diese gegenwärtig wiederum gesenkt, was für eine allmähliche Aushagerung der hohen Phosphatpotenziale im Sediment des Sees spricht.

5 Veränderung des Vorkommens von Wasservögeln

Einhergehend mit der Entwicklung von emersen und submersen Wasserpflanzen stiegen die herbstlichen Zahlen durchziehender bzw. rastender Wasservögel deutlich an. Offensichtlich das günstige Nahrungsangebot förderte vor allem Gründelenten, Tauchenten

Tabelle 3: Phosphatbilanz für den Blankensee (GIERK u. KALBE 2001, ergänzt 2005 - 2008)

Jahr	Input kg P/d	Output kg P/d	Remobilisierung im System Blankensee kg P/d	Quellen
1968/69	63,9			KALBE (1972)
1994/95	46,1	56,7	10,6	RAMM u. SCHEPS (1995)
1996	26,4	42,2	15,8	Mat. LUA Brandenburg
1997	31,2	54,5	23,3	Mat. LUA Brandenburg
1998	24,4	51,9	27,5	Mat. LUA Brandenburg
1996-1998 (Mittelw.)	27,3	49,5	22,2	Mat. LUA Brandenburg
2005-2008 (Ansatz 1)	24,1	45,8	21,7	Mat. LUA Brandenburg 2009
2005-2008 (Ansatz 2)	16,4	29,6	14,2	Mat. LUA Brandenburg 2009

Tabelle 4: Anzahl rastender Wasservögel in den Monaten August bis Oktober (Maximalzahlen und Mittelwerte), 2001-2008, Termine der internationalen Wasservogelzählungen (Wasservogel ges. = Taucher, Enten, Blesshuhn; ohne Gänse, Möwen, Reiher)

Art bzw. Artengruppen	Anzahl (max/mittel) 2001/2002		Anzahl (max/mittel) 2003/2004		Anzahl (max/mittel) 2005/2006		Anzahl (max/mittel) 2007/2008	
Wasservogel ges.	1903	668	522	330	1460	928	4819	2175
Gründelenten	1368	437	401	229	1099	557	1486	676
Tauchenten	74	30	105	40	375	97	549	189
Löffelente	300	81	290	52	495	268	118	47
Blesshuhn	420	135	8	3	348	109	2070	922

und Blesshühner, die Löffelente dagegen war in den Vorjahren häufiger (Tabelle 4). Es ist dabei anzunehmen, dass sowohl das verbesserte Angebot pflanzlicher Nahrung als auch tierischer Komponenten, wie Mollusken, Insektenlarven und Würmer, die in den Pflanzenbeständen optimale Lebensbedingungen fanden, dafür entscheidend war. Wasservögel mit unterschiedlichem Nahrungsspektrum sind dafür gute Indikatoren.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung fallen die Zahlen für 2007 und 2008 sowohl bei Maximal- als auch Mittelwerten aus dem bisher üblichen Rahmen. Das gilt vor allem für die Gesamtzahlen der Wasservögel, die sich mehr als verdoppelten, und Blesshühner, gegenüber 2001/2002 fast verfünffacht. Aber auch Tauchenten (Tafelente, Reiherente) waren in den Jahren 2007 und 2008 deutlich häufiger als in den vorangegangenen Jahren. Andere Wasservogelgruppen wurden nicht berücksichtigt, z. B. Gänse und Schwäne, die den See fast nur zur Rast aufsuchen, Reiher und Kormorane,

die fast ausschließlich am See von Fischen leben.

6 Prognosen

Prognosen zur weiteren Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Status des Sees für die nächsten Jahre bergen immer das Risiko einer Fehleinschätzung, zumal bisher nur wenige Jahre die eingetretenen Veränderungen genauer beobachtet werden konnten und sich sicher noch keine stabilen ökologischen Verhältnisse im Ökosystem einstellen konnten. Allerdings spricht die gemessene Verkleinerung der Nährstofflast in den Zuflüssen dafür, dass sich bei gleichbleibenden Bedingungen (Verringerung bzw. Beibehaltung der Nährstofffrachten in Nieplitz und Pfefferfließ, Stabilisierung der Wasserzuflüsse) der Prozess der Rückführung zum eutrophen Status hin zu einem stabilen Klarwasserflächsee fortsetzen wird.

Inwieweit allerdings die von verschiedener Seite befürwortete Wasserentnahme aus der Nieplitz zur Aufhöhung des Wasserspiegels im Gr. Seddiner See die derzeitigen Zielstellungen für den Blankensee konterkarieren könnte, muss durch Fachgutachten geprüft werden, zumal die derzeitigen genannten geplanten Größenordnungen der Wasserüberleitung Zweifel aufkommen lassen, dass damit tatsächlich die gewünschten Seespiegelerhöhungen erreicht werden können. Berücksichtigt werden muss gleichfalls, dass oberhalb von Beelitz Wiedervernässungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes flächig vorgesehen sind, die auf die Wasserführung dort im Winterhalbjahr Einfluss haben werden, vermutlich aber für eine Vergleichmäßigung der Abflüsse auf

niedrigerem Niveau sorgen werden. Bei der großen Bedeutung des Blankensees im SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung sollten jedenfalls alle Experimente vermieden werden, die zu einer Rückentwicklung des Sees zum polytrophischen Status führen könnten.

Auch wenn die Prognose wegen der stetigen Nährstoffentlastung folgerichtig ist, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass wohl in erster Linie von den Witterungsbedingungen im Frühjahr abhängig sich wiederum phytoplanktondominierte Situationen einstellen können. Der Nährstoffpool vor allem im Sediment ist nach wie vor hoch. Für solche Entwicklungen stehen etliche Beispiele (z. B. SCHEFFER 1990, SONDERGGAARD 1997). POLTZ (2000) beschreibt eine vergleichbare Entwicklung im Steinhuder Meer, die jedoch nur einige Jahre anhielt. Auch in der Nuthe-Nieplitz-Niederung wurden beispielsweise in der Gänslaake bei Zauchwitz (KALBE 2007) und im Riebener See solche Veränderungen beobachtet, bei allerdings höherer Nährstoffversorgung. Der Wechsel von makrophyten- zu phytoplanktondominierten Verhältnissen und umgekehrt ist vor allem bei relativ instabilen Ökosystemen möglich.

Literatur

- GIERK, M. & KALBE, L. 2001: Ökologische Bewertung von Wiedervernässungsgebieten in Brandenburg – dargestellt am Beispiel der Nuthe-Nieplitz-Niederung. Natursch. Landschaftspf. Bdb. 10: 52-61
- GUG 2008: Vorstudie Projekt „Stabilisierung der hydrologischen Situation im Gr. Seddiner See“ durch Überleitung von gereinigtem Nieplitzwasser. Inst. f. angewandte Gewässerökologie GmbH Seddiner See (unveröff.)
- HÖHNE, L. 1999: Auswirkungen der Überstauung einer Niedermoorfläche auf die Wasserbeschaffenheit eines angrenzenden Fließgewässersystem. Tagungsber. 1999 DGL, Rostock, Bd. 1: 449-452
- KALBE, L. 1972: Sauerstoff und Primärproduktion in hypertrophen Flachseen des Havelgebietes. Int. Rev. ges. Hydrobiol. 57: 825-862
- KALBE, L. 2007: Studie zu ökologischen Veränderungen in der Gänslaake/Zauchwitzer Busch (NNN) 2005/2006. Mat. Landschaftsförderverein NNN (unveröff.)
- LUA 2009: Zuflüsse Blankensee. Schreiben Reg. Abt. West v. 02.11.2009
- Mat. LUA Brandenburg. Messungen im Rahmen des Fließgewässerprogramms 1996 – 1998, Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Q
- Mat. LUA Brandenburg 2009. Schriftl. Mitteilungen Landesumweltamt Brandenburg, 2009
- POLTZ, J. 2000: Das Steinhuder Meer im Sommer 1999: „...so klut wie noch nie.“ Oberirdische Gewässer 9, 17-33
- RAMM, K. & SCHEPS, V. 1997: Phosphorus balance of a polytrophic shallow lake with the consideration of phosphorus release. Hydrobiologica 342/343, 43-53
- SCHEFFER, M. 1990: Multiplicity of stable states in freshwater systems. Hydrobiologica: 475-486
- SONDERGGAARD, M. & MOSS, B. 1997: Impact of submerged macrophytes on phytoplankton in shallow freshwater lakes. In: Jeppesen, E. 1990, 1997: Hydrobiologica: 219-227.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Lothar Kalbe
Am Weinberg 26
14552 Michendorf, OT Stücken



Abb. 6

Der Blankensee wird überwiegend von naturnaher Ufervegetation umschlossen.

Foto: M. Hille

FLÄCHENDECKENDE VEGETATIONSKARTIERUNGEN DER MAKROPHYTEN IM GROßEN STECHLINSEE ZEIGEN DEUTLICHE VERÄNDERUNGEN IM ZEITRAUM VON 1962 BIS 2008. IN DIESEM ZEITRAUM SIND DIE OLIGOTRAPHENTEN FLACHWASSER-ARMLEUCHTERALGEN-RASEN UND DIE PFLANZENGESELLSCHAFTEN DER TIEFENZONE STARK ZURÜCKGEGANGEN.

KLAUS VAN DE WEYER, JENS PÄZOLT, PATRICK TIGGES, CHRISTINA RAAPE & SILKE OLDORFF

Flächenbilanzierungen submerser Pflanzenbestände – dargestellt am Beispiel des Großen Stechlinsees (Brandenburg) im Zeitraum von 1962-2008

Schlagwörter: Stechlinsee, Flächenbilanz, submerser Pflanzenbestände

Zusammenfassung

Aktuelle limnologische Untersuchungen im Großen Stechlinsee zeigen, dass durch erhöhte Phosphor-Konzentrationen Veränderungen des ehemals oligotrophen Sees zu konstatieren sind, die sich auch auf die Makrophyten auswirken. Da eine flächendeckende Kartierung aus dem Jahr 1962 vorliegt, wurde im Vergleich dazu 2008 eine Flächenbilanzierung der aquatischen Vegetationseinheiten mit einer neuentwickelten Methode zur Erfassung von submersen Pflanzenbeständen vorgenommen. In diesem Zeitraum sind die oligotraphenten Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen und die Pflanzengesellschaften der Tiefenzone (Moose, Grünalagen) rückläufig. Trotz des Rückganges zeichnet sich der Große Stechlinsee immer noch durch eine Vielzahl seltener und anspruchsvoller Makrophyten sowie hohe Werte der unteren Makrophyten-Tiefengrenzen aus.

1 Einleitung

Sowohl die FFH- als auch die EG-Wasser-rahmen-Richtlinie erfordern die Bewertung von Seen auf der Grundlage von Makrophyten. Hierbei sind auch quantitative Angaben erforderlich (BFN 2004, VAN DE WEYER 2006). Aus Kostengründen beschränkt sich die Erfassung häufig auf ausgewählte Linientransekte, die repräsentativ für das betreffende Gewässer sein sollen (PÄZOLT 2007, SCHAUMBURG et al. 2004). Exakte quantitative Angaben zur Flächenausdehnung der Makrophyten im gesamten See sind mit dieser Methode nicht möglich. Um belastbare Angaben zu Flächenanteilen submerser Vegetationseinheiten zu erhalten, sind andere Verfahren erforderlich (VAN DE WEYER et al. 2007).

Die Anwendung entsprechender Methoden kann erforderlich sein, wenn die Ergebnisse der Linientransekte Hinweise auf Veränderungen liefern. Diese Situation trat am Großen Stechlinsee ein. Dieser See galt als einer der letzten großen kalkoligotrophen Seen Nordostdeutschlands (SCHÖNFELDER 2000). Laufende limnologische Untersuchungen des Sees über die letzten 40 Jahre zeigen, dass die seeinternen Phos-

phor- und Chlorophyll-Konzentrationen im See insbesondere seit ca. 1990 stetig zugenommen haben, die Sichttiefen dagegen unverändert hoch sind (Kasprzak, mdl. Mittlg.). Nach aktuellen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL (STECKBRIEF STECHLINSEE 2009) verfehlt der See den guten Zustand aufgrund zu hoher seeinterner Phosphorkonzentrationen und wird insgesamt mit mäßig beurteilt. Die Qualitätskomponenten Diatomeen und Phytoplankton zeigen einen guten Zustand, die Makrophyten an sieben untersuchten Transekten einen mäßigen Zustand an, gleichwohl der LAWA-Trophieindex bei 1,67 liegt (STECKBRIEF STECHLINSEE 2009). Als Ursache für die Veränderungen wird die zunehmende Eutrophierung des Sees angesehen. Als Hauptquellen sind der atmosphärische Eintrag, Nährstoffeinträge durch menschliche Nutzungen und durch den Betrieb des Kernkraftwerkes Rheinsberg (1964-1990) hervorgerufene starke Veränderungen des hydrologischen Systems (thermische Belastung durch Integration in den Kühlwasserkreislauf, Wasserspiegelabsenkung) zu nennen (LÜTKEPOHL & FLADE 2004, MOTHES et al. 1985, OLDORFF & VOHLAND 2008).

Da aus dem Jahr 1962 eine flächendeckende Kartierung der Makrophyten von KRAUSCH (1964) vorliegt, bestand die bundesweit wohl einmalige Möglichkeit, eine Flächenbilanzierung der aquatischen Makrophyten über einen Zeitraum von 36 Jahren vorzunehmen. Hierzu wurde im Jahr 2008 eine Wiederholungsuntersuchung nach der Methode von VAN DE WEYER et al. (2007) durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Der Große Stechlinsee liegt 10 km nordöstlich von Rheinsberg (Landkreis Oberhavel, Brandenburg). Er hat eine Fläche von 423 ha, einen Umfang von 15,8 km, die maximale Tiefe liegt bei 69,5 m. Der Große Stechlinsee ist als oligotropher, kalkreicher, geschichteter See mit kleinem Einzugsgebiet eingestuft (STECKBRIEF STECHLINSEE 2009, s.a. MATHES et al. 2005). Das Einzugsgebiet des Stechlinsees ist überwiegend bewaldet und wirkt dementsprechend kaum belastend auf

den See. Für weitere Angaben sei auf CASPER (1985), LÜTKEPOHL & FLADE (2004) und SCHÖNFELDER (2000) verwiesen.

3 Methoden

Die Untersuchungen im Jahr 2008 erfolgten nach der Methode von VAN DE WEYER et al. (2007). Hierbei wurden die aquatischen Makrophyten sowie die Längs- und Tiefengrenzen der Vegetationszonen vom Boot aus mit einer Harke, einem Doppelrechen und einer Unterwasser-Videokamera in Transekten im Abstand von 100 m längs der Uferlinie erfasst. Außerdem wurden ausgewählte Grenzen von Vegetationszonen und der unteren Makrophyten-Tiefengrenze von Tauchern ausgerüstet mit Pressluftflaschen erfasst (VAN DE WEYER et al. 2007). Die Vegetationszonen sind als standörtlich-physiognomische Vegetationseinheiten definiert (vgl. PÄZOLT 2007), die nach Möglichkeit Pflanzengesellschaften entsprechen. Beim Vergleich mit der Untersuchung aus dem Jahr 1962 bleibt zu berücksichtigen, dass KRAUSCH (1964) andere Techniken (Bodengreifer und Schnorcheln) einsetzte, daher sind methodische bedingte Einflüsse auf die Ergebnisse nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde werden beim Vergleich der Flächenanteile (s. Tab. 2) ganze Zahlen (gerundet) angegeben.

Die Bestimmung und Nomenklatur der Makrophyten folgt VAN DE WEYER & SCHMIDT (2007), die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften erfolgt in Anlehnung an BERG et al. (2004).



Abb.1

Potamogeton filiformis, eine in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Art, kommt im Großen Stechlinsee noch an einigen Stellen vor. Foto: Klaus van de Weyer

Tabelle 1: Nachweise aquatischer Makrophyten im Stechlinsee (1962 und 2008)

	Rote Liste	FFH 3140	1962	2008
Armleuchteralgen:				
<i>Chara aspera</i>	1	x	x	
<i>Chara contraria</i>	2	x	x	x
<i>Chara filiformis</i>	1	x	x	x
<i>Chara globularis</i>	*		x	x
<i>Chara intermedia</i>	2	x	x	
<i>Chara rudis</i>	1	x	x	x
<i>Chara tomentosa</i>	2	x	x	x
<i>Chara virgata</i>	2	x	x	x
<i>Nitella flexilis</i>	2	x	x	x
<i>Nitella opaca</i>	2	x	x	x
<i>Nitellopsis obtusa</i>	2	x	x	x
Höhere Pflanzen:				
<i>Ceratophyllum demersum</i>	*		x	x
<i>Elodea canadensis</i>	*		x	x
<i>Myriophyllum spicatum</i>	V		x	x
<i>Myriophyllum alterniflorum</i>	2		x	x
<i>Najas marina</i> ssp. <i>intermedia</i>	3	x		x
<i>Nymphaea alba</i>	V			x
<i>Nuphar lutea</i>	*		x	x
<i>Potamogeton crispus</i>	*			x
<i>Potamogeton filiformis</i>	1	x	x	x
<i>Potamogeton gramineus</i>	2	x	x	
<i>Potamogeton lucens</i>	3		x	x
<i>Potamogeton natans</i>	*		x	x
<i>Potamogeton obtusifolius</i>	2		x	
<i>Potamogeton pectinatus</i>	*		x	x
<i>Potamogeton perfoliatus</i>	V			x
<i>Potamogeton pusillus</i>	3		x	x
<i>Ranunculus circinatus</i>	3		x	x
<i>Stratiotes aloides</i>	2	x	x	
<i>Utricularia vulgaris</i>	3		x	x
Moose:				
<i>Drepanocladus aduncus</i>	*		x	
<i>Fontinalis antipyretica</i>	*		x	x
<i>Platyhypnidium riparioides</i>	*		x	x
Grünalgen:				
<i>Vaucheria dichotoma</i> (incl. V. spec.)		x	x	x
<i>Cladophora</i> spec.			x	x
Summe			31	29

1962: KRAUSCH (1964), Rote Liste: Gefährdung gemäß Roten Listen: RISTOW et al. (2006), KLAUWITTER et al. (2002), SCHMIDT et al. (1996); FFH 3140: Charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (LUA Brandenburg 2002)

4 Flora

Im Jahr 2008 wurden 27 aquatische Makrophyten im Großen Stechlinsee nachgewiesen (s. Tab. 1), dazu kommen noch zumindest zwei Grünalgen aus den Gattungen *Cladophora* und *Vaucheria*, die auch in den Voruntersuchungen angegeben werden. Bei den 27 Taxa handelt es sich um neun Armleuchteralgen-, achtzehn höhere Pflanzen- und zwei Moosarten. Von diesen Arten sind 18 Sippen in den Roten Listen des Landes Brandenburg (KLAUWITTER et al. 2002, RISTOW et al. 2006, SCHMIDT et al. 1996) aufgeführt. Bemerkenswert sind mehrere Nachweise von *Potamogeton filiformis* (s. Abb. 1); diese Art ist in Brandenburg „vom Aussterben bedroht“.

10 Arten sind als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3140 der FFH-Richtlinie: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (LUA BRANDENBURG 2002) angegeben.

31 Arten werden von KRAUSCH (1964) angegeben; hiervon konnten die folgenden Arten nicht bestätigt werden: *Potamogeton gramineus*, *P. obtusifolius* und *Stratiotes aloides*. KRAUSCH (1985) weist bereits darauf hin, dass er *Stratiotes aloides* und *Potamogeton friesii* Anfang der 1980er Jahre nicht mehr im Großen Stechlinsee nachweisen konnte. *Najas marina* wurde von KRAUSCH (1964) nicht für den Stechlinsee angegeben, auch nach älteren Aufzeichnungen fehlte diese Art im Großen Stechlinsee, kam aber in benachbarten Seen vor (WINTER 1870, zit. n. KRAUSCH 1964). Mittlerweile ist *Najas marina* ssp. *intermedia* im Großen Stechlinsee weit verbreitet und bildet auch Dominanzbestände.

5 Vegetation

5.1 Vegetationszonen und Pflanzengesellschaften

5.1.1 Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen
KRAUSCH (1964) gibt für den Großen Stechlinsee hohe Flächenanteile von Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen (42 ha) an (s. Abb. 2). Als entsprechende Pflanzengesellschaften führt er das Charetum *asperae* CORILLON 1957 und das Charetum *filiformis* KRAUSCH 1964 auf. KRAUSCH (1985) beschreibt für den Zeitraum 1980-1983 einen starken Rückgang des Charetum *asperae*, während sich das Charetum *filiformis* in diesem Zeitraum nach vorherigem Rückgang wieder stabilisiert hatte.

Im Jahr 2008 (s. Abb. 3) konnten weder *Chara aspera* noch das Charetum *asperae* nachgewiesen werden. *Chara filiformis* kommt sehr kleinfächig in der Nordbucht am Nordufer vor (s. Abb. 4). Vereinzelt treten Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen auf, die von *Chara contraria*, *Chara globularis*, *C. virgata* und *C. tomentosa* aufgebaut werden. Diese Bestände lassen sich am besten dem Charetum *contrariae* CORILLON 1957 (vgl. BERG et al. 2004) zuordnen. An

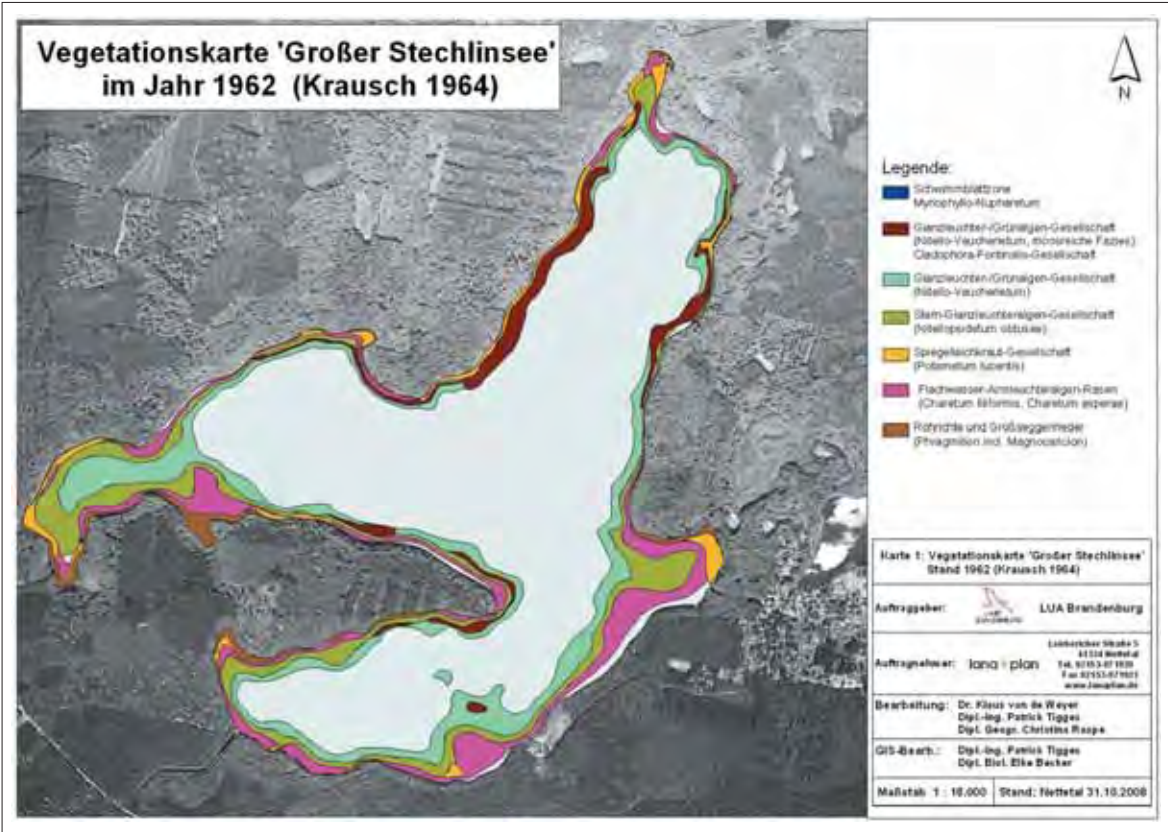


Abb. 2
Vegetationskarte
des Großen Stechlinsee
im Jahr 1962
(KRAUSCH 1964)

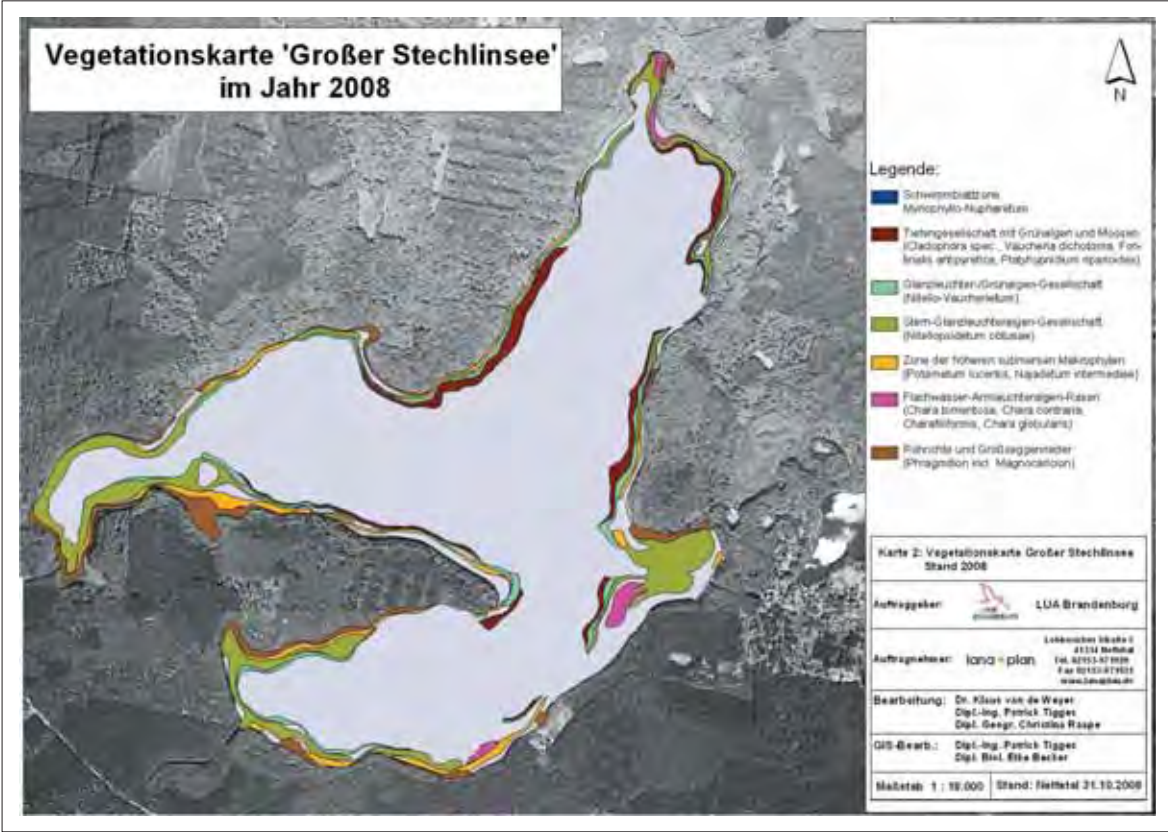


Abb. 3
Vegetationskarte
des Großen Stechlinsee
im Jahr 2008

Tabelle 2: Flächenanteile der aquatischen Vegetationseinheiten im Vergleich der Jahre 1962 und 2008		
	1962	2008
Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen (<i>Chara contraria</i> , <i>C. filiformis</i> , <i>C. globularis</i> , <i>C. rudis</i> , <i>C. virgata</i> und <i>C. tomentosa</i>)	42 ha	3 ha
Stern-Glanzleuchteralgen-Gesellschaft (<i>Nitellopsidatum obtusae</i>)	35 ha	34 ha
Glanzleuchter-/Grünalgen-Gesellschaft (<i>Nitello-Vaucherietum</i>)	55 ha	12 ha
Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen	11 ha	12 ha
Zone der höheren submersen Makrophyten	17 ha	13 ha
Schwimmbblattzone (<i>Myriophyllo-Nupharetum</i>)	< 1 ha	< 1 ha



Abb. 4

Bei *Chara filiformis* ist ein starker Rückgang von 1962-2008 festzustellen

Foto: Klaus van de Weyer

zwei Stellen (Nordbucht: Nordufer und Westufer: Taucherbucht) dominiert sehr kleinflächig auch *Chara tomentosa*, vereinzelt tritt auch *Chara rudis* auf. Pflanzensoziologisch leiten die Bestände zum Magno-Charetum hispidae CORILLION 1957 (sensu BERG et al. 2004) über. Aktuelle Vorkommen der Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen liegen am Nordufer der Nordbucht und an der Untiefe der Ostbucht.

Unabhängig von unterschiedlichen syntaxonomischen Einstufungen sind bei den Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen deutliche qualitative und quantitative Veränderungen festzustellen. Bei *Chara aspera*, *C. filiformis* und *C. rudis* ist ein deutlicher Rückgang zu konstatieren. Die Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen haben in ihrem Flächenanteil im Vergleich zu KRAUSCH (1964) von 42 ha auf 3 ha abgenommen (s. Tab. 2). Im Jahr 2008 waren die Flächen, in den 1962 noch Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen nachgewiesen wurden,



Abb. 5

Die Stern-Glanzleuchteralgen-Gesellschaft (*Nitellopsidetum obtusae*) ist die kennzeichnende Pflanzengesellschaft mittlerer Wassertiefen im Großen Stechlinsee

Foto: Klaus van de Weyer

überwiegend vegetationsfrei, in einigen Bereichen wurden 2008 aber auch das *Nitellopsidetum obtusae* DAMBSKA 1961 bzw. Dominanzbestände höherer submerser Makrophyten angetroffen.

5.1.2 Stern-Glanzleuchteralgen-Gesellschaft (*Nitellopsidetum obtusae* DAMBSKA 1961)

Die Stern-Glanzleuchteralgen-Gesellschaft (s. Abb. 5) ist die kennzeichnende Pflanzengesellschaft mittlerer Wassertiefen im Großen Stechlinsee. Sie schließt an die Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen, vegetationsfreie Flächen bzw. die Zone der höheren submersen Makrophyten an und bildet hier dichte Bestände, die oftmals keine weiteren Arten beherbergen. Das *Nitellopsidetum obtusae* kommt aktuell im ganzen See vor, die größten Vorkommen liegen in der Ost- und Südwestbucht. Im Vergleich zu KRAUSCH (1964) sind die Flächenanteile konstant (s. Tab. 2). KRAUSCH (1964) beschreibt das *Nitellopsidetum obtusae* aus Wassertiefen von 3-9 m, aktuell wurde sie auch in flacherem Wasser (bis 1,0 m) nachgewiesen.

5.1.3 Glanzleuchteralgen-Schlauchalgen-Gesellschaft (*Nitello-Vaucherietum dichotomae* KRAUSCH 1964) und Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen

Die Glanzleuchteralgen-Schlauchalgen-Gesellschaft wird aus *Nitella flexilis/opaca* aufgebaut (s. Abb. 6), hinzu tritt vor allem die Grünalge *Vaucheria dichotoma* bzw. *Vaucheria spec.*, die jedoch nicht in allen Beständen vorkommt. Auffällig ist, dass *Nitella flexilis/opaca* zumeist nur sehr schütter wächst, d.h. mit sehr geringen Deckungen. Das *Nitello-Vaucherietum di-*



Abb. 6

Die Glanzleuchteralge *Nitella flexilis/opaca* hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Tiefen von 7-12 m

Foto: Klaus van de Weyer

chotomae schließt sich in vielen Bereichen an das *Nitellopsidetum obtusae* oder die Zone der höheren submersen Makrophyten in der Tiefe an. Der Schwerpunkt liegt in Tiefen von 7-12 m. Das *Nitello-Vaucherietum dichotomae* kommt aktuell in allen Teilen des Großen Stechlinsees vor, die größten Vorkommen liegen in der Ost- und Südwestbucht.

In einigen Bereichen, z.B. in der Nordbucht schließt in der Tiefe die Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen an, hier sind auch fließende Übergänge zwischen beiden Gesellschaften festzustellen. Die Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen wird aus *Vaucheria spec.*, *Cladophora spec.*, *Fontinalis antipyretica* bzw. *Platyhypnidium riparioides* (s. Abb. 7) gebildet. Die beiden Grünalgen treten hierbei einzeln und in Mischbeständen auf. Die Algen wie auch die Moose weisen nur eine geringe Vitalität auf. Die Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen reicht vielfach bis in Tiefen von 18-18,5 m, der maximale Wert lag bei 18,9 m.

Betrachtet man die Flächenanteile des *Nitello-Vaucherietum dichotomae*, fällt auf, dass ein starker Rückgang von 55 ha im Jahr 1962 auf 12 ha im Jahr 2008 festzustellen ist. Die Flächenanteile der Tiefengesellschaft mit Grünalgen und Moosen zeigen hingegen fast keine Veränderungen. Da in den Jahren 1962 und 2008 die Abgrenzung dieser beiden Einheiten möglicherweise anders gehandhabt wurde, ist es sinnvoller, die



Abb. 7

Das Moos *Platyhypnidium riparioides* in 15 m Tiefe

Foto: Klaus van de Weyer



Abb. 8

Najas marina ssp. *intermedia* bildete 2008 Dominanzbestände im Großen Stechlinsee; in den 1960er Jahren wurde diese Art hier noch nicht nachgewiesen

Tabelle 3: Untere Makrophyten-Tiefengrenzen (UMG) der Tauchtransekte im Jahr 2008

Transekt	UMG (m)	Bemerkungen
1	10	
2	15,8	
3	9,8	UMG nicht erreicht
4	18,6	
5	18,3	
6	18,2	
7	7,9	
8	8	
9	12,2	
10	15,4	
11	13,5	UMG nicht erreicht
12	18,2	
13	18,9	
14	7,8	Steilufer
15	4,1	Steilufer
16	18,3	
17	7,7	
18	18,3	
19	13	
20	11,9	
Mittelwert	13,3	

Summe beider Kartierungseinheiten zu vergleichen. Im Jahr 2008 haben die beiden Gesellschaften der Tiefenzonen von 66 ha auf 24 ha abgenommen. 1962 kamen beide Gesellschaften als geschlossenes Band im gesamten See vor. 2008 befanden sich die größten Vorkommen in der Nordbucht, während in der Südbucht und vor allem in der Südwestbucht ein starker Rückgang festzustellen ist. KRAUSCH (1985) gibt für den Zeitraum 1980-1983 nur kleine Vorkommen des Nitello-Vaucherietum dichotomae in Tiefen von 8-16 m, vereinzelt auch bis 20 m, an. Die *Cladophora-Fontinalis*-Gesellschaft war nach KRAUSCH (1985) Anfang der 1980er Jahre komplett verschwunden.

5.1.4 Zone der höheren submersen Makrophyten

KRAUSCH (1964) beschreibt aus dem Großen Stechlinsee das Potamogetonum lucentis HUECK 1931, das in unterschiedlichen Fazies (*Myriophyllum spicatum*, *Stratiotes aloides*) auftrat. Letztere Fazies konnte 2008 nicht mehr beobachtet werden, dafür wurden mehrfach Fazies von *Ceratophyllum demersum* beobachtet. Bereits KRAUSCH (1985) konnte eine flächenmäßige Zunahme des Potamogetonum lucentis feststellen, gleichzeitig wird eine Zunahme von *Ceratophyllum demersum* und *Potamogeton perfoliatus* in dieser Gesellschaft beschrieben. KRAUSCH (1964) gibt außerdem die *Myriophyllum alterniflorum*-Gesellschaft an. In den Aufnahmen dominieren *Stratiotes aloides*, *Myriophyllum spicatum* und verschiedene Characeen, so dass nach BERG et al. (2004) ein Anschluss an entsprechende Charetea- und Potamogetonetea-Gesellschaften sinnvoll erscheint. Dies entspricht auch der Situation 2008. *Myriophyllum*

alterniflorum wurde vielfach nachgewiesen, jedoch keine Dominanzbestände. Sowohl 1962 als auch 2008 konnte sehr kleinflächig das Potamogetonum filiformis W. KOCH 1928 beobachtet werden. KRAUSCH (1985) gibt einen leichten Rückgang der Gesellschaft Anfang der 1980er Jahre an. Größere Flächen bedeckt mittlerweile *Najas marina* ssp. *intermedia* (s. Abb. 8). Weder die Art noch die Gesellschaft, das Najadetum intermediae LANG 1973, kamen 1962 im Großen Stechlinsee vor.

Die Zone der höheren submersen Makrophyten fasst in der Vegetationskarte alle Dominanzbestände der entsprechenden Arten zusammen, die Vorkommen liegen ausnahmsweise im Flachwasser und werden meist zur Tiefe hin vom Nitellopsidetum obtusae oder dem Nitello-Vaucherietum dichotomae abgelöst. Der Vergleich der Vegetationskarten der Jahre 1962 und 2008 zeigt leichte räumliche Verschiebungen, die Flächenanteile haben 2008 leicht abgenommen (s. Tab. 2).

5.1.5 Schwimmblattzone (Myriophyllo verticillati-Nupharetum W. KOCH 1926)

Die Schwimmblattzone war 1962 und 2008 nur sehr kleinflächig ausgebildet, grundlegende Veränderungen sind nicht festzustellen. KRAUSCH (1964) gibt zusätzlich kleinflächige *Polygonum amphibium*-Bestände für die Ost- und Südwestbucht an, die 2008 nicht bestätigt werden konnten.

5.1.6 Röhricht (Phragmitum) incl. Seggenried (Magnocaricion)

Das Röhricht umfasst das Teichbinsen-Schilfröhricht (*Scirpo lacustris*-Phragmitetum australis W. KOCH 1926 nom. cons. propos.) in unterschiedlichen Fazies (*Phragmites australis*, *Typha angustifolia*, *Schoenoplectus lacustris*). Einbezogen in diese Kartierungseinheit wurden auch Großseggenriede (Magnocaricion) incl. der Schneiden-Gesellschaft (*Cladietum marisci* [ALLORGE 1922; ZORIST 1935]). Die Röhrichte und Großseggenrieder kamen 2008 nur sehr kleinflächig vor, wasserseitig reichten die Röhrichte in Tiefen von bis zu knapp 2 m. Zu den Röhrichten und Großseggenrieden schreibt KRAUSCH (1964): „Der Röhrichtgürtel ist im Großen Stechlinsee nur in Zipfeln der Buchten normal entwickelt. Er tritt sonst nur in fragmentarischer Ausbildung auf und fehlt auf weiten Strecken hin vollständig.“ KRAUSCH (1964) führt als Gründe die Morphologie des Sees in Verbindung mit dem Wellenschlag an. Die Beschreibung der Verlandungszonierung mit Großseggenriedern und Röhrichten entspricht sowohl von der Verbreitung, Artenzusammensetzung als auch Tiefenausdehnung der Situation im Jahr 2008.

5.2 Untere Makrophyten-Tiefengrenze

Die im Jahr 2008 ermittelten Werte der unteren Makrophyten-Tiefengrenze in 20 Tauchtransekten reichten von 4,1 m bis 18,9 m, der Mittelwert lag bei 13,3 m (s. Tab. 3). Diese großen Unterschiede sind

typisch für glaziale Seen mit heterogener Morphologie (LANAPLAN 2006). Nach SUC-COW & KOPP (1985) bzw. MAUERSBERGER & MAUERSBERGER (1996) liegt dieser Wert im oligotrophen Bereich und entspricht dem Leitbild dieses Gewässertyps (LANAPLAN 2006) bzw. dem sehr guten Erhaltungszustand des Lebensraumtypes 3140 der FFH-Richtlinie: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (LUA BRANDENBURG 2002).

6 Diskussion

Aus dem flächendeckenden Vergleich der Makrophytenvegetation 1962 und 2008 ergeben sich qualitative und quantitative Veränderungen. Die Eutrophierung (LÜTKE-POHL & FLADE 2004, MOTHES et al. 1985, OLDORFF & VOHLAND 2008) hat zu Veränderungen der Makrophytenvegetation geführt. Flächen, die ehemals von Flachwasser-Armleuchteralgen-Rasen bewachsen wurden, sind heute weitestgehend vegetationsfrei. Die Pflanzengesellschaften der Tiefenzone haben zwar abgenommen, es finden sich aber immer noch – fragmentarische – Vorkommen bis in 18,9 m Tiefe. Die flächendeckende Kartierung zeigt hierbei räumliche Unterschiede auf. In der Nordwestbucht, die an das Kernkraftwerk Rheinsberg grenzt, sind die Veränderungen am stärksten. KRAUSCH (1964) gibt als Maximalwert der unteren Makrophyten-Tiefengrenze 20 m an, demnach ist zumindest ein leichter Rückgang zu konstatieren. Es ist nicht auszuschließen, dass in früherer Zeit die untere Makrophyten-Tiefengrenze noch tiefer lag (vgl. SCHÖNBORN 1962). Nach Knaack (2009, mdl. Mittlg.) wurden in den 1950er bis Mitte der 1960er Jahre große flutende Bestände von *Fontinalis antipyretica* in der Nord- und Westbucht des Sees in einer Tiefe von 30 m bis 45 m beobachtet. Die Stern-Glanzleuchteralgen-Gesellschaft (*Nitellopsidatum obtusae*), die eine leichte Eutrophierung erträgt, ist immer noch die kennzeichnende Pflanzengesellschaft mittlerer Wassertiefen im Großen Stechlinsee. Gleichzeitig ist eine Zunahme von nährstoffbevorzugenden submersen Makrophyten (*Najas marina* ssp. *intermedia*, *Ceratophyllum demersum*, *Myriophyllum spicatum*) im gesamten See zu verzeichnen. Trotz der qualitativen und quantitativen Veränderungen der Makrophytenvegetation seit 1962 hat der Große Stechlinsee aktuell immer noch einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert. In diesem Zusammenhang sei die große Anzahl von Arten der Roten Listen erwähnt. Die durchschnittliche Untere Makrophytengrenze liegt immer noch im oligotrophen Bereich und Armleuchteralgen besiedeln mehr als die Hälfte des besiedelbaren Gewässergrundes, so dass immer noch eine Einstufung als FFH-Lebensraumtyp 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ gerechtfertigt ist.

Danksagung

Dr. K.-H. Linne vom Berg (Universität Köln) bestimmte bzw. überprüfte Grünalgen, Dr. Carsten Schmidt (Münster) Moose. Dr. Joachim Knaack teilte seine Unterwasserbeobachtungen seit dem Jahr 1951 mit. Dr. Peter Kasprzak (IGB, Neuglobsow) stellte Sichttiefenmessungen zur Verfügung. Ihnen sei herzlich gedankt.

Literatur

- BERG, C.; DENGLE, J.; ABDANK, A. & ISERMANN, M. 2001: Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommern und ihre Gefährdung. Tab.Bd. Weissdorn-Verl. Jena. 606 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2004: Die Bewertungsschemata für die Standgewässer-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. http://www.bfn.de/0316_akgewaesser.html aufgerufen am 24.04.2009
- CASPER, S. J. 1985: Lake Stechlin – A temperate oligotrophic lake. Monographiae Biologicae 58. Dr. W. Junk Publishers. Stuttgart – Dordrecht – Lancaster: 558 S.
- KLAUWITTER, J.; RÄTZEL, S. & SCHAEPE, A. 2002: Gesamtartenliste und Rote Liste der Moose des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 11 (4): 104 S.
- KRAUSCH, H. D. 1964: Die Pflanzengesellschaften des Stechlinsee-Gebietes I. Die Gesellschaften des offenen Wassers. Limnologia 2: 145-203. Berlin
- KRAUSCH, H. D. 1985: Aquatic macrophytes in the Lake Stechlin area. In: Casper, S. J. (ed.): Lake Stechlin – A temperate oligotrophic lake. Monographiae Biologicae 58. Dr. W. Junk Publishers. Stuttgart – Dordrecht – Lancaster: 129-149
- KRAUSE, W. 1985: Über die Standortsansprüche und das Ausbreitungsverhalten der Stern-Armleuchteralge *Nitellopsis obtusa* (DESVAUX) J. GROVES. Carolea 42: 31-42
- LANAPLAN 2006: Entwicklung einer Methode zur Kartierung der Unterwasservegetation an großen Seen am Beispiel des Schaalsees und seiner angrenzenden Nebengewässer zur Erfüllung des operativen EG-WRRL-Monitorings und FFH-Monitorings. Unveröff. Gutachten im Auftrag des LANU Schleswig-Holstein. Flintbeck
- LÜTKEPOHL, M. & FLADE, M. 2004: Das Naturschutzgebiet Stechlin. Natur und Text. Rangsdorf: 267 S.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg 1: 175 S. <http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2338/3140.pdf>, aufgerufen am 24.03.2009
- MATHES, J.; PLAMBECK, G. & SCHAUMBURG, J. 2005: Die Typisierung der Seen in Deutschland zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Limnologie akt. 11: 28-36
- MAUERSBERGER, H. & MAUERSBERGER, R. 1996: Die Seen des Biosphärenreservats „Schorfheide-Chorin“ – eine ökologische Studie. Diss. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- MOTHES, G.; KOSCHEL, R. & PROFT, G. 1985: The chemical environment. In: Casper, S. J.: Lake Stechlin – A temperate oligotrophic lake. Monographiae Biologicae 58. Dr. W. Junk Publishers. Stuttgart – Dordrecht – Lancaster: 87-128
- OLDORFF, S. & VOHLAND, K. 2009: Berücksichtigung des Klimawandels im Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) und der „Natura 2000“ Managementplanung (MP) des Naturparks Stechlin-Ruppiner-Land. Tagungsbd. 5. Stechlin-Form, Mai 2008, Rheinsberg-Linowsee: 62-79
- PÄZOLT, J. 2007: Der Makrophytenindex Brandenburg – ein Index zur Bewertung von Seen mit Makrophyten. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 16: 116-121
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. 2006: Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 15 (4): 163 S.
- SCHAUMBURG, J.; SCHRANZ, C.; HOFMANN, G.; STELZER, D.; SCHNEIDER, S. & SCHMEDTJE, U. 2004: Macrophytes as phytobenthos as indicators of ecological status in German lakes – a contribution to the implementation of the Water Framework Directive. Limnologia 34: 302-314
- SCHMIDT, D.; WEYER, K. VAN DE; KRAUSE, W.; KIES, L.; GARNIEL, A.; GEISSLER, U.; GUTOWSKI, A.; SAMIETZ, R.; SCHÜTZ, W.; VAHLE, H.-CH.; VÖGE, M.; WOLFF, P. &

MELZER, A. 1996: Rote Liste der Armleuchteralgen (Characeae) Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 547-576

SCHÖNBORN, W. 1962: Die Ökologie der Testaceen im oligotrophen See, dargestellt am Beispiel des Großen Stechlinsees. Limnologia 1: 111-182

SCHÖNFELDER, J. 2000: Limnologischer Zustand und Bewertung nährstoffarmer Seen in Brandenburg. Beiträge zur angew. Gewässerökologie Norddeutschl. 4: 6-16

SPIESS, H.-J. 2004: Die submerse Vegetation des Stechlinsees – Methodik und Ergebnisse einer Tauchkartierung. Artenschutzreport 15: 39-44

STECKBRIEF STECHLINSEE 2009: Steckbriefe Seen EG-WRRL. LUA. <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.546917.de>, aufgerufen am: 25.04.2009.

SUC-COW, M. & KOPP, D. 1985: Seen als Naturraumtypen. Petermanns Geogr. Mitt. 3: 161-170

WEYER, K. VAN DE 2006: Klassifikation und Bewertung der Makrophytenvegetation der großen Seen in Nordrhein-Westfalen gemäß EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie. LUA NRW, Merkbl. 52: 108 S.

WEYER, K. VAN DE; NIENHAUS, I.; TIGGES, P.; HUSSNER, A. & HAMANN, U. 2007: Eine einfache und kosten-effiziente Methode zur flächenhaften Erfassung von submersen Pflanzenbeständen in Seen. Wasser und Abfall 6 (1/2): 20-22

WEYER, K. VAN DE & SCHMIDT, C. 2007: Bestimmungsschlüssel für die aquatischen Makrophyten (Gefäßpflanzen, Armleuchteralgen und Moose) in Deutschland. erst. im Auftr. Min. Ländl. Entw., Umwelt und Verbrauchersch. Land Brandenburg. <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.416666.de>, aufgerufen am 24.03.2009

Anschriften der Verfasser:

Dr. Klaus van de Weyer
Christina Raape
Patrick Tigges
Lanaplan
Lobbericher Str. 5
D-41334 Nettetal
klaus.vdweyer@lanaplan.de

Dr. Jens Pätzolt
Silke Oldorff
Landesumweltamt Brandenburg
Seeburger Chaussee 2
D-14467 Potsdam

TORSTEN RYSLAVY

unter Mitarbeit von Martina Thoms, Bernd Litzkow & Andreas Stein

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2007

Schlagwörter: gefährdete Brutvogelarten, Bestandsentwicklung, Reproduktion, Vogelschutz, Rote Liste Vögel

Für das Jahr 2007 werden wie in den Vorjahren landesweit Angaben zu gefährdeten, insbesondere vom Aussterben bedrohten, stark bestandsgefährdeten und seltenen Brutvogelarten zusammengestellt. Soweit vorhanden, werden Angaben zur Reproduktion eingefügt, um Gefährdungen aufzeigen und zu beurteilen, ob angestrebte Entwicklungsziele erreicht wurden.

Durch die 2005 bis 2007 erfolgte sogenannte Ersterfassung in den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA), bei der vorrangig die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Kategorie 1 der Roten Liste (1997) kartiert wurden, konnte für einige hier behandelte Arten der Kenntnisstand verbessert werden. Die Hauptkartierungsjahre hierfür waren allerdings die Jahre 2005 und 2006.

In der inzwischen überarbeiteten Roten Liste und Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) wurden für nahezu alle Brutvogelarten die Bestandsentwicklungen für den Zeitraum 1995 bis 2006 als Diagramm dargestellt – bei den seltenen Arten mit den realen Landesbestandsdaten, bei den häufigen Arten als Indexkurven (Trends).

Witterung während der Brutzeit:

Nach dem seit Beginn der Wetteraufzeichnungen wärmsten Winter, inkl. des Mitte Januar durchziehenden Orkans „Kyrill“, der z.T. auch Horstbäume von Großvogelarten beschädigte oder zerstörte, setzte sich das milde Wetter im März und April fort. Ein trockener und extrem warmer April führte gegen Monatsende zu teilweise sehr niedrigen Wasserständen, z.B. im Havelland (Untere Havelniederung, Havelländisches Luch). Ab Mitte Mai folgte dann wechselhaftes und feuchtes Wetter mit Starkregen-Ereignissen Ende Mai sowie v.a. in der zweiten Junihälfte und im Juli, teilweise verbunden mit Gewitterstürmen. Das Niederschlagsdefizit des Vorjahres wurde durch die reichlichen Niederschläge im Jahr 2007 wieder ausgeglichen. Der Starkregen führte neben einem allgemein hohen Sommerwasserstand auch vielerorts zur Bildung von Blänken und Nassflächen auf Grünland und Ackerland in den Niederungen, die aufgrund „überlasteter“ Grabensysteme z.T. mehrere Wochen und Monate vorhanden waren. Davon konnten diverse Feuchtgebietsarten profitieren, insbesondere die Rallenarten.

Für die Greifvogelarten war 2007 ein gutes Mäusejahr.

Anmerkungen zu den Tabellen:

Die drei Regionen beinhalten folgende Kreise: Potsdam – BRB, HVL, OHV, OPR, P, PR, TF; Frankfurt (O.) – BAR, FF, LOS, MOL, UM; Cottbus – CB, EE, LDS, OSL, SPN.

Zum besseren Vergleich des Landesbestandes der einzelnen Arten wurden in den Tabellen auch jeweils die Landesbestandszahlen der beiden Vorjahre aufgeführt.

Danksagung:

Die Zusammenstellung des Berichtes wäre ohne die Mitarbeit der zahlreichen ehren- und hauptamtlichen Beobachter, ornithologischen Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften, Naturwächter in den Großschutzgebieten, Revierförster und vieler anderer nicht möglich gewesen! Deshalb sei allen an dieser Stelle für die aufwändige Arbeit herzlich gedankt!

In bewährter Form wurden die in der Kartei der ABBO eingegangenen Angaben für das Jahr 2007 im vorliegenden Jahresbericht berücksichtigt. Weiterhin zunehmend wird von Ornithologen das WINART-Programm zur Dateneingabe und -auswertung genutzt. Die externen Jahresdateien werden dem avifaunistischen Landes-Artenkataster und der ABBO zur Verfügung gestellt, was die Datenverwaltung erheblich vereinfacht. Jährliche Betreuervereinbarungen bestehen zwischen dem Landesumweltamt Brandenburg und ehrenamtlichen Horstbetreuern (Adlerarten, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalken, Wiesenweihe u. a.), Kreisbetreuern (Weißstorch, Kranich) sowie Betreuern von Arten mit regionalen Verbreitungsschwerpunkten, womit für diese Arten auch der entsprechende Datenrücklauf jährlich gewährleistet ist. Nachmeldungen aus den vergangenen Jahren sind weiterhin ausdrücklich erwünscht.

Für kritische Hinweise zum Manuskript gilt den Herren Dr. M. Flade, Dr. T. Langgemach, H. Haupt und Dr. L. Kalbe ein herzlicher Dank!

Abkürzungen

Landkreise: BAR – Barnim, BRB – Stadt Brandenburg, CB – Stadt Cottbus, EE – Elbe-Elster, FF – Stadt Frankfurt (O.), HVL – Havelland, LDS – Dahme-Spreewald, LOS – Oder-Spree, MOL – Märkisch-Oderland, PM – Potsdam-Mittelmark, OHV – Oberhavel, OPR – Ostprignitz-Ruppin, OSL – Oberspreewald-Lausitz, P – Stadt Potsdam, PR – Prignitz (PR), SPN – Spree-Neiße, TF – Teltow-Fläming, UM – Uckermark, JL – Jerichower Land (Sachsen-Anhalt)

Brutangaben:

ad. – adult; BN – Brutnachweis; BP – Brutpaare; BPm – Brutpaare mit flüggen Jungvögeln; BPo – Brutpaare ohne flügge Jungvögel; BPu – Brutpaare mit unbekanntem Bruterfolg; BRGR – Brutgröße (Anzahl flügger Junge pro erfolgreiches Brutpaar); BV – Brutverdacht; BW – Brutweibchen; BZF (x) – Brutzeitfeststellung in x Gebieten; ET – Einzeltiere; FPFZ – Fortpflanzungsziffer (Anzahl flügger juv. pro Brutpaar mit bekanntem Bruterfolg); HP – Horstpaare; HPa – anwesende Horstpaare; HPm – Horstpaare mit Jungvögeln; HPo – Horstpaare ohne Jungvögel; HP – Horstpaare ohne Brut; imm. – immatur; Ind. – Individuen; juv. – Anzahl flügger Jungvögel; pull. – pullus, Küken; M – Männchen; n. fl. juv. – nicht flügge Junge; P – Paare; Rev. – besetzte Reviere; rT – rufende Tiere (Männchen bzw. Weibchen); rM – rufende Männchen; RP – Revierpaare (Horst nicht bekannt); SD – Siedlungsdichte (Anzahl anwesender Paare pro 100 km²; Landesfläche = 29.476 km²); sM – singende Männchen; VK – Vorkommen; W – Weibchen; wf – weibchenfarben;

Sonstige:

ABBO – Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen, BR – Biosphärenreservat, Kreis – Krs., NABU – Naturschutzbund, NP – Naturpark, OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft, RV – Regionalverband, SVSW – Staatliche Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg, TÜP – Truppenübungsplatz, mind. – mindestens, insb. – insbesondere, insg. – insgesamt

1 See-, Fisch-, Schreiadler und Schwarzstorch

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – 143 RP

Weiterer Bestandsanstieg auf nunmehr 143 RP (112 BN) sowie 9 ET-Rev.; SD jetzt 0,49 Paare/100 km²; wieder relativ hoher Anteil an Paaren ohne BN bzw. mit BV (22 %); FPFZ lag mit 1,11 (flügge Jungvögel je Brutpaar mit bekanntem Bruterfolg) wie im Vorjahr auf relativ hohem Niveau; zwei Bruten mit je 3 fl. juv. in den Kreisen MOL (M. Lügen) und FF (H.-J. Fetsch).

Erneut vergleichsweise hohe Anzahl von 26 dokumentierten Verlusten von adulten (13), immaturen (8) und flüggen diesjährigen (3) Seeadlern (bei 2 Funden Alter unbekannt) mit folgenden Untersuchungsergebnissen/Todesursachen: u.a. 5x Bleivergiftung, 5x

Tabelle 1: Bestandssituation, Reproduktion und Siedlungsdichte von Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Brandenburg im Jahr 2007 (basierend auf den Meldungen von über 100 Horstbetreuern)

	Potsdam	Cottbus	Frankf.	Brandenburg			BPm	BPo	BPu	HP/RP/BV	juv.	BRGR	FPFZ	SD
	2007	2007	2007	2005	2006	2007								
Seeadler	52 RP.	33 RP	58 RP	124 RP	137 RP	143 RP	80	23	9	31	116	1,44	1,11	0,49
Fischadler	145 RP	73 RP	91 RP	294 RP	297 RP	309 RP	230	47	7	25	474	2,08	1,74	1,05
Schreiadler	6 Rev.	-	17 Rev.	25 Rev.	22 Rev.	23 Rev.	13	7	0	3	14(+8)	1,0	0,70 (1,10)	0,07
Schwarzstorch	20 RP	9 RP	22 RP	48 RP	51 RP	51 RP	22	6	6	17	53	2,41	1,89	0,16

Abmagerung (z.T. Vergiftungsverdacht), 4x Bahn, 3x illegale Nachstellung, 2x Stromschlag/Freileitung, 1x Windkraftanlage, 1x Autobahn (Datensammlung SVSW).

Fischadler (*Pandion haliaetus*) – 309 RP

Weiterer Bestandsanstieg auf nunmehr 309 RP (284 BN) sowie 7 ET-Rev.; SD beträgt jetzt 1,05 Paare/100 km²; schlechtes Reproduktionsjahr mit FPFZ von nur 1,74 (Vorjahr: 2,03); bei Mastbruten höher als bei Baumbbruten, dabei eine Brut mit 4 fl. juv. im Kreis PM (G. Lohmann); FPFZ allerdings regional extrem unterschiedlich, so in SO-Brandenburg mit 2,21 außerordentlich hoch, dagegen in O-Brandenburg nur 1,80! Weitere Unterstützung des Projektes zur Wiederansiedlung des Fischadlers in Spanien durch Verfrachtung von 12 brandenburgischen Nestlingen und Auswilderung (Hacking-Methode) in Spanien, wobei dort mittlerweile erste Bruten nachgewiesen werden konnten. Schutzmaßnahmen in Brandenburg haben für die Rückkehr der Art als Brutvogel in ehemalige westliche Vorkommensgebiete große Bedeutung. In Brandenburg brüten etwa 60 % des deutschen Bestandes.

Schreiadler (*Aquila pomarina*) – 23 Rev.

Bestand mit 23 um ein RP höher als im Vorjahr, jedoch nur 20 BN (außerdem 2 RP ohne bekanntem Horst sowie ein ET-Rev.). Der Rückgang vollzieht sich in den letzten Jahren trotz eines breit angelegten Schutzprogrammes gemeinsam mit den betroffenen Waldbesitzern und -nutzern, wobei die Hauptursache der Abschwächung während des Zuges – v.a. im Mittelmeerraum – ist (z.B. MEYBURG et al. 2008).

Brutnachweise gelangen in den bekannten „Schreiadler-Kreisen“ Uckermark, Oberhavel und Barnim. Die natürliche FPFZ von 0,7 konnte durch Jungvogelmanagement auf 1,1 gesteigert werden. Im Rahmen des Projektes „Künstliche Erhöhung der Anzahl flügger Jungvögel im nordostdeutschen Areal“, werden zweitgeborene Jungvögel, die normalerweise dem Kainismus zum Opfer fallen, für die Population gerettet, indem sie den Horsten entnommen und nach mehrwöchiger Gefangenschaftsaufzucht wieder in besetzte Horste gesetzt werden. Dies erfolgte 2007 bei 7 Horsten, wo diese (bei einem erfolglosen BP sogar 2) hinzugesetzten Jungvögel flügger wurden. Diese 8 zusätzlichen Jungvögel stammen aus brandenburgischen (n = 5) und erstmals auch lettischen (n = 3) Horsten.

denburgischen (n = 5) und erstmals auch lettischen (n = 3) Horsten.

Näheres zu dieser Thematik s. a. MEYBURG (1971), MEYBURG et al. (2008) und LANGEMACH et al. (2008). Zu Populationstrend, Reproduktion und Gefährdung in Deutschland 1993–2004 s. LANGEMACH et al. (2005)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – >51 RP

Bestand wie im Vorjahr (außerdem 5 ET-Rev.), dabei 34 BN; durchschnittliche FPFZ betrug 1,89 fl. juv./BP, dabei besonders geringe Reproduktion in W-Brandenburg infolge der ungünstigen Juni-Witterung (FPFZ hier nur 1,55 im Vergleich zu O- und S-Brandenburg mit je 2,0); zwei Bruten mit je 4 fl. juv. in den Kreisen BAR (V. Graumann) und SPN (B. Litzkow).

Verbreitungsschwerpunkte: Westprignitz mit 8 RP (+ 4 BV), FPFZ lediglich 1,4 fl. juv./BP für 5 Bruten mit bekanntem Bruterfolg (H. Schröder, H. Schulz u. a.); Barnim mit nur 8 RP, jedoch relativ hohe FPFZ von 2,2 für 6 Bruten mit bekanntem Bruterfolg (H. Freymann, V. Graumann, I. Helbig, W. Hackbarth u. a.)

2 Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – 1.238 HPa

(NABU 2008; basierend auf den Angaben von 42 überwiegend ehrenamtlichen Kreisbetreuern der Landesarbeitsgruppe Weißstorchschutz im NABU, Landesbetreuer: B. Ludwig, Regionalkoordinatoren: B. Ludwig für Region Potsdam, W. Köhler für Region Cottbus, und H.R. Friedrich für Region Frankfurt (O.))

Gegenüber dem Vorjahr geringer Anstieg um 2 % auf 1.238 HPa (deutschlandweit um 3 % auf 3.958 HPa). Normale Ankunft und das warme Frühjahr begünstigten die Brutentwicklung zunächst; jedoch führten Unwetter Ende Mai und v.a. die Schlechtwetterperiode im Juni regional zu einer höheren Jungvogelsterblichkeit. Die FPFZ lag aber mit 2,06 insgesamt auf einem durchschnittlichen Niveau; in W-Brandenburg wieder höhere Reproduktionswerte als in O- und SO-Brandenburg.

„Storchendörfer“ mit mind. 8 HPa: Rühstädt/PR 30 HPa mit FPFZ 1,8; Linum/OPR 13 HPa mit FPFZ 2,4; Dissen/SPN 10 HPa mit FPFZ 1,7; Falkenthal/OHV 9 HPa mit

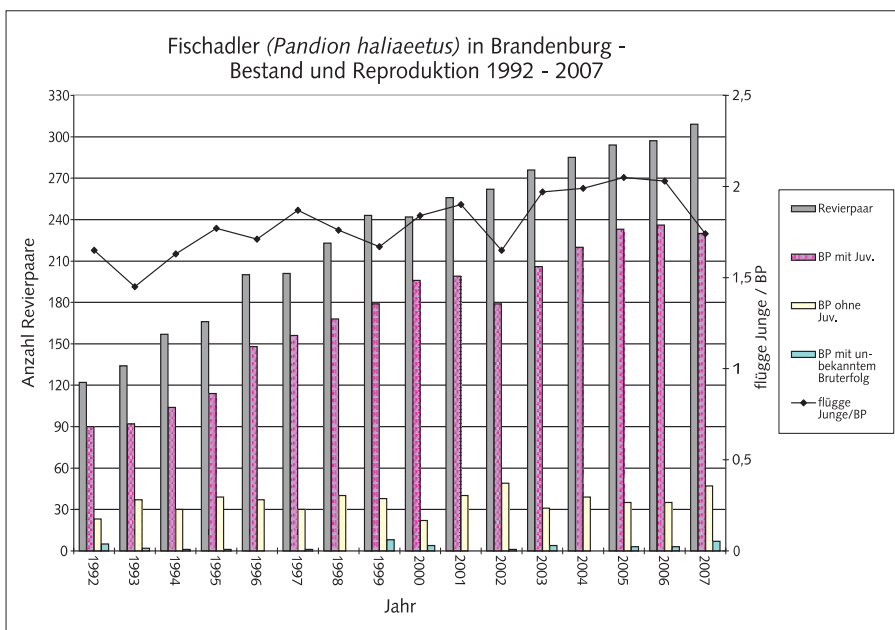


Abb. 1

Trotz schlechter Reproduktion setzte sich die positive Bestandsentwicklung des Fischadlers (*Pandion haliaetus*) weiter fort. Mindestens 309 Paare siedeln jetzt in Brandenburg.

Tabelle 2: Bestandssituation, Reproduktion und Siedlungsdichte des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) in Brandenburg im Jahr 2007

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt (O.) 2007	Brandenburg		
				2005	2006	2007
HPa	559	335	344	1.181	1.219	1.238
HPm	421	252	249	682	973	922
HPo	138	83	95	499	246	316
Juv.	1.184	685	685	1.547	2.636	2.554
BRGR	2,81	2,72	2,75	2,27	2,71	2,77
FPFZ	2,12	2,05	1,99	1,31	2,16	2,06
SD	4,23	4,67	3,79	4,01	4,14	4,20

FPFZ 2,0; Mödlich/PR 9 HPa, FPFZ 2,6; Straupitz/LDS 8 HPa mit FPFZ 1,4 (P. Domke, F. & H. Schulz, P. Sömmmer, H. Watzke, A. Weingardt); zum drastischen Rückgang in Rühstätt (1996 noch 44 HPa) s. SCHULZ in NABU (2008), wonach als Hauptursachen Nahrungsmangel im Rühstädter Umfeld infolge Grünlandumwandlung zu Ackerland (v.a. „Energienmais“), Nutzungsauffassung von Grünlandflächen im Elbdeichvorland sowie die ab 1996 erfolgte Einstellung der Fischerei und der damit verbundenen „Zufütterung“ von Weißstörchen (und anderen Vogelarten) am Gnevsdorfer Wehr genannt werden.

Registrierte Verluste in W-Brandenburg (B. Ludwig): mind. 116 Eier, mind. 71 pull., 15 fl. juv. (davon 5x Stromschlag, 5x Kollision mit Freileitung), 9 ad. (davon 2x Stromschlag, 2x Kollision mit Freileitung); Verluste in Gesamt-Brandenburg (Region Frankfurt sehr unvollständig): mind. 207 Eier, mind. 173 pull., 26 fl. juv. (davon 9x Stromschlag, 7x Kollision mit Freileitung), 18 ad. (davon 2x Stromschlag, 3x Kollision mit Freileitung).

Langzeitdokumentation der registrierten Stromopfer (233 Ind.: 86 ad. + 143 dj.) im Krs. Prignitz 1960-2004 siehe SCHULZ (2008). Bitte auch weiterhin Stromopfer im Hinblick auf Umsetzung des § 41 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, wonach bis zum Jahr 2012 alle gefährdeten Masten zu sichern sind, an die SVSW melden!

Ausführliche Darstellung der Bestandsentwicklung des Weißstorches in Brandenburg 1964-2005 in LUDWIG (2008), regional für den Landkreis Prignitz 1970-2004 in SCHULZ et al. (2008)

3 Großtrappe (*Otis tarda*) – 110 Ind.

Situation in den verbliebenen deutschen Reproduktionsgebieten:

→ Havelländisches Luch/HVL

Frühjahrsbestand: 59 Ind. (25 Hähne, 34 Hennen);

Reproduktion: 8 fl. juv. (alle innerhalb des Schutzzaunes);

→ Belziger Landschaftswiesen/PM + Fiener Bruch/PM-JL

Frühjahrsbestand: 51 Ind. (20 Hähne, 31 Hennen), dabei im April 30 Ind. (10 Hähne, 20 Hennen) Belziger Landschaftswiesen (N. Eschholz, D. Block

u.a.) + max. 21 Ind. (10 Hähne, 11 Hennen) Fiener Bruch (T. & S. Bich);

Reproduktion: 1 fl. juv. in den Belziger Landschaftswiesen; 2 fl. juv. im Fiener Bruch (alle innerhalb von Schutzzäunen) Auswilderung: 22 fl. juv. in den Belziger Landschaftswiesen und 3 fl. juv. im Havelländischen Luch (A. Eisenberg, N. Eschholz, D. Block, P. Block u. a.).

Somit erneut leicht gestiegener Frühjahrsbestand gegenüber dem Vorjahr.

Allerdings kam es im Laufe des Jahres 2007 zu ungewöhnlich hohen Altvogelverlusten (Havelländisches Luch 7 Hähne, Belziger Landschaftswiesen 4 Hähne, 2 Hennen) – zwei davon nachweislich durch Seeadler verursacht – und der Bestand verringerte sich dadurch trotz guter Reproduktionsergebnisse und Auswilderung.

Künstliche Brut/Aufzucht/Auswilderung (Förderverein Großtrappenschutz e.V. und SVSW):

→ Aufnahme von 68 Eiern im April/Mai aus den Gebieten Havelländisches Luch (n = 65) und Fiener Bruch (n = 3) → Befruchtungsrates 89,2 %

→ Schlupf von 42 Küken (davon 4 Küken unter Henne innerhalb des Schutzzaunes im Havelländischen Luch); gute Schlupfrate: 72,4 % bezogen auf die befruchteten Eier (n = 58)

→ Aufzucht von 26 Küken mit Mindestalter von 8 Wochen (geringe Aufzuchtsrate: schlupfbezogen 68,4 %)

→ Auswilderung von 24 Jungvögeln (15 Hähne, 9 Hennen) in den Belziger Landschaftswiesen, wovon 6 Hennen mit Telemetriesendern (Halsbandsender) versehen wurden. Bis zum Jahresende waren nachweisliche Verluste von 12 Tieren zu registrieren, wobei die Verlustursachen wieder u.a. mittels Telemetrie zeitnah bestimmt werden konnten. Bei den bekannt gewordenen Verlusten

wurden 3x Seeadler, 3x Habicht, 1x Fuchs, 1x unbekannter Prädator, 4x Zuanflug/Verletzungen ermittelt. Mindestens 7 Tiere (5 Hähne, 2 Hennen) blieben verschollen.

Zwei Jungtrappen (1 Hahn, 1 Henne) der Belziger Auswilderungsgruppe wurden nach der Ausheilung von Verletzungen später im Havelländischen Luch ausgewildert wie auch ein erst Mitte Juli geschlüpftes Hennenküken. Im Frühjahr 2008 wurden noch 5 Tiere (4 Hähne, 1 Henne) der Auswilderung 2007 (= 20 % der ausgewilderten Tiere) nachgewiesen: 3 Hähne und 1 Henne in den Belziger Landschaftswiesen und 1 Hahn im Havelländischen Luch.

Freiland:

Havelländisches Luch: 33 potenziell brutfähige, d.h. mind. zweijährige Hennen; im Schutzzaun (17 ha) 51 Brutplätze (inkl. Nachgelegen), dabei 12 erfolgreich brütende Hennen mit mind. 14 Küken, davon 8 Juv. flügge; im Freiland 29 Brutplätze, dabei 1 erfolgreich brütende Henne mit 1 Küken, das nicht flügge wurde (A. Eisenberg, P. Block). Belziger Landschaftswiesen: im Schutzzaun (20 ha) 3 Bruthennen, davon 2 erfolgreich brütende Hennen mit mind. je 1 Küken, davon 1 Juv. flügge geworden; außerhalb des Schutzzaunes 3 nachgewiesene Bruthennen ohne Bruterfolg (N. Eschholz, D. Block u.a.).

Fiener Bruch: innerhalb der beiden Schutzzaune (Brandenburg und Sachsen-Anhalt) 4 Bruthennen, davon 3 erfolgreich brütende Hennen mit mind. je 1 Küken, davon 2 Juv. flügge geworden; außerhalb der Schutzzaune 2 nachgewiesene Bruthennen ohne Bruterfolg (T. & S. Bich, N. Eschholz u.a.).

Aufgrund der guten Ergebnisse innerhalb des Schutzzaunes insgesamt gute Reproduktionsrate in den Reproduktionsgebieten (bezogen auf 57 fortpflanzungsfähige Hennen):

- ohne Auswilderung (11 fl. juv.): 0,19 fl. juv./ fortpflanzungsfähige Henne,
- inklusive Auswilderung (36 fl. juv.): 0,63 fl. juv. / fortpflanzungsfähige Henne.

Von den 11 flügge gewordenen Wild-Jungvögeln waren am Jahresende noch 7 Tiere anwesend (Havelländisches Luch 3, Belziger Landschaftswiesen/ Fiener Bruch 4). In der weiteren Umgebung der oben genannten Gebiete gelang kein Brutnachweis.

Weitere Beobachtungen: 15. März 4 Hennen bei Borgisdorf/TF (T. Bich); 21. Juli 1 Hahn überfliegend bei Königshorst/OPR (S. Fischer).

Bitte weiterhin bei Trappenbeobachtungen

Tabelle 3: Bestandssituation im Frühjahr und Reproduktion der Großtrappe (*Otis tarda*) in Brandenburg 2007 inkl. Fiener Bruch (Brandenburg/Sachsen-Anhalt) (basierend auf Zählergebnissen des Fördervereins Großtrappenschutz e. V. und der Staatlichen Vogelschutzwarte)

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt 2007	Brandenburg 2005	Brandenburg 2006	Brandenburg 2007
Tiere	110	-	-	101	104	110
Flügge Jungvögel	11	-	-	12	12	11
Auswilderung flügge Jungvögel	25	-	-	49	28	25



Abb. 2

Nur dank der von zahlreichen Bruthennen angenommenen Schutzzaun-Areale und dem damit verbundenen Schutz der Gelege und Küken vor Bodenprädatoren hat sich der Bestand der Großtrappe (*Otis tarda*) in den letzten 10 Jahren wieder erholen und auf nunmehr 110 Individuen in Deutschland (Brandenburg und Sachsen-Anhalt) anwachsen können. Foto: D. Nill

auf Fußringe achten (Farbe + Ziffer oder Buchstabe), da alle in die Auswilderung gehenden Jungtrappen beringt werden! Die Ringfarben der letzten Jahre waren: 1998 – silberfarben (schmal), 1999 – gelb, 2000 – grün, 2001 – blau (links), 2002 – rot (links), 2003 – silberfarben (breit, links), 2004 – lila, 2005 – schwarz, 2006 – goldfarben, 2007 – rot (rechts), 2008 – blau (rechts), 2009 – silberfarben (rechts).

Zu zusammenfassenden Ergebnissen der Auswertung der künstlichen Brut und Aufzucht sowie Auswilderung für den Zeitraum 1980 – 2005 s. LANGGEMACH & LITZBARSKI (2005)

4 Vom Aussterben bedrohte Wiesenbrüter

Die Situation bei den wiesenbrütenden Limikolenarten ist unverändert schlecht, da die Brutbestände weiter abnehmen und

auch die Nachwuchsraten wieder infolge hoher Prädation auf einem extrem niedrigen Niveau liegen.

Aufgrund der witterungsbedingten hohen Wasserstände im Juni/Juli war das Jahr 2007 für die Rallenarten (hier Tüpfelralle und Wachtelkönig) ein herausragendes Jahr, da es lokal zu großen Ruferkonzentrationen kam; teilweise gelangen auch Brutnachweise. Im Rahmen mehrjähriger Studien wurden Schlupf- und Bruterfolg von Kiebitzen in zwei Flussauen (Untere Havelniederung/HVL und Unteres Odertal/UM), die sich im Wasserregime und der Dichte von Fuchswürfen unterscheiden, untersucht, um die Wirksamkeit von Wasserstandsanhebungen als Schutzmaßnahme zu prüfen (BELLEBAUM & BOCK 2009). Sie kommen zum bereits bekannten Ergebnis, dass der Rückgang der wiesenbrütenden Limikolen auf unzureichendem Bruterfolg beruht, der in vielen Schutzgebieten durch hohe Prädation verursacht wird. Das Überleben der Küken war vom Vorhandensein von Nassstellen abhängig. Der Bruterfolg an der Unteren Havel war besser bei hohem Wasserstand im Juni. Insgesamt reichte der jährliche Bruterfolg nicht zum Erhalt der lokalen Brutbestände aus (Ausnahme zweier Fälle mit höherem Bruterfolg bei erhöhten Wasserständen). Hohe Wasserstände bis zum Ende der Brutsaison sind demnach eine sehr wichtige Schutzmaßnahme in kontinentalen Feuchtgebieten (BELLEBAUM & BOCK 2009).

Deshalb kann nicht oft genug betont werden, dass für einen erfolgreichen Wiesenbrüterschutz die Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in der Landschaft und die Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen und auf Niedermoorflächen unbedingt notwendig sind.

LANGGEMACH & BELLEBAUM (2005) haben den Wissensstand zu Prädation und Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland zusammengefasst. Vor allem in Wiesenbrüter-Gebieten (inkl. Großtrappe), wo die Landwirtschaft als wichtiger Einflussfaktor nicht mehr in Erscheinung tritt, rückte zunehmend die Prädation als Verlustursache in den Vordergrund, wobei Raubsäuger – insbes. der Rotfuchs – die zentrale Rolle

spielen. Lebensraumveränderungen haben einerseits die Bedingungen für viele Bodenbrüterarten stark verschlechtert, andererseits zu deutlich verbesserter Nahrungsverfügbarkeit und hohen Abundanzen bei einigen Prädatorenarten geführt, paradoxerweise auch in Schutzgebieten, da hier in stärkerem Maße eine extensive Flächennutzung erfolgt. Die Tollwutimmunisierung ist also nur ein Teil in diesem Wirkungsgefüge. Zudem trägt der zunehmende Anbau nachwachsender Rohstoffe zu einer weiteren Verschlechterung der Lage der Wiesenbrüter bei.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – 13 BP + 2 M-Rev.

Neuer Tiefstand mit 13 BP bei weiterhin ungenügender Reproduktion.

Restvorkommen: Untere Havelniederung/HVL-PM nur noch 4 BP an 4 Stellen (Naturwacht Westhavelland, T. Hellwig u. a.); Mittlere Havelniederung/PM 2 BPo (T. Hellwig, T. Ryslavý, T. Dürr u.a.); Malx-Niederung/CB-SPN 5 BP + 2 M-Rev., keine fl. juv. (R. Zech, B. Litzkow, H.-P. Krüger); Mittlere Oderniederung/MOL 2 BP, davon mind. 1 führend (H. Haupt, M. & R. Fiddicke).

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – 51 BP

Deutlich geringerer Brutbestand als in den Vorjahren; wieder geringe Reproduktion.

Wichtigste Vorkommen (ab 3 BP): Untere Havelniederung/HVL-PM 16 BP in 7 Teilgebieten (Naturwacht Westhavelland u. a., mind. 4 führende BP); Rietzer See/PM 5 BP (T. Dürr, H. Haupt, W. Schreck u. a.); Elbaue/PR mind. 6 BP, davon 4 BP auf Deichrückverlegungsfläche bei Lenzen (J. Maierhofer, C. Lüh u. a.); Unteres Odertal/UM (Gartz bis Stolpe) 8 BP in 3 Teilgebieten (D. Krummholz, U. Kraatz; mind. 1 führendes BP); Mittlere Oder/MOL 8 BP in 3 Teilgebieten (H. Haupt, M. Fiddicke, S. Fahl u. a.); Schlabendorf-Nord/OSL (2 Teilgebiete) 3 BP (K. Illig, H. Donath u. a.).

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – 77 BP/Rev.

Bestand deutlich rückläufig bei weiterhin unzureichender Reproduktion, z.T. bestehen nur noch Männchen-Reviere;

Tabelle 4: Bestandssituation vom Aussterben bedrohter Wiesenbrüter in Brandenburg im Jahr 2007

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt (O.) 2007	Brandenburg		
				2005	2006	2007
Uferschnepfe	6 BP	5 BP	2 BP	18 BP	15 BP	13 BP
Rotschenkel	27 BP	6 BP	18 BP	63 BP	59 BP	51 BP
Gr. Brachvogel	52 BP/Rev.	11 BP/Rev.	14 BP/Rev.	86 BP/Rev.	83 BP/Rev.	77 BP/Rev.
Kampfläufer	-	-	-	-	1 BV	-
Knäkente	66 BP/BV (8 BN)	18 BP/BV	64 BP/BV (25 BN)	>148 BP/BV (16 BN)	>132 BP/BV (18 BN)	>148 BP/BV (33 BN)
Spießente	BZF (1)	-	-	1 BV	1 BV	BZF (1)
Wachtelkönig	103 rT	16 rT	384 rT	>178 rT (3 BN)	>229 rT	>503 rT
Tüpfelralle	118 rT	8 rT	27 rT	>69 rT	>97 rT	>153 rT
Seggenrohrsänger	-	-	10 sM, 1 BN	12 sM, 2 BN	5 sM, 2 BN	10 sM, 1 BN

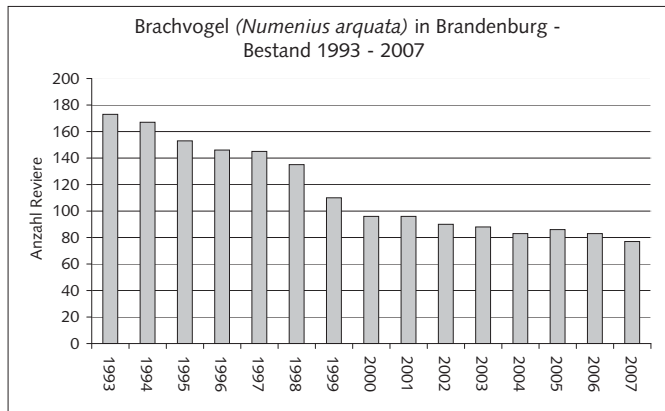


Abb. 3

Der Bestand des Gr. Brachvogels (*Numenius arquata*) geht kontinuierlich weiter zurück. Nach Kampfläufer und Uferschnepfe ist er offensichtlich die nächste wiesenbrütende Limikolenart, deren Aussterben abzusehen ist, da der Bruterfolg weitgehend ausbleibt. Aufgrund der relativen Langlebigkeit und Brutplatztreue der Art zieht sich der Aussterbeprozess über einen langen Zeitraum hin.

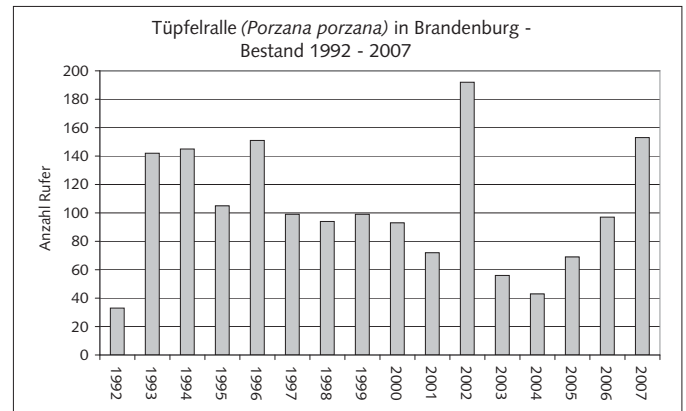


Abb. 4

Bedingt durch die starken Niederschläge im Juni/Juli entwickelte sich das Jahr 2007 noch zu einem guten Jahr für die Tüpfelralle (*Porzana porzana*). Besonders in West-Brandenburg, insbes. im Havelländischen Luch, wurden ungewöhnliche Konzentrationen festgestellt.

Schwerpunktgebiete (ab 5 BP): Belziger Landschaftswiesen/PM 20 BP + 2 M-Rev., 6 BP mit insg. 19 Küken, jedoch kein(!) fl. juv. (M. Grimm, M. Erhartmeier); Malxe-Niederung/CB-SPN 7 BP + 2 M-Rev. (R. Zech, B. Litzkow, H.-P. Krüger), Elbaue/PR mind. 9 BP (Naturwacht Elbaue, C. Lüth, H. Pester, H. Schulz u.a.); Havelländisches Luch Buschow/Liepe/Nennhausen/HVL 6 BPo (B. Block, H. Litzbarski, W. Jaschke u.a.); Randow-Welse-Bruch/UM 6 BPo + 1 M-Rev. (U. Kraatz, J. Mundt); Untere Havelniederung/HVL-PM mit Unteres Rhin-luch/OPR 7 BP (Naturwacht Westhavelland u. a.; mind. 1 führendes BP).

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – 0

Sporadische Brutnachweise bzw. Brutverdacht nur noch in der Unteren Havelniederung/HVL; 2007 jedoch kein Brutverdacht bekannt geworden.

Knäkente (*Anas querquedula*) – >148 BP/ BV (33 BN)

Verbesserte Datenlage, aber immer noch unvollständiger Landesüberblick; nur 15 Nachweise Junge führender Weibchen. Schwerpunktorkommen: Unteres Odertal/IUM mind. 30 BV, dabei 4 BN (OAG Uckermark); Untere Havelniederung/HVL mind. 17 BV, dabei 5 BN (Naturwacht Westhavelland, H. Haupt u. a.); Mittlere Oder Ratzdorf bis Eisenhüttenstadt/LOS 14 BP (G. Schulze u. a.); Mittlere Oder Genschmar bis Güstebieser Loose/MOL mind. 7 BP (H. Haupt, M. Fiddicke u. a.); Elbaue Prignitz/PR mind. 15 BV (S. Jansen, Naturwacht Elbaue u. a.); Nuthe-Nieplitz-Niederung mind. 10 BV (LFV Nuthe-Nieplitz); Rietzer See/PM 8 BV (T. Dürr, W. Schreck u. a.); Pāwesiner/Wachower Lötze/PM-HVL 7 BV, dabei 2 BN (U. Alex, T. Hellwig, T. Ryslavy); Malxeniederung/Peitzer Teiche /SPN 5 BV (B. Litzkow, R. Zech, H. Haupt u. a.); Erfolgreiche Bruten: Unteres Odertal/UM bei Schwedt 3 W mit juv. (D. Krummholz); Mittlere Oderniederung bei Kienitz/MOL insg. 3 W mit 7, 8, 11 juv. (H. Haupt, M.

Fiddicke); Mittlere Oderniederung Neuzelle bis Aurith/LOS 7 W mit juv. (G. Schulze); Untere Havelniederung/HVL bei Grütz und Parey 3 W mit 4, 4 und 2 juv. (H. Haupt).

Spießente (*Anas acuta*) – BZF (1)

Brutzeitbeobachtungen am Rietzer See/PM von 1 M und 1 W (T. Dürr, R. Schneider u. a.).

Wachtelkönig (*Crex crex*) – >503 rT

Starkes Wachtelkönig-Jahr; Hauptvorkommen Unteres Odertal im Mai gut besetzt. Vorkommen ab 5 rT: Unteres Odertal/UM (Stolpe bis Gartz) Synchronzählung Mitte Mai 255 rT, Mitte Juni 150 rT (J. Sadlik, OAG Uckermark), Untere Havelniederung/HVL-PM mind. 56 rT (NABU + Naturwacht Westhavelland); Mittlere Oder/MOL Kietz bis Hohensaaten mind. 44 rT (S. & R. Müller u. a.); Elbaue Prignitz/PR mind. 20 rT (S. Jansen, Naturwacht Elbaue u. a.); Randow-Welse-Bruch/UM mind. 11 rT (U. Kraatz); Müggelspree-Niederung/LOS 10 rT (W. Lippert); Obere Havelniederung Malz/Neuholland/Liebenwalde/OHV mind. 7 rT (R. Nessing u. a.); Malxe-Niederung/SPN 7 rT (H.-P. Krüger, R. Zech); Oderwiesen bei Frankfurt/FF 6 rT (J. Becker u. a.); Beetzsee-Becken Ketzür/Butzow/Brielow/PM 5 rT (U. Alex). Zu Untersuchungen am Wachtelkönig im Unteren Odertal 1994-2004 siehe SADLIK (2005).

Tüpfelralle (*Porzana porzana*) – >153 rT

Bedingt durch die starken Niederschläge Mitte Juni kam es in W-Brandenburg im Juni/Juli lokal zu starken Konzentrationen, teilweise gelangen auch Brutnachweise. Vorkommen mit mind. 3 Rufern: Unteres Odertal/UM Mitte Mai 23 rT (OAG Uckermark), Untere Havelniederung/HVL-PM mind. 31 rT (NABU + Naturwacht Westhavelland u. a.); Havelländisches Luch Garlitz/Nennhausen/Senzke/Möthlow/HVL Mitte Juli 48 rT (B. Block, T. Ryslavy u. a.); Havelländisches Luch Jahnberge/Brädikow/Paulinenau/HVL 31 rT (S. Fischer, H.

Watzke); Belziger Landschaftswiesen/PM Mitte Juli 7 rT (T. Ryslavy); Rietzer See/PM Mitte Juli 7 rT (T. Ryslavy, H. Haupt); Breites Bruch Brandenburg/BRB Mitte Juli 3 rT (T. Ryslavy).

Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*) – 10 sM, 1 BN

Unteres Odertal/UM 10 sM am 19.5.; warnendes Weibchen 23.6. (OAG Uckermark, Naturwacht Unteres Odertal).

5 Weitere vom Aussterben bedrohte bzw. seltene Greifvögel und Eulen

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – >24 BP + 12 BV

Brutbestand etwas rückgängig, insbes. durch den Einbruch im Luckauer Becken/LDS (hier nur 1 BV); Schwerpunktorkommen sind das Welsebruch, die Seelower Platte und die Prignitz; nach dem schwachen Vorjahr nun relativ gute Reproduktion dank lokaler Horstschutzmaßnahmen. Brutnachweise: Welsebruch/Feldmark Kummerow/Hohenselchow/UM 5 BN (3 BPm4 + 2 BPo) + 1 BV (S. & R. Müller, K.-D. Gierach, U. Kraatz u. a.); Raum Meichow BPm2 (S. & R. Müller, K.-D. Gierach, U. Kraatz); Feldmark Wölsickendorf/Frankenfelde/MOL BPm4 + BPo (S. & R. Müller); Feldmark bei Lietzen/MOL 5 BN (BPm4 + 2x BPm3 + 2x BPo; S. & R. Müller, K.-D. Gierach, G. Schulze, H.-J. Fetsch u. a.); Neuzeller Niederung/LOS 3 BN (BPm4 + 2 BPo; G. Schulze); Feldmark bei Kemnitz/TF BPm2 (K.-D. Gierach); Feldmark bei Butzow/PM 1 BPo + 1 BV (T. Hellwig, U. Alex, T. Ryslavy u. a.); Havelländisches Luch bei Garlitz/HVL 1 BPo (P. & B. Block u. a.); Westprignitz 4 BN (BPm3 + BPm2 + BPm1 + BPo) + 1 BV (H. Schulz, T. Könnig, N. Rauschenbach, J. Kaatz u. a.).

Reproduktion: bei 24 Bruten mit bekanntem Bruterfolg PFZ 1,8 fl. juv./BP; Reproduktion bei Bruten mit Schutzzaun deutlich

Tabelle 5: Bestandssituation seltener Greifvögel und Eulen in Brandenburg im Jahr 2007

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt (O.) 2007	Brandenburg		
				2005	2006	2007
Wiesenweihe	7 BP+ 4 BV	2 BV	16 BP+ 7 BV	>28 BP+ 10 BV	>27 BP+ 18 BV	>24 BP+ 12 BV
Wanderfalke	12 BP+ 2 RP	3 BP+ 1 RP	4 BP	>12 BP+ 3 RP	>13 BP+ 6 RP	>19 BP+ 3 RP
Uhu	2 BP/ 1 RP/ 2 ET	1 BP	1 RP / 4 ET	2 BP/ 1 RP/ 4 ET	1 BP/ 4 RP/ 5 ET	3 BP/ 2 RP/ 6 ET
Sumpfhohleule	-	-	BZF (1)	6 BN/ BZF (3)	BZF (3)	BZF (1)
Steinkauz	12 Rev. (11 BN)	-	-	>17 Rev. (8 BN)	>12 Rev. (9 BN)	>12 Rev. (11 BN)
Raufußkauz	2 Rev. (1 BN)	37 Rev. (12 BN)	7 Rev.	>39 Rev. (9 BN)	>53 Rev. (11 BN, 1 BV)	>46 Rev. (13 BN)
Sperlingskauz	3 Rev.+ 1 TF	6 Rev. (1 BN)	6 Rev. (1 BV)	>2 Rev.	>14 Rev. (2 BN, 5 BV)	>15 Rev. (1 BN, 1 BV), 1 TF

höher als bei Bruten ohne Schutzzaun (13 Bruten mit Schutzzaun: 2,85 fl. juv./BP; 11 Bruten ohne Schutzzaun: 0,55 fl. juv./BP).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*) – >19 BP + 3 RP

Weiterer Anstieg des Baumbrüter-Brutbestandes (13 RP, davon 11 BN) und Abnahme der Gebäudebrüter (6 RP, davon 5 BN), dabei ist für Baumbrüter weiterhin eine erhebliche Dunkelziffer anzunehmen. Nun auch in S-Brandenburg erster Brutnachweis auf Baum; nunmehr drei Brutplatznachweise auf Leitungsmasten; Brutzeitbeobachtungen von Einzeltieren aus mind. 5 weiteren (Verdachts-)Gebieten, insbes. in der Uckermark.

Baumbruten: Kreis OPR 5 BP (BPo + BPm1 + 3 BPm3) + 1 HP + 1 RP (H. Lange, P. Sömmer, T. Langgemach), Kreis OHV 2 BP (BPm2 + BPm3; P. Sömmer), Kreis UM 1 BPm3 (P. Sömmer); Kreis BAR 2 BP (BPo + BPm3; K. Mewes, O. Manowski, P. Sömmer); Kreis TF 1 BPm2 (S. Herold).

Mastbruten (380 kV-Leitungsmast): Haveland BPm1 (P. Sömmer, M. Hug), Spree-wald/LDS BPm2 (S. Herold), Freienhufen/OSL BPm4 (S. Herold).

Gebäudebruten (Schorenstein): Hennigsdorf/OHV BPm1 (A. Hundrieser, K.-H. Sass, P. Sömmer); Werder/PM BPo (G. Kehl, K. Boer), PCK Schwedt/UM BPo (J. Haferland, P. Sömmer), Jänschwalde/SPN RP, Schwarze Pumpe/OSL BPm1 (S. Herold).

Reproduktion: bei 18 Bruten mit bekanntem Bruterfolg FPFZ von 1,8 fl. juv./BP, dabei Baumbruten (n = 11): 2,1; Mastbruten (n = 3): 2,3; Gebäudebruten (n = 4): 0,5.

Auswilderung: Im Rahmen des Wiederansiedlungsprojektes für baumbrütende Wanderfalken (Arbeitskreis Wanderfalkenschutz e.V.) per Adoptionsverfahren Zusetzen von 11 juv. aus gefährdeten Gebäudebruten bei Baumbrüterpaaren (P. Sömmer u. a.); Weiterführung der im Jahr 2005 begonnenen Auswilderung auf Bäumen von 12 Jungvögeln in S-Brandenburg, nunmehr in zwei Gebieten der nördlichen Niederlausitz/TF-LDS (S. Herold u. a.).

Näheres zum o.g. Wiederansiedlungsprojekt s. KLEINSTÄUBER et al. (2009).

Uhu (*Bubo bubo*) – >11 Rev. (3 BP/ 2 RP/ 6 ET)

Bei 11 Reviernachweisen gelangen 3 Nachweise erfolgreicher Naturbruten; insgesamt

jedoch ungenügende Reproduktion; tatsächlicher Bestand liegt sicherlich höher (vgl. auch LANGGEMACH 2004).

Brutpaare/Paare: Hoher Fläming/PM 1 BPm2 + 1 RP ohne Brutnachweis (C. Kurjo, G. Kehl u. a.); Raum Pritzwalk/PR BPm3 (R. Scholz, M. Pankow); Raum Großkoschen/OSL 1 BPm2 (F. Raden); Raum Wriezen/MOL 1 RP mit Balz, kein Brutnachweis (C. Philipps).

Einzeltiere: Welse-Bruch/UM Jan mehrmals 1 rT (I. Kapuhs, S. Seehagen); Unteres Odertal Zützen/UM Anf. Feb 1 rT (+ 1 rT polnische Oderseite; C. Lüder); Schöneberger Wald/UM Ende Mär + Mitte Apr 1 rT (W. Kahlow); Raum Wolletzsee/UM Ende Nov 1 rT (L. Bliesecke); Raum Zollchower Heide/HVL 1 Ind. im Umfeld eines Volierenpaares (Seifert); Raum Lychen/OHV 1 Weibchen im Umfeld eines Volierentieres (P. Sömmer).

Reproduktion: bei 3 BP mit bekanntem Bruterfolg 2,0 fl. juv./BP (C. Kurjo, M. Pankow, F. Raden u. a.).

Sumpfhohleule (*Asio flammeus*) – BZF (1)

Nur eine Brutzeitbeobachtung gemeldet: Mitte Juli 1 Ind. Ziltendorfer Niederung/LOS (B. Müller).

Steinkauz (*Athene noctua*) – >12 Rev. (11 BN)

Infolge Bestandsstützung weiterhin konstanter Bestand in den Belziger Landschaftswiesen/PM und Umgebung; Brutbestand auf niedrigem Niveau im Westhavelland. Nicht auszuschließen ist ein Vorkommen im Oderbruch/MOL, da im Unteren Warthebruch (polnische Oderseite) im Jahr 2007 14 Paare bei steigender Tendenz erfasst wurden (LAWICKI & RUBACHA 2008).

Belziger Landschaftswiesen und Umgebung: mind. 8 BP (N. Eschholz, O. Bronkalla, D. Henning u. a.); hier Auswilderung von 20 Jungtieren.

Westhavelland (Havelländisches Luch, Untere Havelniederung): 3 BP + 1 Männchen-Rev. (P. Haase); hier Auswilderung von 22 besenderten Jungkäuzen (NABU Westhavelland) inkl. Untersuchung des Dis-migrations- und Ansiedlungsverhalten mittels Radiotelemetrie im Sep/Okt: bis Ende Okt 5 Tiere verschollen und 9 Verluste mit folgenden Ursachen: 3x Prädation (1x Greifvogel, 1x Greifvogel/Eule, 1x unbekannt), 2x Kollision mit Bahn, 1x Kollision mit Fahrzeug, 1x verfangen in Wurzel, 1x Darmparasitose, 1x



Abb. 5

Mit mindestens zwölf Revieren beschränkt sich das Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua*) auf zwei Gebiete in W-Brandenburg. Bei zehn Bruten mit bekanntem Bruterfolg wurden durchschnittlich nur 0,9 Jungvögel flügge. Foto: M. Putze

Pneumonieverdacht; in Auswertung der Ergebnisse der Telemetriestudien 2006+2007 wurde die 20-jährige Bestandsstützung im Westhavelland ab 2008 eingestellt (PUTZE et al. i.Dr.).

Sehr geringe Reproduktion: bei 8 Bruten in den Belziger Landschaftswiesen und Umgebung FPFZ 0,9 juv./BP (O. Bronkalla, N. Eschholz, M. Grimm, D. Henning), bei 2 Bruten im Westhavelland FPFZ 1,0 juv./BP (P. Haase); somit FPFZ für alle 10 Bruten nur 0,9. Zwei Nachweise abseits der bekannten Brutgebiete: 25. März 1 Ind. auf Koppelpfahl Oderbruch bei Altlangsow/MOL (G. Oppermann); 28. Nov. 1 Ind. Obstbaumallee bei Rohrlack/OPR (T. Heinicke).

Raufußkauz (*Aegolius funereus*) – >46 Rev. (13 BN)

Deutlich weniger Reviernachweise als im Vorjahr; Negativkontrollen für südliches Schlaubetal/Lieberoser Heide/SPN-LDS-LOS (H. Deutschmann, T. Spitz, H. Haupt u. a.) und Zschornoer Heide/SPN (R. Beschow u. a.); keine Angaben für den Hohen Fläming; Alle Vorkommen:

Niederlausitz: Forst Hohenbucko/LDS-TF-EE (Rochauer Heide, Hohenbuckoer Heide, Son-

newalder Forst) 19 Rev., davon 11 Rev. auf 2.803 großer langjähriger Kontrollfläche, erstmals keine Brutensuche (K. Illig, V. Löschner, W. Schmidt, RF Quitter u.a.); Babben-Rehainer Heide/OSL-EE 4 Rev., dabei 3 BP mit insg. 5 Bruten (2 BPo, 1 BPm2, 2 BPm4; F. Raden); Waldkomplex Weißhaus/EE 2 BP (1 BPo, 1 BPm>2; F. Raden); Waldkomplex Grünhaus/EE 5 Rev., dabei 3 BP mit insg. 3 Bruten (2 BPo, 1 BPm4; F. Raden); Liebenwerdaer Heide/EE 5 Rev., dabei 2 BP (1 BPm>2, 1 BPm5; F. Raden); Frauendorfer Forst/OSL 2 Rev. (F. Raden); Schlaubetal: Müllroser Heide/Helenesee/LOS-FF 5 Rev. (P. Thiele); Zauche: Lehnin-Brücker Heide/PM 1 Rev. (A. Krüger); Ruppiner Dierberger Heide/OPR 1 BPm4 (H. Blum); Uckermark: Tangersdorfer Heide/UM 1 Rev. (T. Volpers); Unteres Odertal bei Criewen/UM Sept 1 rM (D. Treichel); Reproduktion: FPFZ für 13 Bruten mit bekanntem Bruterfolg (davon 8 erfolgreich) mind. 2,1 juv./BP (F. Raden, H. Blum); Außerdem ein Novemberrückweis im Havelland bei Zachow/HVL (M. Löschau)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – >15 Rev. (1 BN, 1 BV), 1 TF

Nach dem starken Kenntniszuwachs im Vorjahr in diesem Jahr keine Nachweise für die „neuen“ Gebiete Zschornoer Heide und Muskauer Faltenbogen/SPN, dafür aber für die Liebenwerdaer Heide/EE und den Ho-

hen Fläming/PM.

Alle Nachweise: Forst Drahendorf/LOS 1 Rev. (H. Haupt); Schlaubetal/Lieberoser Heide/LOS-SPN Febr./März 6 Rev., dabei 1 Rev. mit Weibchen (H. Alter, H.-P. Krüger, H. Glode W. Koslowski, T. Spitz, K.-H. Huschga, H. Haupt, F. Raden u.a.); Rochauer Heide/LDS März 2 Rev., davon 1 BN im Juni mit mind. 2 juv. (K. Illig, P. Schonert, R. Möckel, P. Hammerich u.a.); Liebenwerdaer Heide/EE Febr./März 1 Rev. (F. Raden); Waldkomplex Grünhaus/EE Febr./März 2 Rev. (F. Raden); Hoher Fläming/PM bei Wiesenburg März 2 Rev. (T. Hellwig, T. Ryslavy, W. Mädlow u.a.) und bei Dippmannsdorf 1 Rev. (C. Hinnerichs); Baruther Urstromtal bei Brück/PM Mai 1 ad. tot in Buntspechthöhle(!) (C. Hinnerichs); zu Vorkommen und Lebensraum des Sperlingskauzes in Brandenburg s. DEUTSCHMANN & SPITZ (i.Dr.).

6 Brutvögel in Feuchtgebieten

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) – >132 BP

Brutbestand auf relativ niedrigem Niveau; nur 7 besetzte Brutplätze (Vorjahr 13); schlechte Reproduktion infolge ungünstiger Witterung (v.a. Gewitterstürme) im Juni. Alle Kolonien: Felchowsee/UM 63 BP, davon max. nur 2 BPm (U. Kraatz, H. Haupt, W.

Schreck); Rietzer See/PM mind. 30 BP, davon mind. 14 BP mit 20 juv. (H. Haupt, T. Dürr u.a.); Unteres Odertal, Polder 10/UM mind. 15 BP (W. Dittbener); Teichgebiet Biesenbrow mind. 12 BP, davon 10 BPm (U. Kraatz); Päwesiner-Wachower Lötze/PM 6 BP, davon 1 BPm (T. Hellwig, T. Ryslavy, G. Lohmann u.a.); Feuchtgebiet Holzendorf/UM mind. 6 BPm (H. Schonert u.a.).

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – 2.610 BP

Leichte Bestandsabnahme auf 2.610 BP in 11 Brutkolonien, wovon 4 Brutkolonien komplett ohne Bruterfolg blieben (SVSW 2007).

Nur noch 4 Kolonien mit über 100 BP: Unteres Odertal/UM 1.127 BP (T. Dürr, J. Sadlik, G. Sohns), Wochowsee/LOS 564 BP (T. Dürr, E. Kähler, M. Köllnick, T. Mertke, G. Sohns), Paretzer Tonstiche/HVL 465 BP (T. Dürr, H. Ryll, G. Sohns), Gülpsee/HVL 182 BPo (U. Drozdowski, J. Seeger).

Näheres zu Brutbestand, Reproduktion, Nahrung, Vergrämnungsmaßnahmen, Schlafplatz-Synchronzählungen, Beringungen/Rückmeldungen und Abschüssen 2007 in Brandenburg s. SVSW (2007).

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – >168 rM

Trotz des bisher wärmsten registrierten Winters lokale Bestandsrückgänge bei sicherlich noch vorhandenen Meldedefiziten.

Konzentrationen ab 5 rM: Beetzseebecken

Tabelle 6: Bestandssituation von Brutvögeln in Feuchtlebensräumen in Brandenburg im Jahr 2007

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt (O.) 2007	Brandenburg		
				2005	2006	2007
Schwarzhalstaucher	36 BP	-	96 BP	135 BP	>155 BP	>132 BP
Kormoran	807 BP	34 BP	1.769 BP	2.303 BP	2.666 BP	2.610 BP
Rohrdommel	60 rM	33 rM	75 rM	>185 rM	>192 rM	>168 rM
Zwergdommel	14 rM (1 BN, 2 BV)	2 rM	17 rM (5 BN, 7 BV)	>30 rM (6 BN, 1 BV)	>41 rM (13 BN, 2 BV)	>33 rM (6 BN, 9 BV)
Moorente	-	-	-	1 W/ BZF (4)	1 P	-
Gänsesäger	-	>10 Rev. (5 BN)	>51 Rev. (32 BN)	>65 Rev. (43 BN)	>71 Rev. (47 BN)	>61 Rev. (37 BN)
Kleintralle	38 rT (24 BN/ P)	-	30 rT (22 BN/ P)	>32 rT (19 BN/ P)	>28 rT (11 BN/ P)	>68 rT (46 BN/P)
Flussuferläufer	6 Rev. (3 BN)	8 Rev. (3 BN)	13 Rev. (12 BN)	>26 Rev. (7 BN)	>22 Rev. (4 BN)	>27 Rev. (18 BN)
Trauerseeschwalbe	127 BP	-	303 BP	>368 BP	>436 BP	>430 BP
Flusseeeschwalbe	77 BP	355 BP	195 BP	>611 BP	>623 BP	>627 BP
Zwergseeschwalbe	-	3 BP	1 BP	BZF (2)	2 BP + 1 P	4 BP
Blaukehlchen	46 sM	5 sM	39 sM	>103 sM (4 BN)	>68 sM (1 BN)	>90 sM
<i>Eingewanderte Arten:</i>						
Singschwan	-	9 P (7 BN)	-	5 P	8 BP (5 BN)	9 P (7 BN)
Brandgans	44 Rev. (16 BN)	-	16 Rev. (5 BN)	>55 Rev. (>25 BN)	>61 Rev. (>10 BN)	>60 Rev. (>21 BN)
Kolbenente	1 BP/BV	25 BP/BV	-	>12-14 BP/BV	>12 BP/BV	>26 BP/BV
Austernfischer	6 Rev. (2 BN)	3 Rev. (3 BN)	4 Rev. (3 BN)	>13 Rev. (9 BN)	>12 Rev. (6 BN)	>13 Rev. (8 BN)
Säbelschnäbler	1 BP	-	-	-	-	1 BP
Silbermöwe	-	169 BP	7 BP	>212 BP	>182 BP	>176 BP
Mittelmeermöwe	-	?	3 BP	>3 + x BP	>3 + x BP	>3 + x BP
Sturmmöwe	-	22 BP	16 BP/RP	36 BP	36 BP	38 BP/RP
Schwarzkopfmöwe	-	4 BP	-	6 BP	8 BP	4 BP
Weißbartseeschwalbe	23 BP	-	6 BP	-	20 BP	29 BP
Weißflügelseeschwalbe	5 BP	-	22 BP	1 BW	54 BP	27 BP
Karmingimpel	1 sM	?	8 sM	>16 sM	>17 sM	>9 sM

(inkl. Lötze)/PM 15 rM (T. Hellwig, T. Ryslavy, U. Alex u. a.); Teichgebiet Peitz-Bärenbrück-Lakoma/SPN 15 rM (B. Litzkow, R. Zech, H.-P. Krüger, H. Haupt); Parsteinsee-Becken/BAR 11 rM (M. Flade, Naturwacht Schorfheide-Chorin u.a.); Groß Schauener Seen/LOS 10 rM (F. Schröder, H. Haupt u.a.); Felchowsee-Landin/UM 7 rM (W. Dittberner, U. Kraatz, J. Mundt); Untere Havelniederung Raum Pritzerbe/PM 7 rM (U. Alex, T. Hellwig, Naturwacht Westhavelland).

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) – >33 rM (6 BN, 9 BV)

Nach dem sehr hohen Vorjahresbestand (41 Rev.) nun deutlich weniger gemeldete Vorkommen, allerdings keine Angaben für Tonstiche Zehdenick/OHV (dort Vorjahr 8 Rev.) und Parsteinsee-Becken/BAR.

Alle gemeldeten Vorkommen:

Uckermark: Felchowsee/Lanke 2 BP (1 BP mit 6 Juv.) + 1 BV, Landiner Haussee 3 BP mit 9 Juv., Heubrich Landin 1 BV, Karpfenpfuhl Landin 1 BV, Wustrowsee Flemsdorf/UM 1 BV, Unteres Odertal/UM mind. 3 BV (W. Dittberner); Kiesgrube Passow/UM 1 rM, Klärteiche Prenzlau 1 rM (U. Kraatz).

Märkische Schweiz: bei Wriezen/MOL 1 BV (W. Otto), Teichgebiet Altfriedland/MOL 1 rM (M. Fiddicke u.a.).

Schlaubetal: Ölsener See/LOS 1 Rev. (H.-P. Grätz).

Niederlausitz: Teichgebiet Peitz/SPN 1 rM (B. Litzkow), Teichgebiet Bärenbrück/SPN 1 rM (H.-P. Krüger).

Baruther Urstromtal: bei Sperenberg/TF 2 Rev., davon 1 BP mit 6 Juv. (G. Kretlow). Blankensee/PM 1 rM (LFV Nuthe-Nieplitz). Westhavelland: Lötze/PM-HVL 3 rM, davon 1 BV (T. Hellwig, T. Ryslavy, U. Alex u.a.), Beetzsee Ketzür/PM 1 rM (U. Alex); Pritzerber See/PM 2 Rev., davon 1 BV (T. Hellwig, T. Ryslavy, U. Alex).

Oberes Rhinluch: Linumer Teiche/OPR 3 Rev. (S. Fischer, H. Watzke, W. Schreck u. a.).

Gänsesäger (*Mergus merganser*) – >61 Rev. (37 BN)

Unvollständiger Landesüberblick, da keine komplette Angabe für die Neiße/SPN und keine Angabe für Elbe Prignitz/PR.

Alle gemeldeten Vorkommen:

Lausitzer Neiße: Pußack bis Guben/SPN mind. 10 BP, dabei 5 BN (K. Huschga, F. Neumann, R. Schmidt u.a.).

Mittlere Oder: Ratzdorf/LOS bis Genschmar/MOL mind. 19 Rev., dabei 17 BPm (G. Schulze, C. Pohl, S. & R. Müller u.a.), Genschmar/MOL bis Hohensaaten/BAR mind. 10 Rev., dabei 7 BN, mind. 5 BPm (S. & R. Müller, M. Müller, H. Haupt u.a.).

Untere Oder: Hohensaaten/BAR bis Mescherin/UM mind. 21 Rev., dabei mind. 8 BPm (OAG Uckermark).

abseits bekannter Brutgebiete: Parsteinsee/BAR 1 P bis Juni (F. Boden, M. Flade);

Reproduktion: Brutgröße für 35 erfolgreiche Bruten mit bekanntem Bruterfolg 6,5 nfl. Juv./BP (viele Beobachter).

Kleinralle (*Porzana parva*) – >68 rT (46 BN/ P)

Ausnahmebestand im Schwerpunktgebiet Lötze, offenbar infolge zahlreicher Revierbesetzungen nach Starkniederschlägen im Juni; Bestand auch über denen der Vorjahre im Schwerpunkt Raum Landin/Felchowsee, hier intensive Forschung an dieser Art durch W. Dittberner.

Alle gemeldeten Nachweise/Vorkommen ab Mai:

Uckermark: Landiner Haussee mind. 12 P/Rev.; Felchowsee + Lanke mind. 11 P/Rev.; Unteres Odertal, Polder 10+B 4 P + 1 rW (W. Dittberner);

Mittlere Oder: bei Genschmar/MOL Mai/Juni 1 rM (H. Haupt, S. & M. Müller, M. Fiddicke, S. Fahl);

Spreeniederung: Alte Spreemündung Trebatsch/LOS Mai/Jun 1 P (H. Haupt);

Mittlere Havel: Pāwesiner-Wachower Lötze/PM-HVL Mitte Jun bis Anf. Aug mind. 38 rW, dabei mind. 24 P (T. Ryslavy, U. Alex).

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) – >27 Rev. (18 BN)

Angabe unvollständig, da Erfassungs- bzw. Informationsdefizite (z.B. Elbaue/PR, Mittlere Havel/PM); alle gemeldeten Vorkommen:

Prignitz: Elbaue/PR bei Hinzdorf, Cumlosen u. Lenzen 2 BP + 2 Rev. (S. Jansen, J. Maierhofer, H. Schulz u.a.).

Mittlere Havel/PR: Beetzsee bei Brielow 1 BP (U. Alex).

Nuthe-Nieplitz-Niederung/PM-TF: Pfefferfließ bei Stangenhagen 1 BV (LFV Nuthe-Nieplitz).

Mittlere Oder: Ratzdorf bis Finkenheerd/LOS 12 BP, dabei 2 BP mit Juv. u. 6 BPo (G. Schulze), bei Gieshof/MOL 1 Rev. (S. Müller).

Niederlausitz: Neiße Pusack bis Forst/SPN 3 Rev. (D. Kalina u. a.); Victoriaseen bei Schwarzheide-Ost/OSL 1 BP führend (T. Schneider), Restloch Sedlitz/OSL mind. 1 BP (H. Michaelis).

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) – >430 BP

Bestand wieder auf hohem Vorjahresniveau, infolge erfolgreichen Ausbringens von Nisthilfen weiter Bestands- und Koloniewuchs an der Mittleren Oder; Art bleibt hochgradig abhängig von künstlichem Nisthilfenangebot; nur 17 Kolonien.

Schwerpunktgebiete:

Untere Havelniederung/PM-HVL (Pritzerber See, Havel Kützkow/PM, Havel Bahnitz, Tonstiche Milow, Gülper See/HVL) 100 BP in 6 Kolonien auf Nisthilfen (T. Hellwig, M. Hug, P. Haase, T. Slomka u. a.), dabei Gülper See 44 BP (P. Haase) und Pritzerber See 23 BP (T. Hellwig).

Mittlere Havelniederung/PM (Zernsee, Breitlingsee) 38 BP in 2 Teilkolonien auf Nisthilfen (K. Boer, H. Scherneck u.a.).

Unteres Odertal/UM (Stolpe bis Gartz) 127 BP in 4 Kolonien, davon 67 BP auf Nisthilfen (D. Krummholz, M. Piasecka u. a.).

Parsteinsee/BAR 69 BP auf Nisthilfen (R. Krause, H. Hahnke, M. Flade).

Mittlere Oder/MOL bei Genschmar 38 BP, Kienitz 10 BP und Groß Neuendorf 25 BP auf Nisthilfen (H. Haupt, M. Fiddicke, T. Förder u.a.).

Schwielochsee/Alte Spreemündung/LOS 32 BP auf Nisthilfen (H. Haupt).

Reproduktion: Unteres Odertal/UM bei 121 BP teils auf Nisthilfen 0,97 fl. Juv./BP (M. Piasecka); Parsteinsee/BAR bei 69 BP auf Nisthilfen 1,26 fl. fl. Juv./BP (R. Krause, H. Hahnke, M. Flade); Mittlere Havel Zernsee/PM bei 20 BP auf Nisthilfen 1,75 fl. Juv. (K. Boer).

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) – >627 BP

Bestand wieder auf Rekordniveau des Vorjahres; 34 Brutkolonien; kaum Reproduktionsangaben aus den größeren Kolonien. Kolonien ab 15 BP: Byhlegurer See/LDS 107 BP auf Brutflößen (H. Deutschmann, B. Litzkow); Teichgebiet Altfriedland/MOL 78 BP auf Brutflößen (H. Haupt, A. Koszinski u.a.); Teichgebiet Peitz/SPN 73 BP in 2 Kolonien auf Brutflößen (B. Litzkow); Kiesseen Mühlberg/E mind. 52 BP (H. Michaelis, T. Schneider, H. Haupt u. a.); Stoßdorfer See/OSL 47 BP (H. Donath, G. Wodarra u.a.); Parsteiner See/BAR 47 BP auf Brutflößen (R. Krause, M. Flade u.a.); Restsee Sedlitz/OSL 43 BP (H. Michaelis); Gülper See/HVL 39 BP auf Brutfloß + Trauerseeschwalben-Nisthilfen (P. Haase, Naturwacht Westhavelland), Teichgebiet Biesenbrow/UM 18 BP (U. Kraatz).

Reproduktion (ab 10 BP): Byhlegurer See/LDS (Brutflöße) 107 BP mit mind. 1,0 fl. juv. (H. Deutschmann u.a.); Teichgebiet Altfriedland/MOL (Brutflöße) 60 BP mit mind. 2,2 juv./BP (A. Koszinski); Parsteinsee/BAR (Brutflöße) 47 BP mit 1,47 juv./BP (R. Krause, M. Flade u.a.); Teichgebiet Biesenbrow/UM von 18 BP nur 3 BPm (U. Kraatz); Seebruch Holzendorf/UM von 12 BP nur 1 BPm (H. Schonert); Nieplitz-Niederung/PM 10 BP mit max. 4 fl. juv. (L. Kalbe u.a.).

Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) – 4 BP

Brutkolonie bei Mühlberg/EE mit 3 BP, davon 2 BP mit 4 fl. juv. (KNEIS et al. 2007); Mittlere Oder bei Gieshof/MOL 1 BPo (H. Haupt).

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – >90 sM

Starke Erfassungsdefizite, z.B. keine Angaben für die Schwerpunktgebiete Mittlere Havel/PM (hier 2005: mind. 19 sM), Parsteinsee-Becken/BAR (hier 2003: 16 sM) und Oberes Rhinluch/OHV-OPR (hier 2006: mind. 6 sM); Nuthe-Nieplitz-Niederung als neu bekannt gewordenes Schwerpunktgebiet (KLUGE 2008).

Bedeutende Vorkommen: Unteres Odertal/UM (Gartz-Lunow) mind. 22 sM (D. Krummholz, J. Sadlik); Rietzer See/PM mind. 20 sM, Teilerfassung (T. Dürr, H. Haupt, W. Schreck u.a.), Nuthe-Nieplitz-Niederung/PM-TF 17 sM, davon 14 sM Blankensee (KALBE 2007, KLUGE 2008, W. Püschel); Uckerseengebiet bis Uckerniederung Blindow/UM mind. 8 sM (H. Schonert, K. Eilmes, S. Hundrieser, J. Mundt).

Eingewanderte Brutvogelarten:**Singschwan (*Cygnus cygnus*) – 9 P (7 BN)**

Alle Vorkommen in SO-Brandenburg, Ausbreitungstendenz hält an.

Oberspreewald: Teichgebiet Stradow/OSL 2 BP + 1 P, Raum Lübbenau 1 BPm (R. Möckel u.a.); Raum Byhlegurer See/LDS 1 BPm3 (H. Deutschmann u.a.), zur Bestandsentwicklung im Spreewald s. NOAH (2007).

Raum Lieberose: Teichgebiet Damme/LDS 1 BPo (H. Deutschmann).

Raum Finsterwalde: Lugkteich Brenitz/EE 1 BPm4 + 1 P (V. Löschner, K.-D. Gierach u.a.).

Raum Forst: Teichgebiet Mulknitz/SPN 1 BPm4 (B. Litzkow, R. Zech).

Brandgans (*Tadorna tadorna*) – >60 Rev. (21 BN)

Stabiler Bestand; jedoch wieder nur sehr wenige Brutnachweise und führende Brutpaare; einige Reviere anscheinend von nichtbrütenden Paaren besetzt; Einzelpaare (ohne Brut) zur Brutzeit zeitweise an verschiedenen neuen Stellen (Nieplitzniederung/PM, Linumer Teiche/OPR, erstmals Elbe bei Mühlberg/EE).

Schwerpunktgebiet Elbaue/PR (Abbendorf bis Baarz) mindestens 26 P, dabei nur 1 BPm gemeldet (S. Jansen, A. Bruch, S. Czybatinski, H. Pester u. a.).

Alle weiteren gemeldeten Gebiete mit mind. 2 Rev.:

Oder: Unteres Odertal/UM Schwedt bis Hohensaaten mind. 10 P (D. Krummholz, J. Haferland, W. Werner); Mittlere Oder Kietz/MOL bis Hohensaaten/BAR mind. 6 P, davon 3 BPm (H. Haupt, M. Fiddicke u. a.). Havelland: Rieselfelder Nauen/HVL 5 BN, davon 2 BPm u. 3 BPo (H. Schreiber); Untere Havelniederung/HVL mind. 7 P (Naturwacht Westhavelland, H. Haupt u. a.); Rietzer See/PM 3 P (T. Dürr, D. Schubert u. a.).

Reproduktion: BRGR für 5 BP mit größeren Juv. durchschnittlich 7,2 juv./BPm (H. Schreiber, H. Haupt).

Kolbenente (*Netta rufina*) – >26 BP/BV

Schwerpunktgebiet Raum Peitz/SPN, dort seit 2001 Brutvogel; keine weiteren Brutgebiete außer Peitz und Linum bekannt.

Alle Brutvorkommen: Teichgebiet Peitz/Lakoma/Bärenbrück/SPN 25 Paare; davon 7 W mit juv. + 5 Schofe (Kolben-) bei anderen Entenarten mit jeweils > 3 juv. (B. Litzkow, R. Zech, M. Spielberg, H. Haupt); Teichgebiet

Linum/OPR mind. 1 BV, keine erfolgreiche Brut (H. Watzke, S. Fischer u. a.).

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) – >13 Rev. (8 BN)

Vier Gebiete mit Revieren bzw. Brutnachweisen, dabei Zunahme in S-Brandenburg: Elbaue/PR (Quitzebel, Hinzdorf, Wentdorf, Cumlosen, Lenzen, Mödlich) mind. 6 Rev., davon 2 BN (S. Jansen, L. Gelbicke, Naturwacht Elbaue u.a.); Unteres Odertal/UM bei Schwedt 1 BPo (J. Mundt, J. Haferland) und bei Stolzenhagen 1 Rev. (M. Müller u.a.); Mittlere Oder bei Güstebieser Loose/MOL 1 BP mit pull. (M. & R. Fiddicke, H. Haupt u. a.) und bei Genschmar/LOS 1 BN (H. Haupt); Kieseeseen bei Mühlberg/EE 3 BN (E. Weber, H.-J. Klein, T. Schneider u. a.).



Abb. 6

Der Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) hat sich inzwischen offenbar dauerhaft in S-Brandenburg angesiedelt, gelangen doch gleich drei Brutnachweise an der Mittleren Elbe bei Mühlberg. den Schwerpunkt seiner Verbreitung in Brandenburg bildet jedoch die Untere Elbe. Foto: M. Putze

Säbelschnäbler (*Recurvirostra arvensis*) – 1 BN

Elbtalaue bei Lenzen/PR in neu entstandenen Flutmulden 1 BP (+ 1 weiteres ad. Ind.) mit 3 pull., die jedoch nicht flügge wurden (J. Maierhofer, F. Neuschulz + u.a.).

Silbermöwe (*Larus argentatus*)/Silbermöwen-Komplex – >176 BP

Weitere Abnahme des Brutbestandes der Silbermöwe, 7 Brutgewässer.

Niederlausitz: Restsee Sedlitz/OSL 161 BP, inkl. Einzelpaare der Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) und mind. 10 % juv.-Anteil Steppenmöwen (*Larus cachinnans*), die hier im Bestand stark zunimmt; tatsächliche Anzahl der Steppen- und Mittelmeermöwen ist

hier aufgrund zu großer Entfernung bisher nicht ermittelbar (H. Michaelis); Restsee Gräbendorf/OSL 1-2 BP (dabei 1 ad. Steppenmöwe); Restsee Hosena/OSL 6 BP; Restsee Mühlberg/EE 1 BP (H. Michaelis); Uckermark/Barnim: Kiesabbaugebiet bei Lunow/BAR mind. 1 BP (J. Kraatz); Schleuse Hohensaaten/UM 5 BP; Lüdersdorfer Buchte/BAR 1 BP (J. Mundt); Oderbruch: Teichgebiet Altfriedland-Karlsdorf/MOL 3 BP Mittelmeermöwe, davon 1 BP mit 2 juv. (H. Haupt).

Sturmmöwe (*Larus canus*) – >38 BP/RP

Geringfügiger Bestandsanstieg gegenüber den Vorjahren, jedoch nur 7 Brutgewässer Niederlausitz: Restsee Sedlitz/OSL 15 BP (H. Michaelis); Restsee Greifenhain/OSL 2 BP (W. Seltmann); Restsee Bergheide bei Lauchhammer/OSL-EE 2-3 BP (H. Michaelis, T. Schneider; F. Raden); Kiesesee Mühlberg/EE 3 BP (T. Gärtner, H.-J. Klein, E. Weber). Uckermark/Barnim: Buckowseenrinne/BAR 1 RP (J. Gehring); Kiesabbaugebiet bei Lunow/BAR mind. 1 BP (U. Kraatz); Schleuse Hohensaaten/UM 10 BP + 4 RP (U. Kraatz).

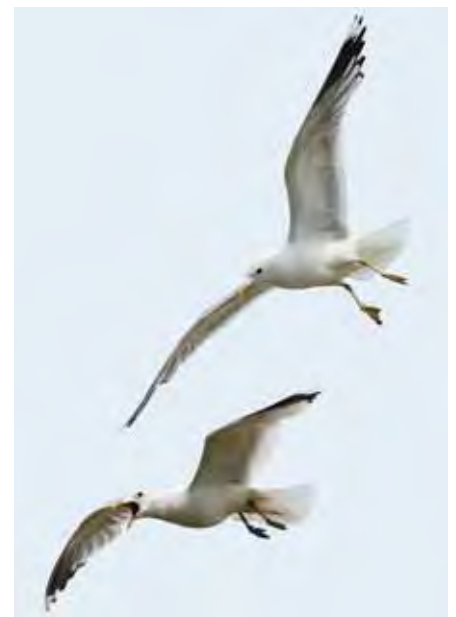


Abb. 10

Die wichtigsten Brutplätze der Sturmmöwe (*Larus canus*) sind der Restsee Sedlitz in der Niederlausitz und die Schleuse Hohensaaten an der Unteren Oder. Nur 7 Brutgewässer waren 2007 besetzt. Foto: M. Putze



Abb. 7-9

Das Deichrückverlegungsgebiet an der Elbe bei Lenzen/PR im Jahr 2007. Im ersten Jahr brütete hier gleich der im deutschen Binnenland sehr seltene Säbelschnäbler (*Recurvirostra arvensis*), hier eines von drei Küken dieser Brut. Fotos: F. Neuschulz (+)





Abb. 11

Am einzig regelmäßig besetzten Brutplatz der Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) waren in diesem Jahr nur noch vier Brutpaare anwesend. Foto: M. Putze

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) – 5 BP

Weiterer Rückgang am einzigen regelmäßig besetzten Brutplatz Stoßdorfer See/LDS auf nur noch 4 BP (K. Illig u. a.); Restsee Sedlitz/OSL 1 Misch-BP mit Sturmmöwe (H. Michaelis).

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) – 29 BP

Im Unteren Odertal/UM nach der Brutkolonie im Vorjahr mit 20 BP (DITTBERNER 2007) nun 5 BP mit 9 fl. juv. (OAG Uckermark). Erfreulich waren zahlenmäßig starke Brutkolonien mit 23 BP, fast alle mit Bruterfolg, am Gülper See/HVL (H. Haupt, T. Ryslavy, P. Haase u. a.) und an der Mittleren Oder/MOL mit zunächst 15 P mit Nestbauaktivitäten, dann jedoch nur 1 (erfolgreiches) BP (H. Haupt, M. Fiddicke, T. Förder u. a.).

Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) – 27 BP

Am Rietzer See/PM erstmals Brutnachweise: 5 BPm (G. Sohns, T. Dürr, H. Haupt, T. Ryslavy); an der Mittleren Oder bei Kienitz/MOL 17 BPo (H. Haupt) und im Unteren Odertal/UM - nach 54 BP im Vorjahr (Dittberner 2007) – nun 5 BP an 2 Stellen, nur 1 BP mit 2 fl. juv. (OAG Uckermark).

Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) – >9 Rev./sM

Meldedefizite vom Oberspreewald und auch vom Schwerpunktraum des Unteren Odertales; weiterhin stark rückläufiger Trend. Juninachweise: Unteres Odertal/UM (Schwedt bis Gartz) mind. 6 sM, unvollständig (D. Krummholz, J. Sadlik, J. Haferland u. a.); Mittlere Oder bei Neuzelle/LOS 2 sM (H.-P. Grätz); Beetzsee bei Radewege/PM regelmäßig 1 sM (U. Alex).

7 Seltene Brutvögel terrestrischer Lebensräume

Wiedehopf (*Upupa epops*) – >174 Rev. (112 BN)

Gegenüber dem Vorjahr geringerer Bestand gemeldet, obwohl weitere Zunahme in S-Brandenburg infolge Nistkasten-Programm (F. Raden, H. Haupt u. a.); deutlicher Rückgang jetzt auch in W-Brandenburg, nachdem bereits in den Vorjahren in N- und O-Brandenburg an der Arealgrenze ein Rückgang zu verzeichnen war.

TÜP-Bestände (ab 4 Rev.): TÜP Lieberose/Reicherskreuz/LOS-LDS-SPN 23 BP in Nistkästen (H. Haupt); TÜP Jüterbog-West und -Ost/TF nur noch 15 Rev., davon mind. 9 BP, dabei 8 BP in Nistkästen (T. Ryslavy); TÜP Hohenleipisch/EE 6 Rev., davon 4 BP in Nistkästen (F. Raden); Brutkonzentrationen in der Kulturlandschaft (ab 4 Rev.): Bergbaufolgelandschaft Grünhaus bei Lauchhammer/OSL 17 BP in Nistkästen (F. Raden); Oberspreewald/LDS-OSL 14 Rev. (Naturwacht Spreewald, H. Haupt), davon 7 BP in Nistkästen (H.

Haupt); Bergbaufolgelandschaft Kittlitz/OSL 7 Rev., dabei 5 BN (W. Köhler, F. Raden); Bergbaufolgelandschaft Meuro/OSL 3 Rev., dabei 2 BN (F. Raden, T. Schneider, I. Erler); Bergbaufolgelandschaft Schlabbendorf/LDS 6 Rev., davon mind. 3 BP (H. Donath, G. Wodarra, K. Illig u. a.); Raum Müllrose/LOS 6 Rev. (P. Thiele).

Reproduktion (FPFZ): Bergbaufolgelandschaft Grünhaus bei Lauchhammer/OSL für 21 Bruten mit bekanntem Bruterfolg (17 Erst-, 4 Zweitbruten) 3,3 fl. juv./BP (F. Raden); TÜP Jüterbog/TF für 9 Bruten mit bekanntem Bruterfolg (5 Erst-, 4 Zweitbruten) 2,1 fl. juv./BP (T. Ryslavy); Bergbaufolgelandschaft Kittlitz/OSL für 5 Bruten 2,8 fl. juv./BP (W. Köhler, F. Raden); TÜP Hohenleipisch/EE für 5 Bruten (4 Erst-, 1 Zweitbruten) 4,8 fl. juv./BP (F. Raden).

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) – >1.061 BP

Leichter Rückgang des Brutbestandes und nur 7 besiedelte Ortschaften: Pritzwalk/PR 416 BP in 2 Teilkolonien (U. Alex); Wittenberge/PR 304 BP in 7 Teilkolonien (M. Königshaus, H. Schulz); Prenzlau/UM 139 BP in 3 Teilkolonien (T. Blohm, B. Giering); Dedelow/UM 150 BP (H. Schonert); Eisenhüttenstadt/LOS 35 BP in 2 Teilkolonien (H. Haupt, H.-P. Grätz); Müggendorf/PR 12 BP (H. Schulz); Schönefeld/LDS 5 BP (T. Becker u. a.).

Birkhuhn (*Lyrurus tetrix*) – 1 VK

Zwei Nachweise vom derzeit einzigen Vorkommen: TÜP Zschornöer Heide/SPN 31.03. 1 Henne (G. Noack); 21.04. 1 Hahn balzend (D. Lämmel in RANA 2008)

Grauspecht (*Picus canus*) – >4 P/4 rT/ET

Wieder relativ wenige Meldungen; erstmals kein Reviernachweis für den Oberspreewald; bei den Frühjahrsnachweisen eventuelle Durchzügler nicht auszuschließen. Alle Nachweise:

Niederlausitz: Liebenwerdaer Heide/EE 29.3.-30.4. mehrmals 1 rM (F. Raden); Schradenwald bei Plessa/EE 15.4. 1 P (I. Erler); Raum Lauchhammer/OSL 21.2.-1.5. mehrmals 1 P (F. Raden, T. Wiesner);

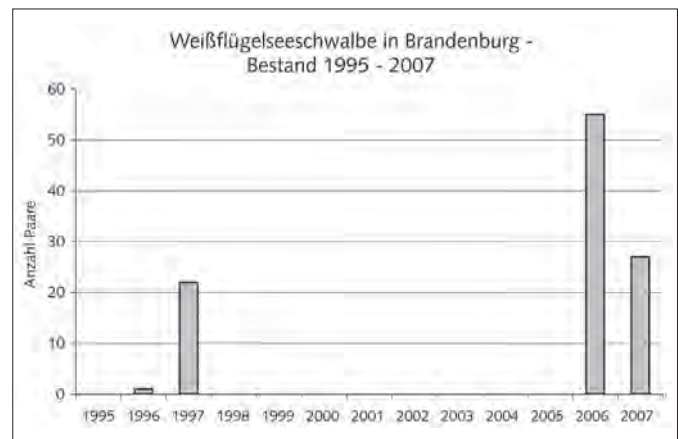


Abb. 12

Die beiden Arten Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) und Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) zählen mittlerweile zu den regelmäßigen Brutvögeln Brandenburgs. Die Bruten beschränken sich bisher auf die Flussauen von Unterer und Mittlerer Oder sowie Havel. Erstmals brütete die Weißbartseeschwalbe im Havelland, gleich mit 23 BP am Gülper See.

Tabelle 7: Bestandssituation seltener Brutvögel terrestrischer Lebensräume in Brandenburg im Jahr 2007

	Potsdam 2007	Cottbus 2007	Frankfurt (O.) 2007	Brandenburg		
				2005	2006	2007
Wiedehopf	36 Rev. (20 BN)	99 Rev. (75 BN)	39 Rev. (17 BN)	>201 Rev. (107 BN)	>202 Rev. (110 BN)	>174 Rev. (112 BN)
Saatkrähe	737 BP	-	324 BP	1.090 BP	1.105 BP	1.061 BP
Birkhuhn	-	1 VK	-	>1 VK	>1 VK	1 VK
Eingewanderte Arten:						
Grauspecht	1 P/1 rT	2 P/3 rT	1 P	>1 BP/6 rT/ET	>1 BP/8 rT/ET	>4 P/4 rT/ET
Bienenfresser	BZF (1)	-	BZF (1)	BZF (2)	BZF (2)	BZF (2)

Lieberoser Heide bei Schönhöhe/SPN 20.3. 1 rT (H. Alter); Raum Repten/OSL 21.4. 1 rT (R. Beschow);
Oder-Spree: Madlitzer See/LOS 4.2. 1 P (B. Steinbrecher, H. Stoll);
Oderbruch: 2.3. 1 M (Durchzügler) Wriezen (S. Fahl);
Baruther Urstromtal: Belziger Landschaftswiesen/PM 20.2. 1 rT (M. Grimm);
Prignitz: bei Pritzwalk 20.4. 1 P, danach negativ (U. Alex);
außerhalb der Brutzeit: bei Schwedt/UM 13.11. und 12.12. 1 wf (J. Mundt).

Bienenfresser (*Merops apiaster*) – BZF (2)
Wiederum kein Brutnachweis; nur zwei Brutzeitbeobachtungen (bzw. Heimzug) im Barnim und in der Ostprignitz: 10.6. bei Brodowin/BAR 1 (M. Flade); 11.6. bei Boddin/OPR 1 (U. Alex); zwei Durchzugsnachweise: 13.8. 2 dz. nach W Rotes Luch/MOL (J. Hoffmann), 6.9. 22 dz. nach SW bei Garlitz/HVL (M. Putze).

Literatur

BELLEBAUM, J. & C. BOCK 2009: Influence of ground predators and water levels on Lapwing *Vanellus vanellus* breeding success in two continental wetlands. *J. Orn.* 150: 221-230
DEUTSCHMANN, H. & T. SPITZ i. Dr.: Vorkommen und Lebensraum des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) in Brandenburg. Otis 17
DITTBERNER, W. 2007: Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) und Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) brüten 2006 im unteren Odertal. Otis 15: 3-12
KALBE, L. 2007: Blaukehlchen und Bartmeisen am Balensee: Land in Sicht 10: 12
KLEINSTÄUBER, G.; KIRMSE, W. & P. SÖMMER (2009): The return of the Peregrine to eastern Germany – recolonisation in the west and east; the formation of an isolated tree-nesting subpopulation and further management. In: SIELICKI, J. & MIZERA, T.: Peregrine Falcon Populations – status and perspectives in the 21st century: 641-676
KLUGE, L. 2008: Zum Vorkommen des Blaukehlchens (*Luscinia svecica*) im Vogelschutzgebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung. Otis 16: 99-104
KNEIS, P., GAERTNER, T. & LUX, H. 2007: Zwergseeschwalben (*Sternula albifrons*) wieder an der oberen Mittelelbe. *Acta ornithoecologica* 6.2/3: 115-119
LANGGEMACH, T. 2004: Die Wiederbesiedlung Brandenburgs durch den Uhu (*Bubo bubo*) im Lichte nahrungskundlicher Untersuchungen. Otis 12: 53-70
LANGGEMACH, T. & BELLEBAUM, J. 2005: Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. *Vogelwelt* 126: 259-298
LANGGEMACH, T. & LITZBARSKI, H. 2005: Results of artificial breeding in the German Great Bustard (*Otis tarda*) Conservation Project. *Aquila* 112: 191-202
LANGGEMACH, T.; RYSLAVY, T. & DÜRR, T. 2008: Aktuelles aus der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Otis 16: 115-122
LANGGEMACH, T.; SCHELLER, W. & WEBER, M. 2005: The

Lesser Spotted Eagle *Aquila pomarina* in Germany – recent data on population, population trend, reproduction and threats. In: MIZERA, T. & MEYBURG, B.-U. (Hrsg.): Proc. International Meeting on Spotted Eagles (*Aquila clanga*, *A. pomarina*, *A. hastata*) – Research and Conservation, Osowiec, Poznan, Berlin: 153-159
LAWICKI, L. & RUBACHA, S. 2008: Zmiany liczebności pójdzki *Athene noctua* w dolinie Warty i Noteci w województwie lubuskim. 169-174
LUDWIG, B. 2008: Die Bestandsentwicklung des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) im Bundesland Brandenburg in den Jahren 1964-2005 – Ergebnisse einer 42-jährigen kontinuierlichen Erfassung. In: KAATZ, C. & M. (Hrsg.): 3. Jubiläumsbd. Weißstorch: 126-142
MEYBURG, B.-U. 1971: Versuche zur künstlichen Steigerung der Vermehrungsrate des Schreiadlers (*Aquila pomarina*) zu seinem Schutze. Beitr. Vogelkd. 17: 207-227
MEYBURG, B.-U.; GRASZYNSKI, K.; LANGGEMACH, T.; SÖMMER, P. & BERGMANN, U. 2008: Caimism, nestling management in Germany in 2004-2007 and satellite tracking of juveniles in the Lesser Spotted Eagle (*Aquila pomarina*). *Slovak. Rapt. J.* 2: 53-72
NABU (Naturschutzbund Deutschland) 2008: Mittbl. 100/2008 der BAG Weißstorchschutz. 23 S.
NOAH, T. 2007: Überraschende Erkenntnisse vom Singschwan (*Cygnus cygnus*) im Spreewald – ein Brutnachweis aus dem Jahr 1990. Otis 15: 15-18
PUTZE, M.; EISENBERG, A.; HANFT, M.; MOSER, F. & LANGGEMACH, T.: Telemetrie von Steinkäuzen (*Athene noctua*) im Havelland 2006/2007. Otis 17
RANA 2008: Erfolgskontrolle zur Umsetzung des „Artenschutzprogramms Birkhuhn Brandenburg“ Zschornor Heide (Landkreis Spree-Neiße). Im Auftrag des Landkreises Spree-Neiße, 63 S., unveröff. Gutachten
RYSLAVY, T. 2009: Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2006. *Natursch. Landschaftspf. Bbg.* 18 (1): 4-13
RYSLAVY, T. & MÄDLER, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. *Natursch. Landschaftspf. Bbg.* 17 (4), Beilage, 107 S.
SADLIK, J. 2005: Untersuchungen am Wachtelkönig (*Crex crex*) im Nationalpark Unteres Odertal. Otis 13, Sonderh.: 49-56
SCHULZ, H.; SCHULZ, F.; REUPKE, V., PESTER, H. & EWERT, A. 2008: 35 Jahre Bestandsentwicklung und Reproduktion des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) im Landkreis

Prignitz (Brandenburg) und angrenzenden Gebieten von 1970 bis 2004. In: KAATZ, C. & M. (Hrsg.): 3. Jubiläumsbd. Weißstorch: 149-162
SCHULZ, F. 2008: Weißstorchunfälle an elektrotechnischen Anlagen im Landkreis Prignitz von 1960 bis 2004. In: KAATZ, C. & M. (Hrsg.): 3. Jubiläumsbd. Weißstorch: 259-262
SVSW (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE) 2007: Bericht zum Kormoran im Land Brandenburg im Jahr 2007. 27 S., unveröff.

Anschrift des Verfassers:

Torsten Ryslavy
Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte
Buckower Dorfstraße 34
14715 Nennhausen, OT Buckow

Ergänzungen und Korrekturen zum Jahresbericht 2006 (Ryslavy 2009):

Großtrappe, Text:

Unter „weitere Beobachtungen“ ist die Angabe „21. Juli 1 Hahn überfliegend bei Königshorst/OPR (S. Fischer)“ zu streichen, da das Jahr 2007 betreffend

Tab. 6 – Kolbenente:

Cottbus – 21 BP/BV; Land – 23 BP/BV
Im Text: ...Teichgebiet Peitz/Bärenbrück/SPN 21 P, dabei 7 W mit juv. ...
Die Fotos im Jahresbericht 2006 wurden freundlicherweise von Wolfgang Suckow (Lüdersdorf) zur Verfügung gestellt, wofür ihm unser Dank gilt.
In der Tabelle 6 wurden die letzten 5 Arten leider nicht gedruckt:

	Potsdam	Cottbus	Frankfurt (O.)	Land Brandenburg		
	2006	2006	2006	2004	2005	2006
Sturmmöwe	-	25 BP	11 BP	41 BP	36 BP	36 BP
Schwarzkopfmöwe	-	8 BP	-	12 BP	6 BP	8 BP
Weißbartseeschwalbe	-	-	20 BP	-	-	20 BP
Weißflügelseeschwalbe	-	-	54 BP	-	1 BW	54 BP
Karmingimpel	4 sM	2 sM	11 sM	>30 sM	>16 sM	>17 sM

FLORISTISCH-FAUNISTISCHE GRUNDLAGENFORSCHUNG WAR EINE WICHTIGE VORAUSSETZUNG ZUR DURCHSETZUNG DES NATURSCHUTZGERECHTEN MANAGEMENTS VON AGRARFLÄCHEN IM LEBENSRAUM DER GROßTRAPPEN. GEGENWÄRTIG STEHT DIE KOORDINIERUNG LANDESWEITER MONITORING- UND ARTENSCHUTZPROJEKTE IM VORDERGRUND.

HEINZ LITZBARSKI & TORSTEN LANGGEMACH

Von der Naturschutzstation zur Vogelschutzwarte – 30 Jahre Naturschutz am Standort Buckow im Havelland

Schlagwörter: Vogelschutzwarte, Naturschutz, Geschichte, Havelland, Großtrappe, DDR, Vogelmonitoring

Vorgeschichte und Start

Im Jahre 1979 begannen in der Naturschutzstation Buckow im Havelland die Arbeiten zur Erhaltung der Großtrappen in der DDR. Fast ein Jahrzehnt hatten verschiedene Initiatoren auf dieses Ziel hingearbeitet. In Brandenburg organisierte Prof. E. Rutschke, Zoologe an der Pädagogischen Hochschule Potsdam, 1965 und 1970 Zählungen der Großtrappenbestände. Sie ergaben mit 900 bzw. 800 Tieren einen beunruhigenden Bestandsrückgang im Vergleich zu den Zäh-

lungen in den 1930er Jahren (3500-3700 Tiere). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse forderte er von der Bezirksnaturschutzverwaltung (BNV) Potsdam und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (MLFN) effektive Maßnahmen zur Sicherung der Großtrappenbestände. Im „Arbeitskreis zum Schutz vom Aussterben bedrohter Tiere“ (AKSAT) des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN) wurden gleichzeitig von Dr. M. Dornbusch die fachlichen Grundlagen für ein staatliches Schutzprogramm erarbeitet. 1974

folgte aus dem MLFN der Erlass über die „Behandlungsrichtlinien für Großtrappenschongebiete in der DDR“.

Finanziert durch die BNV, begann zur gleichen Zeit in Brandenburg die Rettung der bei landwirtschaftlichen Arbeiten gestörten Trappengelege. Dr. Dornbusch in der Biologischen Station Steckby bei Zerbst (Sachsen-Anhalt) hat bis 1978 die künstliche Bebrütung dieser Eier, die Aufzucht der Küken und deren Auswilderung übernommen. Die dabei gesammelten Erfahrungen bildeten die fachliche Grundlage für den Beginn der Arbeit in der Station Buckow. Ihr Aufbau erfolgte ab Herbst 1978.



1979-1988

Im Frühjahr 1979 wurde in der Station mit der künstlichen Bebrütung von Großtrappengelegen sowie der Aufzucht und Auswilderung der Jungtrappen begonnen. Bis 1988 wurden insgesamt 445 gestörte Gelege aufgenommen. Der Aktionsbereich der Mitarbeiter erstreckte sich von der Uckermark und Prignitz im Norden bis zur Niederlausitz im Süden, vom Raum Wriezen/Seelow im Osten bis in die Magdeburger Börde in Sachsen-Anhalt.

Parallel dazu wurde in Eigenleistung die Station weiter ausgebaut. Die Arbeiten reichten vom Ausbau mehrerer Gästezimmer für Ferienarbeiter und von Garagen (man hoffte ja auf Dienstfahrzeuge und Technik für Flächenpflege), dem Verputzen und Anstreichen der gesamten Bausubstanz bis hin zur Schaffung einer normgerechten Abwassergrube und dem Einzäunen des Stationsgeländes.

Bis 1981 hat der Rat des Bezirkes Potsdam das Projekt mit 200.000 DDR-Mark finanziert. Die guten Fortschritte des Stationsausbaus waren eng verbunden mit dem unermüdlenden Einsatz der ersten vier Mitarbeiter, 1978/79 unter Leitung von M. Loew. Ab September 1979 wurde Dr. H. Litzbarski als Leiter der Einrichtung berufen. Zwei weitere Mitarbeiter kamen 1980 hinzu.

In der naturschutzfachlichen Arbeit gab es im ersten Jahrzehnt vor allem folgende Schwerpunkte:

- Optimierung der künstlichen Brut, sowie der Aufzucht- und Auswilderung,
- Untersuchungen der Lebensraumsituation an den Brutplätzen der Großtrappe



Abb. 1+2

Vogelschutzwarte „einst und jetzt“ Herbst 1978 und 2009

Fotos: G. George (oben)
I. Langgemach (unten)

pen im Bez. Potsdam als Grundlage für die Planung eines künftigen Flächenmanagements (Bodenvegetation, Qualität und Quantität der Arthropodenfauna im Hinblick auf die Ernährung der Großtrappenküken),

- Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen der Bezirksnaturschutzbehörde und den ehrenamtlich tätigen Naturschutzhelfern unterschiedlichster Fachbereiche,
- Schulung von Kadern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Naturschutzreferenten der Räte der Kreise zu Fragen des Umweltschutzes in der Agrarlandschaft.

Zur Optimierung der künstlichen Brut sowie der Aufzucht und Auswilderung der Jungtrappen wurden in den ersten Jahren umfangreiche Versuchsreihen durchgeführt und die methodischen Vorgaben aus Steckby modifiziert.

Mit der damals vorhandenen Technik konnte die Schlupfrate von 65 % der befruchteten Eier trotz vieler Testreihen kaum gesteigert werden. Bei der komplizierten Aufzucht der Küken führten die wachsende Erfahrung der Mitarbeiter, der Einsatz neuer Futtermittel, eine verbesserte veterinärhygienische und -medizinische Betreuung der Küken sowie 1981 die Errichtung eines Glashauses für die Kükenaufzucht (wieder mit viel Eigenleistung) zu deutlichen Verbesserungen.

In den ersten 10 Jahren wurden insgesamt 204 Jungtrappen im Einstandsgebiet bei Buckow ausgewildert. Schrittweise bildeten die ausgewilderten Tiere eine neue funktionsfähige Fortpflanzungsgemeinschaft. 1987 war der ursprüngliche Bestand dieses Einstandsgebietes ausgestorben, 1988 brüteten in Buckow ausgewilderte Großtrappen zum ersten Mal erfolgreich im Freiland, die ersten Bruterfolge in diesem Einstandsgebiet seit 10 Jahren.

Neben den aufwändigen Bemühungen zur Rettung der Gelege und Aufzucht der Küken stand in der Arbeit der Station die Sicherung und Optimierung der Trappenlebensräume im Vordergrund. In den alten Bundesländern hatte man inzwischen einen akuten Futtermangel bei Brachvogelküken auf Ackerflächen festgestellt. In Buckow wurde dieses Arthropodendefizit neben den massiven Störungen durch landwirtschaftliche Arbeiten auch bei Großtrappen als wesentliche Ursache für den seit Jahren fehlenden Nachwuchs vermutet.

Die erste Küken führende Trappenhenne 1985 im Gehege der Naturschutzstation bot die Gelegenheit, den Nahrungsbedarf in Abhängigkeit von dem natürlichen Angebot zu untersuchen und mit den bei der Handaufzucht ermittelten Bedarfswerten zu vergleichen. So konnten „Richtwerte“ für Arthropodendichten in der Vegetation und am Boden ermittelt werden, die im Freiland für eine erfolgreiche Kükenaufzucht notwendig sind.

Gleichzeitig begannen Untersuchungen zur Vegetationsstruktur und zur Arthropoden-



Abb. 3

Erster Arbeitsschwerpunkt, die Aufzucht der in der Naturschutzstation ausgebrüteten Trappenküken. Foto: H. Litzbarski

fauna an ausgewählten Trappenbrutplätzen. Mit Bodenfallen und Kescherfängen wurden in den Folgejahren die Arthropodendichte und ihre Zusammensetzung auf 7-13 Kontrollflächen/Jahr in den Trappeneinstandsgebieten bei Manker, Jahnberge, Buckow und Baitz untersucht, hunderttausende Arthropoden ausgezählt und taxonomisch eingeordnet. Die Aussagekraft der Ergebnisse über das Arthropodenangebot an Trappenbrutplätzen wurde 1988 durch vergleichende Analysen in der Slowakei und in Ungarn weiter abgesichert.

Die Synthese der Untersuchungsergebnisse zeigte sehr rasch, dass der Arthropodenmangel an den Brutplätzen der Großtrappen eine wesentliche Ursache für ihre unzureichende Nachwuchsrate ist. Aus dieser Erkenntnis wurden sofort naturschutzpolitische Forderungen formuliert. Im Januar 1986 hatte das MLFN dazu die Verantwortlichen der LPGen aus den Einstandsgebieten der Großtrappen nach Berlin beordert und dem Stationsleiter die Möglichkeit zur Darstellung der neuen Erkenntnisse gegeben. Sie mündete in der Forderung nach Einführung einer großflächigen, extensiven Grünland- und Ackernutzung in den Trappenlebensräumen.

Ab 1988 wurden in den Großtrappeneinstandsgebieten Havelländisches Luch und

Belziger Landschaftswiesen sowie auf den Feuchtwiesen an der Unteren Havel, hier zur Förderung der wiesenbrütenden Limikolen, auf insgesamt 2500 ha Grünland die Düngermengen halbiert, Grünlandumbruch und Neuansaat verboten und die Bewirtschaftungstermine auf die Brutvogelarten der Flächen abgestimmt. In den Großtrappenschutzgebieten konnten außerdem 1 % der Ackerfläche als gepflegte Dauerbrachen ausgewiesen werden. Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe wurden jährlich vom MLFN mit 1000 DDR-Mark je ha entschädigt. Dieser Einstieg in den Vertragsnaturschutz war bis einschließlich 1989 wirksam.

Die BNV hat die Mitarbeiter in Buckow ab 1985 auch für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Feuchtgebiet von Internationaler Bedeutung „Untere Havel“ verantwortlich gemacht. In Parey wurde als Stützpunkt ein Gehöft gekauft und der Ausbau mit Eigenleistungen der Stationsmitarbeiter begonnen. Viele Forschungsergebnisse aus Buckow über die ökologischen Bedingungen intensiv genutzter Niedermoorstandorte flossen in die Managementplanung für dieses Schutzgebiet ein, die zusammen mit der Zentrale für Wasservogelforschung erarbeitet wurde. Das Engagement der Stationsmitarbeiter für Naturschutzmaßnahmen im Agrarraum führte dazu, dass ihnen vom Rat des Bezirkes Potsdam Schulungen von Kadern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Naturschutzreferenten der Räte der Kreise aufgetragen wurden. Es handelte sich in der Regel um Fach- und Hochschulkader, die mit den akuten Umweltproblemen, verursacht durch intensive Agrarproduktion, vertraut gemacht wurden. Dabei spielten Gewässer- und Bodenschutz im Zusammenhang mit dem unsachgemäßen Einsatz von Agrochemikalien ebenso eine Rolle wie Langzeitschäden im Ökosystem infolge der Anwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe und die Nebenwirkungen der radikalen Niedermoorentwässerung-



Abb. 4

Im Jahre 1987 gelang in der Naturschutzstation Buckow die erste komplette Nachzucht einer Großtrappe in Gefangenschaft. Foto: B. Litzbarski



Abb. 5

Mitarbeiter der Station bei der Flächenpflege im NSG Kleine Jahnberge

Foto: B. Litzbarski

gen. Der BNV Potsdam war es zu danken, dass die dazu benötigten aktuellen Publikationen von den Stationsmitarbeitern recht problemlos durch Kontakte zu Umweltämtern in den alten Bundesländern beschafft werden konnten. In diesem Zusammenhang von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführte Überprüfungen hatten keine merklichen negativen Folgen.

Die BNV Potsdam war in diesen Jahren sehr an einer engen Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschutzhelfern interessiert, die in der Regel in Fachgruppen der Gesellschaft für Natur und Umwelt tätig waren. Unter der Leitung der Naturschutzstation wurde diese Fachkompetenz gezielt für faunistische Monitoringaufgaben genutzt. Mit Unterstützung aus Buckow entstanden die Arbeitsgruppen Greifvogel- und Kranichschutz, Säugetiere und Fledermaus-schutz, Herpetologie, Ichthyologie und Feuchtgebietsschutz. Diese Arbeitsgruppen bildeten unter Leitung der Station Buckow die Bezirksarbeitsgruppe Artenschutz. Die in Buckow herausgegebene Schriftenreihe „Mitteilungen der Bezirksarbeitsgruppe Artenschutz“ diente bis 1989 als Plattform zur Darstellung von Ergebnissen und sicherte den Informationsrücklauf für die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Neben den regelmäßigen Bestandserhebungen befassten sich die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen mit praktischen Schutzmaßnahmen, z. B. der Pflege floristisch wertvoller Standorte, Kleingewässersanierung, Wiedervernässung und dem Flächenmanagement im NSG Kremmener Luch, der Sicherung von Fledermausquartieren, der Anbringung von Kunsthorsten für Schwarzstorch, Fisch- und Seeadler. Durch persönliches Zupacken und die Bereitstellung von Material, Pflege- und Klettertechnik unterstützten die Stationsmitarbeiter die Organisation und Durchführung dieser Aktivitäten. Ihre Pflegeeinsätze auf floristisch wertvollen Standorten reichten von Zehdenick über Hennigsdorf, Paulinenaue, Gülpe bis hin zum Rietzer See. Lokale Helfer waren bei diesen Arbeiten in der Regel eingebunden.

Die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen führte auch dazu, dass von Buckow aus ab 1986 gegen die massiven Eingriffe in das Fließgewässersystem der Prignitz Stellung genommen wurde. Die hohe Wertigkeit der Fließe musste mit Nachdruck in das

Bewusstsein der Regionalpolitik gerückt werden, die die Anlage zahlreicher Flachlandspeicher und Forellenanlagen proklamiert hatte. Eine Fischtreppe am Stausee Sadenbeck, die Anlage des Staussees Predöhl im Nebenschluss, die Begrenzung der Wasserentnahme aus dem Nadelbach für die Forellenanlage Blumenthal sowie die Klärbecken für das Abwasser dieser Anlage waren einige Ergebnisse dieses Einsatzes. Wenn heute die Medien über Lachse oder Meerforelle in Prignitzflüssen berichten, sollte man daran denken, dass die Bemühungen um die Erhaltung dieser Lebensräume nicht erst nach der Wende begonnen haben.

Ab 1986 organisierten die Stationsmitarbeiter jährlich eine mehrtägige Veranstaltung mit naturschutzrelevanten Fachvorträgen. Die BNV finanzierte diese Tagungen mit Unterkunft und Verpflegung für jeweils 120-140 Teilnehmer als Dank für ihre ehrenamtlich geleistete Arbeit.

1989-1998

Auf der letzten dieser Veranstaltungen im Dezember 1989 starteten die Mitarbeiter der Station Buckow eine Unterschriftensammlung mit 20 Forderungen zur Verbesserung der Umweltpolitik in der DDR. DDR-weit wurden über 63.000 Unterschriften gesammelt. Die rasante politische Entwicklung hat diese Aktion überrollt, denn bei der Übergabe der Unterschriften im Sommer 1990 existierte das DDR-Umweltministerium nur noch wenige Monate.

Während der Neuordnung der Behörden Anfang 1990 war monatelang unklar, ob die Station Buckow eine Zukunft hat. Die Mitarbeiter zahlten die Ausgaben für den Stationsbetrieb aus eigener Tasche. Auch Lohnge-delter gab es für zwei Monate nicht, sie wurden später nur zum Teil nachgezahlt. Dann erfolgte der Anschluss der Naturschutzstation Buckow an die neue Bezirksverwaltungsbehörde in Potsdam. Um Kontinuität im Trappenmonitoring und bei der Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbetrieben auch in den Belziger Landschaftswiesen abzusichern, wurde ab 1990 von der Bezirksverwaltungsbehörde Pots-

dam eine Außenstelle in Baitz eingerichtet. Für die Naturschutzstationen in Parey, Baitz und am Rietzer See erhielt die Station in Buckow eine übergreifend koordinierende Funktion.

Vom Umweltministerium in Bonn ergoss sich im April/Mai 1990 ein Geldstrom von 500.000 DDR-Mark nach Buckow. Sie mussten in wenigen Wochen bis zur Währungsunion sinnvoll angelegt werden. Alle Stationen erhielten Dienstfahrzeuge. Endlich war die Anschaffung von Schreibmaschinen (bis dahin wurde mit privaten Maschinen gearbeitet) und Kopiergeräten möglich. Es war eine atemberaubende Zeit, mit ständig wechselnden Anforderungen an die Einsatzbereitschaft, Umsicht und den visionären Gestaltungswillen der Mitarbeiter. Nach der Währungsunion wurde sofort mit dem Bau eines Ausstellungshauses begonnen. Mit Konstruktionsunterlagen vom Landesumweltamt in Niedersachsen wurde der Bau des großen Beobachtungsturmes am Trappenbalzplatz im Havelländischen Luch in Auftrag gegeben. Die plötzlich in Scharen auftauchenden interessierten Besucher aus den alten Bundesländern mussten gelenkt und betreut werden.

1990 wurde auch der seit Jahren angestrebte Bau eines großen Geheges im Zentrum des Trappeneinstandsgebietes möglich. Beim Abbau der Grenzanlagen rund um Westberlin wurden die dafür erforderlichen 3 m langen Betonpfähle mit Übersteigeschutz frei, und die Stationsmitarbeiter erreichten, dass von der Nationalen Volksarmee die benötigten Pfähle bis an den Standort ins Havelland transportiert wurden. Aus den Materialreserven der sich auflösenden Armee (NVA) wurden auch Erdkabel beschafft, ein Telefonanschluss für die inzwischen gut zehnjährige Station rückte in greifbare Nähe.

Die Übernahme der Naturschutzstation Buckow 1991 durch das Umweltministerium Brandenburgs und die unmittelbar folgende Zuordnung zum Landesumweltamt (LUA) ermöglichten eine nahezu kontinuierliche Fortsetzung der Arbeiten.

Umgehend wurden Kontakte nach Spanien geknüpft. 1990/91 und 1993 konnten dort in der Extremadura unter den Bedingungen extensiver Landnutzung die im Vergleich zu Brandenburg paradiesischen Ernährungsbedingungen der Großtrappen, vor allem das Arthropodenangebot für die Küken, vergleichend analysiert werden. Mitarbeiter der Stationen Buckow, Parey und Zippelsförde lösten sich bei diesen jeweils mehrmonatigen Einsätzen ab.

Aus Spanien mitgebrachte Erfahrungen führten ab 1992 zum Einsatz der Telemetrie bei der Überwachung des Auswilderungsgeschehens handaufgezogener Jungtrappen. Mitarbeiter der Station sammelten in Spanien und Ungarn mit Genehmigung der Behörden Blutproben von Großtrappen, die vom IZW Berlin analysiert wurden und wertvolle Aussagen über den genetischen Status der Großtrappen Deutschlands im Vergleich zu den großen, weitgehend intak-



Abb. 6

„Trappenstreifen“ und extensive Landnutzung im „Havelländisches Luch“

Foto: F. Plücken



Abb. 7

Großtrappenhenne (*Otis tarda*) mit Küken

Foto: P. Block

ten Populationen des Auslands ermöglichen. Besonders wichtig war, dass sich trotz der stark geschrumpften deutschen Population keine problematischen Inzuchterscheinungen nachweisen ließen.

Mit der Fülle der in Buckow gesammelten Daten zur Populationsbiologie der Großtrappen im In- und Ausland wurde im IZW eine erste Populationsgefährdungsanalyse erstellt. Für die langfristige Sicherung der Großtrappen in Deutschland wurden dabei die Notwendigkeit einer deutlichen Verbesserung der Nachwuchsrates im Freiland und die Fortführung der Bestandsstützung durch die zusätzliche Auswilderung von Jungtrappen betont.

In den Brandenburger Trappenbrutgebieten Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen wurden nach 1990 die ab 1988 extensiv genutzten Grünlandbereiche erheblich ausgedehnt. Diese Flächen sollten langfristig ohne Agrochemikalien, Wiesenumbbruch und Neuansaat bewirtschaftet werden. Das wichtigste Instrument dafür war der Vertragsnaturschutz. Mit dem Rückgang des Biomasseaufwuchses und der Zunahme der floristischen Artenvielfalt wurde eine nachhaltige Zunahme der Arthropodenfauna angestrebt. Der Hungertod der Trappenküken sollte der Vergangenheit angehören. Auch das seit 1988 bestehende System der „Trappenstreifen“ auf Ackerflächen wurde deutlich ausgebaut. In den Trappeneinstandsgebieten Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen wurde bis 1998 auf rund 5000 ha eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung eingeführt.

Das erforderte eine intensive Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbetrieben beider Schutzgebiete zur Ausarbeitung effektiver Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz. Die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen erlaubten es nicht, in weiteren Einstandsgebieten ein so umfassendes Management einzuführen, wie es zur Rettung der Großtrappen erforderlich ist. Die beiden bereits zu DDR-Zeiten für die Rettung der Großtrappen ausge-

wählten Gebiete zeichneten sich dadurch aus, dass in ihnen von den für die Trappen eingeleiteten Schutzmaßnahmen auch eine Reihe anderer bestandsgefährdeter Arten profitierten, wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig und Kiebitz.

In Buckow und Baitz waren die erforderlichen Arbeiten in den Schutzgebieten nur mit Unterstützung von Zivildienstlern und ABM-Kräften möglich. 1991-1994 wurden in der Naturschutzstation Buckow 13 Personen beschäftigt, Mitarbeiter der ehemaligen LPG, die jetzt naturschutzorientierte Gestaltungsmaßnahmen in ihrem ehemaligen Wirtschaftsbereich durchgeführt haben.

Seit Beginn der 1990er Jahre erfolgten verstärkt Anstrengungen zur rechtskräftigen Ausweisung der beiden Schongebiete als NSG. Dabei wurde der zunehmende Widerstand der inzwischen neu gegründeten Landwirtschaftsbetriebe deutlich, die eine Einengung ihrer gerade gewonnenen wirtschaftlichen Freiheit befürchteten. Es galt, die Erfahrungen aus den alten Bundesländern umzusetzen, dass nur Flächeneigentum langfristig ein naturschutzgerechtes Management sichert. Das Umweltministerium Brandenburgs förderte Flächenkäufe für den Aufbau der beiden Großtrappenschutzgebiete. Als weitere Geldgeber wurden durch den 1991 gegründeten Förderverein Großtrappenschutz e. V. (Vorsitz: Dr. H. Litzbarski) die EU mit einem LIFE-Projekt und die Zoologische Gesellschaft Frankfurt gewonnen. Bis 1998 konnten in den Einstandsgebieten bei Buckow und Baitz insgesamt 1373 ha für das Umweltministerium und 937 ha mit Geld des Fördervereins gekauft werden.

Mit dem WWF-Deutschland wurde für die Jahre 1991-1993 die Finanzierung eines Projekts für das Schutzgebiet „Untere Havel“ vereinbart, in das auch Mitarbeiter aus der Universität Potsdam eingebunden wurden. Es wurde Daten für künftige Managementplanungen erarbeitet (N&L Heft 4, 1994).

Vom 25. bis 28. Mai 1995 fand in der Naturschutzstation Buckow die erste interna-

tionale Konferenz der Großtrappenexperten Europas nach der politischen Wende statt. Erstmals saßen die Fachleute aus Ost und West, aus Portugal, Spanien, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Russland, Deutschland und der Slowakei im Erfahrungsaustausch zusammen. Aktuelle Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen der regionalen Schutzprojekte wurden diskutiert und publiziert (N&L Heft 1/2, 1996). Die Veranstaltung wurde als Bestandteil des LIFE-Projekts des Fördervereins Großtrappenschutz e. V. von der EU finanziert.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildeten in dieser Zeit die Auseinandersetzungen um den Bau der ICE-Trasse Berlin-Hannover, die durch das Zentrum des Großtrappenlebensraumes Havelländisches Luch führen sollte. An Stelle der sehr teuren Forderung nach einer Untertunnelung des NSG wurde ab 1995 der von Mitarbeitern in Buckow 1991 erarbeitete Vorschlag umgesetzt, der eine beidseitige Verwallung der Trasse bis zu einer Höhe von 7,5 m über den Schienen vorsah. Bei den dreijährigen Arbeiten waren Baustopps in der Fortpflanzungszeit der Großtrappen vom 1. März bis 31. August jeden Jahres und das Verbot von Nachtarbeiten einzuhalten. Außerhalb der Bahntrasse waren keine Baustraßen und Lagerplätze für Baustoffe erlaubt. Insgesamt recht tiefgreifende Einschnitte in die Logistik dieser Großbaustelle, mit denen die baubedingten Auswirkungen auf das NSG und die Großtrappen sehr gering gehalten wurden. Eine von Stationsmitarbeitern ausgesuchte und der Bahn AG bezahlte naturschutzfachliche Baubegleiterin leistete ausgezeichnete Arbeit und sorgte mit den Baufirmen für eine korrekte Umsetzung der Naturschutzforderungen, ohne dass die Terminplanungen beeinträchtigt wurden. Nach 10 Jahren ICE-Betrieb haben die Schutzwälle die in sie gesetzten Hoffnungen voll erfüllt, zumal sie neben den Großtrappen auch dem Schutz des Lebensraumes weiterer bestandsbedrohter Wiesenbrüter sowie tausender Kraniche dienen, die jährlich im Gebiet beiderseits der ICE-Trasse rasten.

Mit dem großräumigen Flächenmanagement in den Schutzgebieten setzten die Stationsmitarbeiter langfristig auf die angestrebte Vision von einer artenreichen Kulturlandschaft mit letzten Lebensräumen



Abb. 8

Erfolgreiche Konfliktbewältigung im Rahmen des Großtrappenschutzes: Verwallung an der ICE-Strecke im NSG „Havelländisches Luch“

Foto: H. Litzbarski



Abb. 9

Mehr als zweihundert Ehrenamtliche sind in das Vogelmonitoring in Brandenburg eingebunden
Foto: R. Riep

für vom Aussterben bedrohte Bodenbrüter. Die massive Zunahme der Raubwildarten Fuchs, Marderhund, Waschbär ab Beginn der 1990er Jahre, maßgeblich gefördert durch die flächendeckende Immunisierung gegen die Tollwut, hat diese auch finanziell so aufwendigen Bemühungen vorerst zunichte gemacht.

Es kam zu auffälligen Verlusten in den Trappenbeständen beider Einstandsgebiete. Die Nachwuchsrate der Großtrappen und wiesenbrütenden Limikolen an der Unteren Havel blieb trotz großflächiger Schutzmaßnahmen deutlich unter den bestandserhaltenden Richtwerten. Das Überleben dieser Arten erfordert nicht nur die großflächige Sicherung ihrer Lebensräume, sondern auch eine deutliche Senkung der vom Menschen begünstigten hohen Raubwildsdichte. Diese These wurde im Mai 1996 auf der LUA/NABU-Veranstaltung „Säugetierforschung als Grundlage für den Artenschutz“ mit aktuellen Daten aus dem Havelland untersucht. Sie wurde in der Folgezeit durch zahlreiche Untersuchungen im In- und Ausland sowie durch den anhaltenden Bestandsrückgang vor allem bei den Limikolenarten gestützt. Mehrjährige Versuche in den Großtrappeneinstandsgebieten, mit der Zahlung von Abschussprämien die Raubwildsdichte wirkungsvoll zu senken, blieben erfolglos und führten zu der Erkenntnis, dass unter den gegebenen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen diese Problematik wohl nur unter Einsatz fachkundiger Berufsjäger zu lösen sein wird. In die Untersuchungen zum Prädationsgeschehen wurde der Förderverein Großtrappenschutz e. V. mit einbezogen.

Die Bestände der Großtrappen haben die hohen Verluste durch Prädation nur durch Auswilderung der handaufgezogenen Jungtrappen überstanden. Außerdem wurde im Einstandsgebiet Havelländisches Luch das große Außengehege zunehmend von im Freiland lebenden Bruthennen als Nistplatz gewählt. Die hier hinter der fuchssicheren Einzäunung aufgewachsenen Jungtrappen führten zum Ende der 1990er Jahre zu einem deutlichen Bestandszuwachs in dieser Fortpflanzungsgruppe. Daraufhin erfolgte die Auswilderung von Jungtrappen ab 1998 in den Belziger Landschaftswiesen, wo inzwischen auch fuchssichere Einzäunungen geschaffen wurden.

Umstrukturierungen im Landesumweltamt führten 1998 zur Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) von der Station Rietzer See an die Naturschutzstation Buckow. Die Arbeiten im Rahmen des länderübergreifenden Schilfbrütermonitorings und die Verwaltung des Beringungswesens erfolgten weiterhin in der Station am Rietzer See, die nunmehr Außenstelle der Vogelschutzwarte war. Die Naturschutzstation Baitz wurde ebenfalls Außenstelle der Vogelschutzwarte. Damit kamen auf die bisherige Naturschutzstation Buckow neue Aufgaben zu, darunter verstärkt landes- und erstmals auch bundesweite Aktivitäten.

1999-2009

Das Jahr 1999 brachte nach der Umstrukturierung auch personelle Veränderungen. Nach dem Ausscheiden von Dr. H. Litzbarski im April 1999 wurde die Leitung der VSW Dr. T. Langgemach übertragen, der zuvor die Naturschutzstation Woblit geleitet hatte. Damit verbunden war ein verändertes Profil der VSW mit folgenden Hauptaufgaben:

- Erarbeitung von Grundlagen für den Vogelschutz (Monitoring, Forschungs-koordination inkl. Beringung, Artenschutzprogramme, Rote Liste etc.),
- Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie mit Schwerpunkt bei den Europäischen Vogelschutzgebieten,
- Bereitstellung ornithologischer Fachdaten für Planungen,
- Koordination der Umsetzung von Schutzstrategien,
- Umgang mit Vogelarten im Konflikt,
- Bürgerinformation und Öffentlichkeitsarbeit.

Der wichtige Bereich des Monitorings wurde bei Einbindung in gesamtdeutsche Aktivitäten zunehmend professionalisiert. Regelmäßiger Informationsrücklauf an die ehrenamtlichen Zähler war von Anfang an ein wesentlicher Grundsatz, um Motivation und Zusammenarbeit zu fördern. Ein Stützpfeiler ist dabei der Jahresbericht ausgewählter Brutvogelarten in „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg“, der bereits seit dem Jahr 1992 herausgegeben wird. Die gesamtdeutschen Rahmenbedingungen für das Monitoring entwickelten sich alles andere als gradlinig, führten jedoch schließlich zu einer günstigen Konstellation, bei der dem Dachverband Deutscher Avifaunisten die koordinierende Rolle zukommt. Eine „Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring“ regelt inzwischen die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Koordinationsstelle in Brandenburg ist die VSW. Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) erarbeitet sie auch die Rote Liste der Vögel. Die letzte Fassung von 2008 enthält als „Rote Liste und Liste der Brutvogelarten“ erstmals Auswertungen der Bestandstrends für alle Brutvogelarten. Neben solchen allgemeinen Auswertungen kommt der Bereitstellung ornithologischer Daten für konkrete Planungen eine immer größere Rolle zu. Da das Monitoring nicht nur von Koordination und Datenverwaltung lebt, leisten die Mitarbeiter der VSW in der Freizeit auch ihren ehrenamtlichen Beitrag auf Zählrouten und -flächen.

Aus der Praxis ergab sich ein weiterer Aufgabenbereich der neu strukturierten VSW: der Umgang mit Vogelarten, die im Konflikt mit menschlichen Interessen stehen. Zum mittlerweile routinemäßig laufenden Gänsemanagement und der Beschäftigung mit dem Wirken von Kolkraben in landwirt-



Abb. 10

Kooperation mit Fischern und dem Landesfischereiverband beim Kormoranmonitoring

Foto: L. Dettmann

schaftlichen Nutztierherden kam zunehmend der Kormoran hinzu. Die Datensammlung wurde umfangreicher, die Beringung intensiviert, und bei genehmigten Managementmaßnahmen des Fischereiverbandes erfolgte die Dokumentation der Ergebnisse. Seit 2005 wird ein jährlicher Kormoranbericht verfasst. Weitere Konfliktfelder spiegeln sich u. a. in Bürgeranfragen und -anträgen wieder, seien es Buntspechte an frisch gedämmten Fassaden, Höckerschwäne an Stränden, störende Mehlschwalbennester oder die „Unordnung“ unter Storchennestern. Insgesamt scheint der Anteil gefühlter gegenüber tatsächlichen Problemen in der Bevölkerung zuzunehmen. Während die VSW beratend wirkt und zu wiederkehrenden Themen die Medien nutzt, werden Anträge in den Unteren Naturschutzbehörden und den Regionalabteilungen des Landesumweltamtes bearbeitet.

Für eine neue Aufgabe der VSW sorgte die Universität Potsdam, indem sie sich 1999 vom Arbeitsbereich Wasservögel trennte. Vor allem die Fortsetzung der seit 1965 laufenden Internationalen Wasservogelzählung (WVZ) hing damit in der Luft. Angesichts der geschichtlichen Verantwortung Brandenburgs wurde die Aufgabe durch die VSW übernommen. Damit war die Fortführung des wohl ältesten Vogelmonitoring-Programms zunächst gesichert. Da jedoch die Arbeit nicht nur Brandenburg betraf, war es folgerichtig, dass sich im Jahr 2000 der Förderverein für Wasservogelökologie und Feuchtgebietsschutz unter dem Vorsitz von Dr. J. Naacke gründete. Wenngleich im Beirat des Vereins vertreten und in viele Arbeiten involviert, ist die VSW ihm und dem Verein doch zu größtem Dank verpflichtet, denn das Wasservogelmonitoring lag fortan vor allem auf den Schultern des Vereins. Da



Abb. 11

Schreiadler (*Aquila pomarina*) mit Sender: Kooperation mit der „Weltarbeitsgruppe Greifvögel und Eulen“ ist Teil der vielfältigen Schutzbemühungen für diese Art

Foto: B.-U. Meyburg

die Bundesländer zunehmend selbst die Verantwortung für die WVZ übernehmen, waren neue Konstellationen erforderlich. Der Verein löste sich 2008 auf, und seither wird die WVZ auf der Basis eines Werkvertrages mit dem Landesumweltamt durch die ABBO koordiniert. Die insgesamt hervorragende Kooperation zwischen ABBO und VSW in vielen Bereichen des Vogelschutzes ist an dieser Stelle hervorzuheben.

Im Oktober 2001 gab es anlässlich des zehnjährigen Geburtstages der VSW einen Tag der offenen Tür in Buckow. Eine Broschüre zum Jubiläum kündete von den Aufgabenschwerpunkten der Einrichtung nach ihrer Umstrukturierung. Auf dem Umschlag findet sich das neue Logo der VSW ein brütender Kiebitz, der stellvertretend für die Vogelarten der Agrarlandschaft steht. Viele dieser Arten, insbesondere die Bodenbrüter nehmen ab, so dass diese Vogelgruppe heute mehr als alle anderen gefährdet ist. Zahlreiche Aufgaben resultieren daraus, wobei insbesondere die Gestaltung der Agrarumweltprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes weit über die Zuständigkeit der VSW hinausgeht. Gleichwohl war sie regelmäßig bei der Vorbereitung von Entscheidungen beteiligt. Zum o. g. Problem hoher Verluste durch Beutegreifer organisierte die VSW in den Jahren 2000 und 2004 zwei gesamtdeutsche Fachtagungen, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden. Im Jahr 2007 erhielt die Naturschutzstation Wobnitz, die 1998 dem Naturpark Uckermarkische Seen zugeordnet worden war, den Status einer Außenstelle der VSW. Greifvogelschutz und Naturschutz im Wald blieben als Aufgabenschwerpunkt der Station erhalten. Die Aufgaben der Greifvogelpflegestation gingen zunehmend an den 1998 gegründeten Verein Aquila e. V. über, werden aber noch durch die VSW fachlich angeleitet. Eins der wichtigsten Projekte der Station Wobnitz ist die Wiederansiedlung baumbrütender Wanderfalken, einer einst von den Niederlanden bis zum Ural verbreiteten Population, die in der „Pestizid-Ära“ vollständig ausgestorben war. Das Projekt wird gemeinsam mit dem Arbeitskreis Wanderfalkenschutz e. V. und dem Deutschen Falkenorden e. V. durchgeführt. Der gesamte Projektverlauf war ein voller Erfolg, und inzwischen gibt es wieder eine Population von mehr als dreißig Baumbrüterpaaren. Folgerichtig endet daher das Wiederansiedlungsprojekt nach zwanzigjähriger Laufzeit. Im Mai 2010 findet aus diesem Anlass eine Festtagung statt.

Ein anderer Arbeitsschwerpunkt, der Buckow mit der nunmehrigen Außenstelle der VSW an der Wobnitz verbindet, ist der Schutz des Schreiadlers. Neben Großtrappe und Seggenrohrsänger wird diese Art in Brandenburg als prioritär hinsichtlich des Schutzbedarfs angesehen. Eine Vielzahl von Aktivitäten für dieses Sorgenkind unter den Greifvögeln gab und gibt es gemeinsam mit Forstmitarbeitern, Horstbetreuern, wissenschaftlichen Einrichtungen, Waldbesitzern usw.; sie würden mittlerweile eine eigene



Abb. 12

Baumfalke/Bidegarn: Bidegarnopfer – Teil des Monitorings Verlustursachen. Hier ein strangulierter Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Foto: P. Reusse

Chronik füllen. Einen Rahmen bildet das in der VSW vorbereitete und 2005 durch das MLUV herausgegebene Artenschutzprogramm für die Adler. Seit 2007 läuft ein zusätzliches Schutzprojekt für den Schreiadler gemeinsam mit der Deutschen Wildtierstiftung, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Eine weitere Aufgabe, welche die beiden Standorte Buckow und Wobnitz schon vor der Fusionierung verband, ist die Dokumentation von Verlustursachen ausgewählter Großvogelarten. Brisante Themen sind damit verbunden, z. B. der Vogelschutz an Energiefreileitungen und Bahnschienen, die nach wie vor verbreitete illegale Verfolgung von Vögeln, die Bleivergiftung von Greifvögeln, insbesondere Seeadlern, durch die Reste von Jagdmunition oder die Schadstoffbelastung in Organen und Eiern von Vögeln. Eine Vielzahl von Partnern aus Behörden und Wissenschaft, aus der Industrie und dem Ehrenamt ist bei jedem dieser Themen beteiligt.

Dies betrifft gleichermaßen die Verluste an Windenergieanlagen. Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten führt die VSW Brandenburg eine bundesweite Funddatei, die neben Vögeln auch Fledermäuse enthält. Seit ersten Zufallsfunden in den 1990er Jahren wurde mittlerweile ein umfangreicher Fundus an Informationen zusammengetragen: mehr als zweitausend Fälle sind dokumentiert, die Mehrheit davon mit vielen Detaildaten, die weitreichende Schlussfolgerungen ermöglichen. Weitere Arbeiten der VSW in diesem Zusammenhang sind die Erarbeitung von tierökologischen Abstandskriterien im Jahr 2003, die Mitarbeit in mehreren Projekten zur Konfliktanalyse und -behebung sowie zahlreiche Fachstellungnahmen für konkrete Planungen.

Ein wichtiger Meilenstein für den Vogelschutz in Brandenburg war die Notifizierung der Europäischen Vogelschutzgebiete („Special Protection Areas“, SPA). Die erste Meldung an die EU-Kommission erfolgte nach Vorbereitung durch die Abteilung Naturschutz des LUA im Jahr 1997. Um die Vollständigkeit und Kohärenz des Schutzgebietsnetzes zu sichern, erhielt die Abt. ÖNW des LUA den Auftrag, ein Fachkonzept zur Nachmeldung von Vogel-



Abb. 13

Gänse vor Windrädern – stellvertretend für die Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz
Foto: I. Tetzlaff

schutzgebieten an die EU-Kommission zu entwickeln. Auf der Basis dieses in der VSW entworfenen Konzeptes beschloss im Juli 2004 die Brandenburger Landesregierung die Nachmeldung weiterer 17 Gebiete. Zu den in den Folgejahren (und in der Zukunft) damit verbundenen Aufgaben zählen Erst-erfassung und Monitoring, die nationale Sicherung der Gebiete, die Managementplanung, die Entwicklung von Finanzierungskonzepten und nicht zuletzt die Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Viele Stellen der Naturschutzverwaltung sind daran beteiligt, die VSW teils federführend (z. B. Ersterfassung und Monitoring), teils fachlich begleitend.

Parallel zu allen neuen Aufgaben lief kontinuierlich das Großtrappenprojekt weiter. Eine äußerst arbeitsreiche Phase war das Verfahren der Unterschutzstellung der beiden Europäischen Vogelschutzgebiete „Havelländisches Luch“ und „Belziger Landschaftswiesen“ als NSG. Im Havelländischen Luch war dies mit einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung verbunden. Deren Ziel war es, die Betroffenheit der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe durch die Auflagen einer NSG-Verordnung zu prüfen und gemeinsam mit den Landwirten nach Lösungen zu suchen. Dies gelang u. a. durch einige Änderungen des Zonierungssystems sowie Umverteilung von Landesflächen aus einem insolventen Betrieb. Im Mai 2004 war es soweit: Die Verordnung über das NSG Havelländisches Luch trat in Kraft. Ein Jahr später erhielt auch das NSG Belziger Landschaftswiesen Rechtskraft. Im Ergebnis des Unterschutzstellungsverfahrens änderten mehrere Betriebe ihr Betriebskonzept, indem sie Milchproduktion durch Mutterkuhhaltung ersetzten oder nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus produzierten. Beides ist förderlich für die Schutzziele.

Ein verlässlicher Partner der VSW ist seit seiner Gründung der Förderverein Groß-

trappenschutz e. V. Neue Schwerpunktsetzungen im Landesumweltamt führten dazu, dass schrittweise Aufgaben auf den Verein verlagert wurden, z. B. die künstliche Brut sowie ein Großteil der Aufzucht und Auswilderung bis hin zur Telemetrie der Jungtrappen. Angesichts steigender Besucherzahlen, die zunehmend auch außerhalb der Balzzeit die Station besuchen, ist dem Verein zu danken, dass er mehr und mehr auch die Besucherbetreuung im Trappenprojekt übernahm, die durch die VSW gar nicht mehr zu leisten ist. Günstig dabei ist, dass er im Gegensatz zur Staatlichen Vogelschutzwarte Spenden entgegennehmen kann, die wiederum dem Schutzprojekt zur Verfügung stehen. Es ist ein fast unglaublicher Erfolg, dass im Ergebnis der gemeinsamen Arbeit das Aussterben der Großtrappe verhindert werden konnte und die Art mittlerweile ihren Minimalbestand von 1997 sogar wieder auf 114 Individuen verdoppelt hat.

Seit 2001 gibt es ein internationales Abkommen speziell für die Großtrappe: das „Memorandum of Understanding“ (MoU) im Rahmen der Bonner Konvention. In diesem Rahmen findet die schon in der Vergangenheit gepflegte internationale Zusammenarbeit eine Fortsetzung. Bisherige Vertragsstaatenkonferenzen, die jeweils mit einer Fachtagung verbunden waren, fanden in Österreich (2004) und der Ukraine (2008) statt.

Auch dem vom Aussterben bedrohten Seggenrohrsänger ist seit dem Jahr 2003 ein MoU gewidmet. Als „National Contact Point“ für beide Abkommen wurde Dr. T. Langgemach benannt. Beim Seggenrohrsänger spielt jedoch die VSW eher eine begleitende Rolle, denn die Durchführung aller Schutzmaßnahmen liegt bei der Verwaltung des Nationalparks „Unteres Odertal“. International sind alle Seggenrohrsänger-Experten im „Aquatic Warbler Conservation Team“

(AWCT) vereinigt. Dem AWCT sind bahnbrechende wissenschaftliche Erkenntnisse und großartige Schutzerfolge zu verdanken. Die sog. „pommersche Population“, zu der auch die letzten deutschen Vögel zählen, konnte bisher trotz aller Bemühungen nicht im erhofften Maß profitieren. Eine erste Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des MoU organisierte die VSW gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung im Juni 2006 in Crielven.

Im Dezember 2008 wurde die Außenstelle Rietzer See der VSW als Einrichtung des Landesumweltamtes geschlossen. Damit werden nun alle bisher noch dort wahrgenommenen Aufgaben in Buckow realisiert. Dazu gehört die Koordination der wissenschaftlichen Vogelmarkierung in Brandenburg. Alljährlich im Herbst führt eine Tagung die Vogelbinger aus Berlin und Brandenburg zusammen. Regelmäßige Schulungen für Beringer bietet die VSW u. a. im Rahmen des Schilfbrüterprogramms an.

Abschließend ist allen Kooperationspartnern, Kollegen, Ehrenamtlichen, Helfern und ehemaligen Mitarbeitern der Naturschutzstation bzw. der daraus hervorgegangenen Vogelschutzwarte auf das Herzlichste zu danken für teils langjährige Zusammenarbeit. Die Mitarbeiter der Vogelschutzwarte freuen sich auf die weitere gemeinsame Arbeit und auf gemeinsame Erfolge!

Literatur (hier nur Quellen, die nicht von VSW-Mitarbeitern stammen)

- DUMKE, O. & W. BASSUS 1995: Ökologische Untersuchungen zum Vorkommen der Großtrappe (*Otis tarda* L.) in den Belziger Landschaftswiesen. Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 20: 231-241
GORETZKI, J., DOBIAS, K. & PAUSTIAN, K.-H. 1999: Untersuchungen zur Beutegreifersituation in den Großtrappenschutzgebieten Belziger Landschaftswiesen und Havelländisches Luch. Beitr. Jagd-Wildforsch. 24: 291-305
HARTLEB, K.-U. & STUBBE, M. 1996: Rotfuchs (*Vulpes vulpus*) und Großtrappe (*Otis tarda*) in den Belziger Landschaftswiesen - Notwendigkeit und theoretische Ableitungen zur lokalen Fuchskontrolle. Beitr. Jagd-Wildforsch. 21: 287-298
NAACKE, J. 2009: Das Wasservogelmonitoring in Ostdeutschland nach 1990 und der Förderverein für Wasservogelökologie und Feuchtgebietsschutz. Studienarchiv Umweltgeschichte 14: 1-16
QUAISER, C. & HÜPPOP, O. 1995: Was stört den Kulturförder Großtrappe *Otis tarda* in der Kulturlandschaft? Orn. Beob. 92: 269-274
SCHÖPS, A. 1995: Die Siedlungsdichte wiesenbrütender Singvögel in Abhängigkeit von der Flächennutzung. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 4: 17-22
SCHÖPS, A. 2000: Naturschutzfachliche Baubegleitung beim ICE-Trassenbau Hannover – Berlin. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 9: 131-135
Die wichtigsten Publikationen aus der VSW (einschließlich ihrer Vorgängereinrichtungen) finden sich auf deren Website unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.518215.de>.

Anschriften der Verfasser:

Dr. Heinz Litzbarski
Dorfstraße 14
14715 Nennhausen

Dr. Torsten Langgemach
Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte
Buckower Dorfstraße 34
14715 Nennhausen/Ortsteil Buckow



HANS-JÖRG WILKE

Naturschutz im unteren Odertal – Von den Anfängen bis heute Zum 15jährigen Jubiläum des Nationalpark Unteres Odertal



Abb. 1

Titel Mahnwort 1910

Archiv: H.-J. Wilke



Abb. 2

Naturnahe Mönne kurz nach der Fertigstellung 1926

Archiv: Nationalpark

Ein Vierteljahrhundert nach Gründung des ersten Nationalparks, dem Yellowstone Nationalpark in den USA (1872), sprach der Abgeordnete Wilhelm Wetekamp (1859-1945) am 30. März 1898 im preußischen Abgeordnetenhaus über die Notwendigkeit zum Schutz von Landschaftsausschnitten und betrat mit seiner Forderung nach „Staatsparks“ in Deutschland Neuland. Hugo Conwentz (1855-1922) wurde mit der Abfassung einer Denkschrift zur Naturdenkmalspflege beauftragt. Sie erschien 1904 unter dem Titel „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und ihre Vorschläge zu ihrer Erhaltung“.

1906 kam es daraufhin in Danzig zur Gründung der „Staatlichen Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen“ und somit zur Begründung erster Strukturen des staatlichen Naturschutzes in Preußen. Ihr erster Direktor Hugo Conwentz leitete von 1906 bis 1922 die Stelle in den ersten Jahren ehrenamtlich, organisierte in den folgenden Jahren die Inventarisierung der Naturdenkmäler in Preußen und hielt vielerorts Vorträge. Ein großflächiger Landschaftsschutz war zunächst von ihm jedoch nicht vorgesehen.

Im April 1909 veröffentlichte die Zeitschrift „Kosmos“ (seit 1904) einen „Aufruf zur Schaffung von Naturschutzparken“ und erzielte einen „freudigen Widerhall“. Am 23. Oktober 1909 wurde in München der „Verein Naturschutzpark“ gegründet. Er schrieb, dass „die Schaffung und Verwaltung großer Parke, in denen die Natur in urwüchsigem Zustand erhalten werden und die von der fortschreitenden Kultur immer mehr bedrohten und teilweise schon dem Untergang geweihte Tier- und Pflanzenwelt eine sichere Zufluchtstätte finden soll“. Das 1910 vom Verein mit Sitz in Stuttgart herausgegebene Heft „Naturschutzparke in Deutschland und Oesterreich – Ein Mahnwort an das deutsche und oesterreichische Volk“ erreichte mit der zweiten Auflage bereits 35.000 Exemplare und damit eine weite Verbreitung. Von den ursprünglich vorgesehenen drei Naturschutzparks entstand letztendlich nur der in der Lüneburger Heide. Anfang des 20. Jahrhunderts folgten den ersten amerikanischen Nationalparks in Europa Parks in Schweden (1909) und in der Schweiz (1914). In Deutschland bekam 1921 der Naturschutzpark Lüneburger Heide eine Verordnung. Er wurde 1956 ein Naturpark. Erst 1970 wurde im Bayerischen Wald der erste deutsche Nationalpark gegründet. Ihm folgten weitere Nationalpark-Gründungen in der Bundesrepublik. Mit dem Nationalparkprogramm der letzten DDR Regierung entstanden im Herbst 1990 auch im Osten Deutschland Nationalparke, Biosphärenreser-



Abb. 3

Paul Robien und seine Frau vor der Naturwarte auf der Insel Mönne

Foto: H. Ruthke

vate und Naturparke. Einzelne Gebiete, wie das untere Odertal, wurden einstweilig gesichert und somit die Gründung eines großen Schutzgebietes in Aussicht gestellt. In Schwedt/Oder bildete sich 1991 der Aufbaustab des Nationalparks Unteres Odertal. 1992 erfolgte eine erneute einstweilige Sicherung durch die neue Regierung Brandenburgs, die damit das Gebiet für die Gründung eines Nationalparks reservierte. Das untere Odertal, Nahtstelle zwischen Deutschland und Polen, umfasst auf einer Länge von 60 Kilometern ein zwei bis vier Kilometer breites Tal südlich von Szczecin (Stettin). Die ersten Naturschutzbemühungen in diesem Gebiet liegen fast einhundert Jahre zurück.

Vor den Toren Stettins, auf der im Odertal gelegenen Insel „Mönne“, gründete Paul Robien (1882-1945) am 2. Mai 1922 zunächst mit privaten Mitteln und später mit Unterstützung der Provinzialverwaltung und der Stadt Stettin (ab 1926) eine Naturwarte, als Stätte der Forschung und des Naturschutzes. Energisch setzte sich Paul Robien für die Unterschutzstellung der Insel ein. 1926 wurde sie mit einer Polizeiverordnung zum Naturschutzgebiet, „zur Sicherung als Brut-, Futter- und Raststätte der Vögel“, und damit zum ersten Vogelschutzgebiet im pommerschen Teil des unteren Odertals erklärt. Paul Robien gab 1920 „Die Vogelwelt des Bezirks Stettin“ heraus, der 1922 ein Nachtrag und 1923 ein umfangreicher zweiter Teil folgte. 1928 gab er „Die Vogelwelt Pommerns“ heraus, die in den folgenden Jahren durch zwei Ergänzungen (1931, 1935) erweitert wurde und nach 25jähriger Forschung für Pom-



Abb. 4

Naturschutzpionier Paul Robien während der von ihm ins Leben gerufenen vogelkundlichen Beobachtungsgänge im Jahr 1936

Foto: H. Ruthke

mern 332 Vogelarten bekannt gab. Mehr als einhundert Veröffentlichungen verfasste der als „anspruchslos und bescheiden in seinem äußeren Leben“ und „mit einem tiefen Naturempfinden und bemerkenswerter Beobachtungsgabe“ ausgestatteter Naturschutzpionier bis zum Ende seines durch Gewalt beendeten Lebens. Mehrere seiner Aufsätze beschäftigen sich mit den Auswirkungen der großen Oderregulierung (1906-1928) auf die Vogelwelt (1936, 1938). Die Beschreibung der Veränderungen der Avifauna auf der Insel Mönne umfasste einen Zeitraum von 20 Jahren zählt damit zu den ersten ornithologischen Langzeitstudien im unteren Odertal (1942).

Als Krone aller märkischen Naturschutzgebiete bezeichnete Dr. Hans Klose (1880-1963), Kommissar für Naturdenkmalpflege der Provinz Brandenburg, 1931 die pontischen Hänge bei Bellinchen (heute Bielinek) am östlichen Talrand im Süden des unteren Odertals. 1925/26 erfolgte in seinem Auftrag eine geologische, botanische und zoologische Bestandsaufnahme des 72 Hektar großen Gebietes. Der Berliner Botaniker und Lehrer Roman Schulz, begann bereits 1912 die floristischen und geologischen Besonderheiten zu erforschen. Die Entdeckung natürlicher Bestände der Flaumeiche erregte damals das Erstaunen der Fachwelt. Der Eigentümer des Rittergutes Hohen Lübbichow (heute Lubiechow), Walter von Keudell (1884-1973) unterstützte alle Vorhaben zur Unterschutzstellung. Eine Polizeiverordnung erklärte am 19. November 1927 die „Oderhänge bei Bellinchen“ zum ersten brandenburgischen Naturschutzgebiet am unteren Odertal.

Die 1927 geplante Biologische Station, konnte bereits am 12./13. Juni 1928 in den Räumen des ehemaligen Jägerhauses in Bellinchen eröffnet werden. Die Station zur Erforschung der „Landlebewelt“, die erste ihrer Art in Deutschland, ergänzte die Forschungen der Vogelwarten und der Hydrologischen Stationen (Erforschung Wasserlebewesen). Ausgestattet mit Mikroskopen, Präpariermaterialien und einer Handbücherei bot sie für mehrere Forscher Arbeitsplätze und Unterkunft.

1936 wurde bei Zehden (heute Cedynia) im vorgelagerten Zehdener Polder die „Vogelfreistätte am rechten Oderufer zwischen Nieder Wutzen und Bellinchen“, etwa 190 Hektar groß mit reichhaltiger Vogelwelt, zum Naturschutzgebiet erklärt. Als wichtiger Zugvogelrastplatz und Brutstätte unter anderem für Blaukehlchen und Flussregenpfeifer handelt es sich um das erste brandenburgische Vogelschutzgebiet im unteren Odertal.

Besonders die pontischen Hänge mit ihrer südrussischen Steppenflora fanden die Aufmerksamkeit des sich damals entwickelnden Naturschutzes, das Federgras wurde mit anderen botanischen Seltenheiten in Preußen durch eine Polizeiverordnung geschützt (1921) und einer ihrer Hauptstandorte am unteren Odertal, die Geesower Hügel, erstmals 1924 durch den Magistrat der Stadt



Abb. 5

1927 erscheint ein 88 Seiten umfassendes Buch über die Fauna und Flora der Oderhänge bei Bellinchen Archiv: H.-J. Wilke

Gartz auf Antrag des Pommerschen Provinzialkomitees für Naturdenkmalpflege als Naturschutzgebiet gesichert. 1932 erfolgte durch Verordnung des Regierungsbezirkes Stettin (Szczecin) die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Für die „Krähen- und Jungfernerbege“ bei Gellmersdorf erfolgte die Unterschutzstellung im Jahr 1938.

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) wurde die Oder ein Grenzfluss. Nur langsam rückte die Landschaft des unteren Odertals wieder in den Blickpunkt des Naturschutzes. Die polnische Regierung erklärte die Oderhänge bei Bellinchen 1957 zum Naturreservat. In den 1960er Jahren wurden auf deutscher Seite zwei Waldgebiete am Odertal, der „Gellmersdorfer Forst“ (1961) und der „Gartzer Schrey“ (1967) als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Ehrenamtliche Ornithologen begannen Ende der 1960er Jahre mit der Erfassung der Vogelwelt. Internationale Wasservogelzählungen in den Wintermonaten (ab Mitte der 1970er Jahre) unterstrichen die Bedeutung der Niederung als europäische Vogelzugtrasse. Mehr als 180 Beiträge zur Vogelwelt im unteren Odertal wurden seit Mitte der 1960er Jahre bis heute allein vom Ornithologen Winfried Dittbener veröffentlicht. Im Jahr 1980 beschloss der Bezirkstag Frankfurt/Oder auf der Grundlage der ehrenamtlich gesammelten Daten zur Vogelwelt die Unterschutzstellung der Polder Schwedt und Friedrichsthal als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (FIB) entsprechend der Erklärung der RAMSAR-Konvention (1971). Damit waren erstmals große Teile der Oderniederung bei Schwedt (Polder A/B und 10 mit insgesamt 5.400 Hektar) internationalen Kriterien folgend geschützt. Zeitgleich kam es innerhalb des FIB zur Begründung des Naturschutzgebietes „Polder Schwedt“ (400 Hektar) und zehn Jahre



Abb. 6

Ornithologe Winfried Dittberner, seit mehr als mehr als 45 Jahren im unteren Odertal tätig, hier 1978. Archiv: Nationalpark

später zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Polder Friedrichsthal“ (262 Hektar). Die politischen Veränderungen der Jahre 1989/90 erfassten auch den Naturschutz und am 25. Juni 1990 wurde das Gebiet für einen zukünftigen „Nationalpark Unteres Odertal“ durch eine Anordnung einstweilig gesichert und ins Nationalpark-Programm integriert.

Professor Michael Succow und Professor Mieczyslaw Jasnowski arbeiteten ab August 1990 an der Projektstudie für einen „Deutsch-polnischen Nationalpark Unteres Odertal“. In Schwedt wurde Anfang 1991 ein Aufbaustab für den Nationalpark struk-

turiert und im März 1991 erschien die Projektstudie der beiden Professoren. Damit begann in Brandenburg der Aufbau des Nationalparks Unteres Odertal. Am 6. März 1992 unterschrieb nach Kabinettsbeschluss der damalige Umweltminister Brandenburgs, Matthias Platzeck, die nochmalige einstweilige Sicherung des geplanten deutsch-polnischen Nationalparks „Unteres Odertal“.

Im selben Jahr wurde für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Schutzgebietes „Unteres Odertal“ durch die Umweltminister der Bundesrepublik, der Republik Polen und des Landes Brandenburg sowie des Woiwoden von Szczecin am 7. Mai 1992 eine gemeinsamen Erklärung unterzeichnet. Dieser folgte am 11. Dezember 1992 der Beschluss des Deutsch-Polnischen Umweltrates zur Schaffung eines Deutsch-Polnischen Programmrates für das grenzüberschreitende Schutzgebiet „Unteres Odertal“. In den folgenden Jahren kam es beiderseits der Oder zur Gründung großer Schutzgebiete. Mit den Verordnungen des Woiwoden von Szczecin vom 1. April 1993 kam es in Polen zur Gründung der Landschafts-parke Unteres Odertal (Park Krajobrazowy Dolina Dolnej Odry) und Zehden (Cedynski Park Krajobrazowy). Am 22. Juni 1995 verabschiedete der Brandenburgische Landtag das Gesetz zum Nationalpark Unteres Odertal. Die Gründung des Nationalparks erfolgte entsprechend der Veröffentlichung im Gesetzblatt am 29. Juni 1995. Am 6. Januar 1998 konnte durch eine Verordnung das Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“ ausgewiesen werden. Erstmals wurde damit das untere Odertal auf einer Fläche von ca. 118.000 Hektar unter Schutz gestellt und den ökologischen Erfordernissen zur Erhaltung von Fauna und Flora dieser Flussaue mit den an-

grenzenden Oderhängen Rechnung getragen. 2006 kam es zur Novellierung des Nationalparkgesetzes. Dieses trat am 17. November 2006 in Kraft und bildet seitdem die gesetzliche Grundlage für die Entwicklung der Natur im unteren Odertal.

Die bereits vor einhundert Jahren auch in Deutschland diskutierte Idee des großräumigen Landschaftsschutzes durch Staatsparke nach amerikanischem Vorbild hat in Brandenburg eine noch junge Tradition. Der Nationalpark Unteres Odertal begeht mit den Menschen der Region 2010 sein 15jähriges Bestehen.

Literatur

- ATLAS DER GESCHÜTZTEN PFLANZEN UND TIERE MITTEL-EUROPAS 1921: Geschützte Pflanzen, Abt. I. Hugo Bermühler Verl.
- CONWENTZ, H. 1904: Denkschrift „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und ihre Vorschläge zu ihrer Erhaltung“
- FLOERICKE, K. 1909: Umschau über die Naturschutzbewegung. In: Kosmos – Handweiser für Naturfreunde 6 (4): 97-103
- KLOSE, H. 1928: Die Eröffnung der Biologischen Station Bellinchen a. O.. In: Naturschutz 9 (11): 342-344
- POLIZEI-VERORDNUNG NATURSCHUTZGEBIET „MÖNNE“ (1926)1998: In: Paul Robien (1882-1945) – Ein Pommerscher Naturschützer und Ornithologe, Friedland/Meckl.
- POLIZEI-VERORDNUNG ÜBER DAS VON KEUDELL'SCHE NATURSCHUTZGEBIET 1930: „Oderhänge bei Bellinchen“. In: Naturdenkmalpflege und Naturschutz in Berlin u. Brandenburg 4: 115-117
- PROTOKOLL PREUSSISCHE ABGEORDNETENHAUS 1898: Naturschutzgebiet Geesower Hügel durch Magistrat der Stadt Gartz auf Antrag des Pommerschen Provinzialkomitees für Naturdenkmalpflege
- ROBIEN, P. 1920: Die Vogelwelt des Bezirks Stettin, Teil I. Stettin. Leon Sauniers Buchh.
- ROBIEN, P. 1935: Die Vogelwelt des Bezirks Stettin. Nachtr. 1920/1921. Stettin. Selbstverlag
- ROBIEN, P. 1923: Die Vogelwelt des Bezirks Stettin. Teil II. 1920-1923. Stettin.
- ROBIEN, P. 1931: Die Vogelwelt Pommerns; Nachtrag 1928-30. In: Dohnrnia 11: 10-33
- ROBIEN, P. 1935: Die Vogelwelt Pommerns, 2. Nachtr. 1931-34. In: Mitteilung über die Vogelwelt 34: 49-72
- ROBIEN, P. 1936: Die großen Kulturarbeiten im Oderdelta und ihre Wirkung auf die Vogelwelt. In: Beiträge zur Fortpflanzungsbiologie der Vögel 12: 114-117
- ROBIEN, P. 1938: Spüflflächen im Oderdelta 1937. In: Beitr. zur Fortpflanzungsbiologie der Vögel 14: 149-150
- ROBIEN, P. 1942: Der Brutvogelbestand im Mönnegebiet im Wandel von 20 Jahren. In: Sonderdruck aus Beitr. zur Fortpflanzungsbiologie der Vögel: 135-139
- SOLGER, F.; HUECK, K. HEDICKE, H. & KLOSE, H. 1927: Das v. Keudell'sche Naturschutzgebiet Bellinchen a. d. Oder. Neudamm Verl.
- STAATLICHE STELLE, 1924: Naturschutzgebiet mit pontischer Flora bei Gartz a. O. In: Naturschutz 5 (1): 16
- SATZUNG VEREIN NATURSCHUTZPARKE e. V., § 2 Zweck des Vereins 1910: In: Naturschutzparke in Deutschland und Oesterreich – Ein Mahnwort an das deutsche und oesterreichische Volk
- VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „Geesower Hügel“ bei Geesow im Kreis Randow. v. 3. Februar 1932, aus Amtsblatt der Preußischen Regierung in Stettin, Stück 6 v. 6. Februar 1932. In: Naturschutz 13(1932): 10. Nachrichtenblatt 9 (1932) 10: 65
- VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „Vogel-freistätte am rechten Oderufer zwischen Niederwutzen und Bellinchen“ in den Kreisen Angermünde und Königsberg i. Nm.. In: Naturschutz 17 (1936): 11. Nachrichtenblatt für Naturschutz 13 (1936) 11:106



Abb. 7

Wasservogelzählung der Schwedter Ornithologen am 15. Februar 1981

Archiv: Nationalpark

Anschrift des Verfassers

Hans-Jörg Wilke

e-mail: Hans-Joerg Wilke@LUA.Brandenburg.de